LEITLINIEN DER AUTOMOBILINDUSTRIE ZU REACH

Deutsche Fassung des
„Automotive Industry Guideline on REACH (AIG - Version 2.1)“

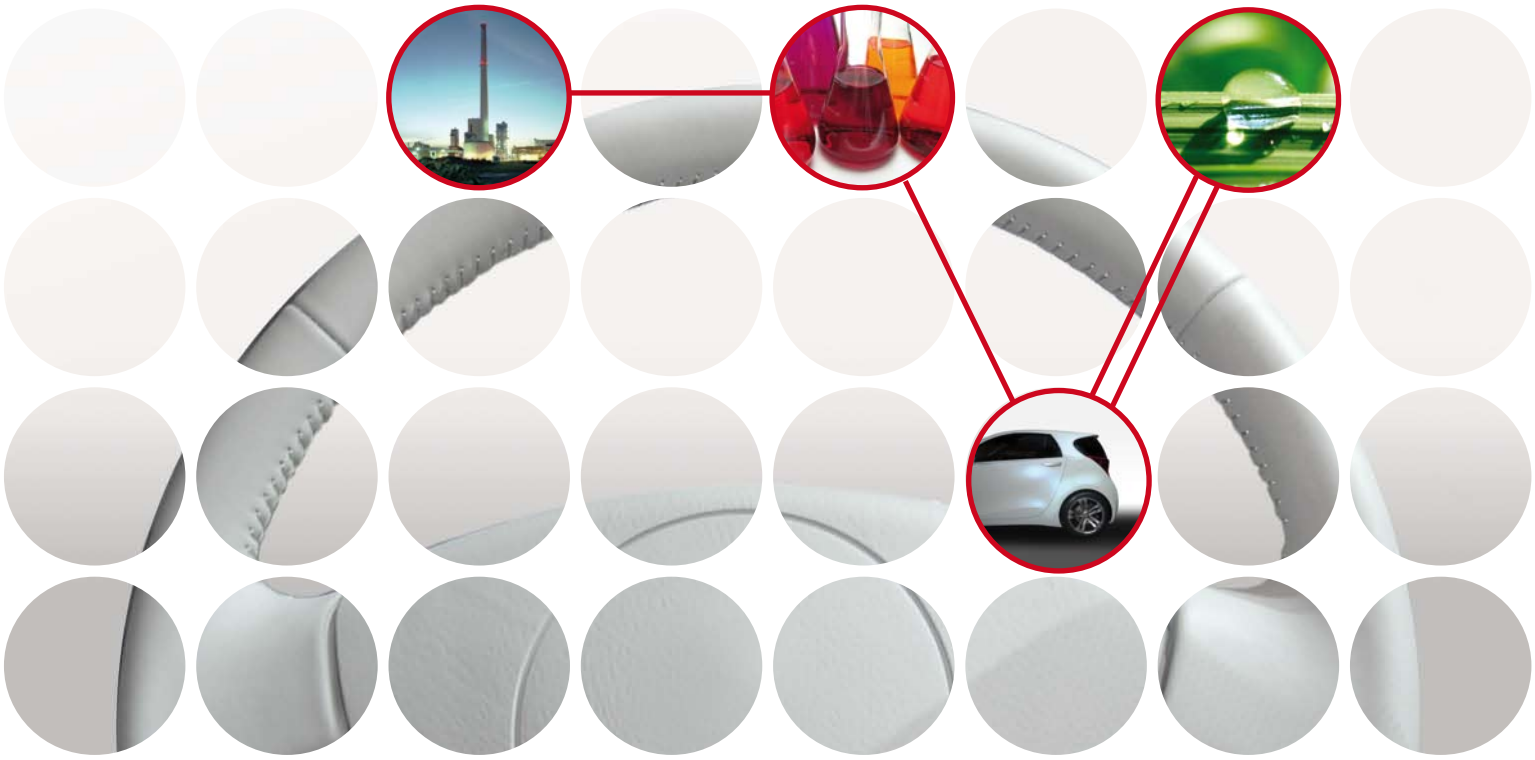

Der AIG wurde erstellt von:

ACEA

JAMA

AIAG Automotive Industry Action Group

kama

CLEPA European Association of Automotive Suppliers

VDA Verband der Automobilindustrie

THE MOTOR INDUSTRY SMMT

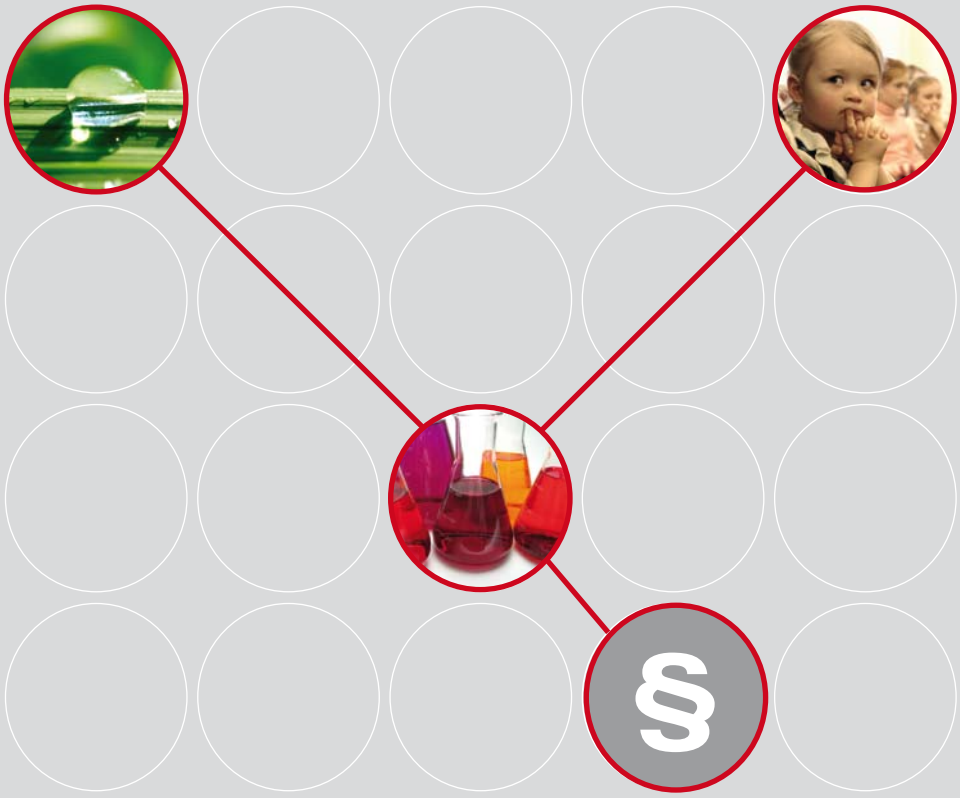

Haftungsausschluss

Die deutsche Fassung der Leitlinien der Automobilindustrie für REACH wurde von Mitgliedern des VDA Arbeitskreises Gefahrstoffe erstellt. Es sind Empfehlungen, die jedermann frei zur Anwendung stehen. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Sie berücksichtigen den zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden Stand der Technik und Kenntnisse. Durch das Anwenden dieser Empfehlungen entzieht sich niemand der Verantwortung für sein eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung des VDA und derjenigen, die an diesen Empfehlungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen. Jeder wird gebeten, wenn er bei der Anwendung der Empfehlungen auf Unrichtigkeiten oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung stößt, dies dem VDA umgehend mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können

Mai 2008

INHALTSANGABE

Zusammenfassung **4**
Vorwort: Über diese Leitlinien **5**

Kapitel 1 - Einleitung: REACH und die Automobilindustrie **6**

Kapitel 2: Begriffsbestimmungen und Abkürzungen **8**
2.1 Begriffsbestimmungen 8
2.2 Abkürzungen 14

Kapitel 3: Merkblatt: Wichtige Daten und Fristen **16**

Kapitel 4: Leitlinien **18**
4.1 Leitlinie 1: Verantwortlichkeiten in der Lieferkette 18
4.2 Leitlinie 2: Geltungsbereich und Ausnahmen 20
4.3 Leitlinie 3: Bestandsaufnahme 22
4.4 Leitlinie 4: Import von Stoffen/Zubereitungen/Erzeugnissen 25
4.5 Leitlinie 5: Kommunikationsverpflichtungen innerhalb der Lieferkette 28
4.6 Leitlinie 6: Stoffsicherheitsbericht nachgeschalteter Anwender und Berichterstattung an die Agentur 33
4.7 Leitlinie 7: Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen 34
4.8 Leitlinie 8: Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen 37
4.9 Leitlinie 9: Informationspflichten für Stoffe in Erzeugnissen 38
4.10 Leitlinie 10: Das Zulassungsverfahren 40
4.11 Leitlinie 11: Liste der REACH Durchführungsprojekte (RIP's) 43
4.12 Leitlinie 12: Helpdesks und Informationshilfen 44
4.13 Leitlinie 13: Helpdesks der Industrie und Hilfestellungen 45

Kapitel 5: Einhaltung der REACH Bestimmung – Schritt für Schritt **46**
5.0 REACH Ablaufdiagramm 0 47
5.1 REACH Ablaufdiagramm 1 48
5.2 REACH Ablaufdiagramm 2 49
5.3 REACH Ablaufdiagramm 3 50
5.4 REACH Ablaufdiagramm 4 51
5.5 REACH Ablaufdiagramm 5 52
5.6 REACH Ablaufdiagramm 6 53

Kapitel 6: AIG 8-Punkte-Plan **54**

Anhang A: Die Task Force REACH (TF-REACH) **57**
Anhang B: Informationsbrief **58**
Anhang C: Absichtserklärung **60**
Anhang D: Häufig gestellte Fragen (FAQ) **62**
Anhang E: Matrix zur Erkennung REACH gefährdeter Lieferanten **69**

LEITLINIEN DER AUTOMOBILINDUSTRIE FÜR REACH (AIG) - ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Verordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **Ch**emicals)* trat am 01. Juni 2007 in Kraft. Sie hat nicht nur Auswirkungen auf die Chemische Industrie sondern auf alle Industriezweige. Auch die Automobilindustrie (Fahrzeughersteller und Fahrzeugzulieferer) ist von dieser Verordnung unmittelbar betroffen. So unterliegen besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC) der Zulassungspflicht und ihre Verwendung kann beschränkt werden. Zudem können Unternehmen, die die Anforderungen nach REACH nicht erfüllen, aus dem Markt in der Europäischen Union ausgeschlossen werden, so dass REACH für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der EU eine Bedrohung darstellen kann.

Um die Einführung von REACH in der Automobilindustrie vorzubereiten, haben Vertreter aller wesentlichen Automobilhersteller und Zulieferer eine Arbeitsgruppe REACH (Taskforce - TF REACH) gebildet. Die Arbeitsgruppe hat Leitlinien und eine Kommunikationsstrategie für eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Automobilindustrie erstellt, mit dem Ziel Missverständnisse zu vermeiden und den Arbeitsaufwand zu minimieren. Die deutsche Fassung der Vorschläge der Arbeitsgruppe REACH finden Sie in dieser Broschüre.

Wesentliche Inhalte

- In der REACH-Verordnung haben die verschiedenen Ebenen der Lieferkette je nach Aktivität unterschiedliche Verpflichtungen: als nachgeschalteter Anwender (Down-Stream User) von Stoffen (z.B. Magnesium) und Zubereitungen (z.B. Motoröl), als Produzent von Erzeugnissen (z.B. Auto, Motor, Stoßfänger, jeweils in der EU produziert) oder als Importeur von Erzeugnissen/Zubereitungen/Stoffen von außerhalb der EU. Das Ablaufdiagramm in Kapitel 4 soll dem Leser anschaulich darlegen, wo Verpflichtungen auftreten und soll ihn direkt zum entsprechenden Text in den Leitlinien weiterleiten.

- In Abhängigkeit von der Rolle, die REACH den Unternehmen zuweist, sollten diese ein Inventar aller Stoffe/Zubereitungen, die im Unternehmen verwendet werden, erstellen. Das erleichtert es die Verpflichtungen abzuschätzen und die nächsten Schritte zu planen.

- Die nachgeschalteten Anwender erwarten, dass ihre Verwendungszwecke von ihren Lieferanten registriert werden.

- Es ist von großer Bedeutung, dass die Lieferanten die Vorteile der Vorregistrierung nutzen. Diese beginnt am 01.06.2008 und endet am 01.12.2008. Die Vorregistrierung ist einfach, kostenfrei und erlaubt die ungestörte Weiterproduktion und die Anwendung von Phase-In Stoffen bis 2010 bzw. 2018, abhängig von der Tonnage. Ohne eine Vorregistrierung sind die Stoffe sofort zu registrieren.

- Diese Leitlinien empfehlen außerdem, dass außerhalb der EU ansässige Lieferanten einen Alleinvertreter bestellen, der die Verpflichtungen für Importeure übernimmt, damit nicht jeder einzelne Kunde den Verpflichtungen eines Importeurs nachkommen muss (siehe Leitlinie Nr. 4).

- Um die REACH-Anforderungen zu erfüllen, muss zwischen allen Beteiligten in der gesamten Lieferkette eine effektive Kommunikation hinsichtlich Daten, Verwendungen und Maßnahmen für den sicheren Gebrauch etc. erfolgen (siehe Leitlinie 5 und Informationsbrief in Anhang B).

- Jeder Akteur in der Lieferkette sollte einen REACH-Ansprechpartner benennen und einen Aktionsplan entwickeln, um die Gesetzeskonformität mit REACH sicherzustellen und die Geschäftsrisiken durch REACH zu minimieren.

- In Leitlinie Nr. 7 wird erläutert, wann die REACH-Bestimmungen für Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, anzuwenden sind.

- In Kapitel 6 werden die wesentlichen Verpflichtungen und Anforderungen an die Automobilindustrie zu REACH zusammengefasst. Dabei werden die verschiedenen Hilfsmittel in einen Fahrplan integriert. Die einzelnen Schritte dieses Fahrplans werden in einem 8-Punkte-Plan zusammengefasst: Erstinformation, Bestandsaufnahmen/Erstellung von Inventarlisten, Absichtserklärung der Lieferanten (drei Schritte), besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC's) und Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungen.

Die Leitlinien sind ein "lebendes" Dokument, das entsprechend der Ergebnisse der REACH-Einführungsprojekte (RIP) und der praktischen Erfahrungen während der Einführung von REACH ständig weiterentwickelt werden wird.

*) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VORWORT: ÜBER DIESE LEITLINIEN

Die neue europäische REACH-Verordnung betrifft alle Industriezweige. Da die Automobilindustrie aus Fahrzeugherstellern und vielen Lieferanten mit Unterlieferanten besteht, gibt es verschiedene Rollen (siehe Kapitel 5). Zur Vorbereitung haben Vertreter verschiedener großer Fahrzeughersteller (ACEA, JAMA, KAMA), Lieferanten der europäischen Automobilindustrie (CLEPA) sowie nordamerikanische Hersteller und Lieferanten (AIAG) sowie die Vertreter der deutschen (VDA) und britischen Automobilindustrie (SMMT) eine Arbeitsgruppe gebildet (TF-REACH*). Diese Arbeitsgruppe strebt innerhalb der Automobilindustrie eine abgestimmte Vorgehensweise für die Einführung der REACH-Verordnung an. Dies soll mit einem gemeinsamen Zeitplan und einer gemeinsamen Strategie für die externe Kommunikation erzielt werden.

Die erwähnte Arbeitsgruppe will den Mitgliedern diese Empfehlungen nicht vorschreiben; sie hofft jedoch, dass sie weitgehend angenommen werden, um jegliche Doppelarbeit und Missverständnisse innerhalb der Lieferkette zu vermeiden. Die Aussagen in diesen Leitlinien basieren auf dem Konsens aller Beteiligten, nicht auf Mehrheitsentscheidungen.

Die Leitlinien sind ein "lebendes" Dokument, das entsprechend der Ergebnisse der REACH- Einführungsprojekte (RIP) und der praktischen Erfahrungen während der Einführung von REACH ständig weiterentwickelt werden wird.

Diese Leitlinien (Automotive Industry Guideline - AIG) geben Hilfestellungen für die nachgeschalteten Anwender (Down Stream User) für den Einsatz von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen in ihren jeweiligen Prozessen. Sie richten sich außerdem an Hersteller und Importeure von Erzeugnissen. Sie sollten als Gedächtnisstütze betrachtet werden, wenn es darum geht, die Umsetzung der neuen Verordnung vorzubereiten. Sie gehen jedoch nicht detailliert auf die Verpflichtungen von Herstellern oder Importeuren von chemischen Stoffen oder Zubereitungen ein; ebenso wenig wie auf die Verpflichtungen von „Formulierern" (nachgeschalteten Anwendern „erster Ordnung").

Die Leitlinien basieren auf dem Verordnungstext von REACH. REACH steht für: "**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation (and Restriction) of **Ch**emicals", also Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die EU-Vorschrift zu REACH Nr. 1907/2006 und die EU-Richtlinie 2006/121/EC, die den Nachtrag zu der Richtlinie 67/548/EEC bildet, wurden in dem „Official Journal" am 30. Dezember 2006 und der korrigierten Textfassung vom 29. Mai 2007 veröffentlicht, nachzulesen im Internet unter: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOHtml.do?uri=OJ:L:2007:136:SOM:EN:HTML. Die Leitlinien sollten nur in Verbindung mit der bestehenden REACH-Vorschrift und den RIPs angewendet werden, um die jeweiligen Verpflichtungen der einzelnen Akteure innerhalb der Automobilindustrie und ihrer Lieferkette zu verstehen.

Kursivtexte

Der Aufbau und wesentliche Inhalte dieser Leitlinien der Automobilindustrie basieren auf der ersten Fassung des „Orgalime REACH Guide, A Practical Guide for Downstream Users, Article Producers and Article Importers" (Mai 2007). Der Text kann kostenlos von der Orgalime Website herunter geladen werden (European Engineering Industries Association): http://www.orgalime.org/publications/guides/reach.htm. In der „Automotive Industry Guideline" (AIG) sind Inhalte, die dem Orgalime REACH-Guideline entnommen wurden, in Kursivschrift hervorgehoben. Anfang und Ende eines jeden Orgalime REACH Zitats wird in Anführungszeichen „ und " wiedergegeben. Änderungen des Orgalime-Textes in diesen Leitlinien geben die Meinung der Automobilindustrie wieder; sie stimmen nicht unbedingt mit der Meinung von Orgalime überein. Den Standpunkt von Orgalime finden Sie im Internet unter http://www.orgalime.org oder können diesen beim Orgalime-Sekretariat unter secretariat@orgalime.org erfragen.

Kommentare und Aktualisierungen der „Automotive Industry Guideline on REACH"

Diese Fassung und weitere Aktualisierungen der „Automotive Industry Guideline on REACH" stehen kostenlos im Internet unter http://www.acea.be/reach zur Verfügung. Kommentare und Vorschläge können dem TF-REACH-Sekretär mit folgender Adresse mitgeteilt werden: rm@acea.be. Um die Arbeitsbelastung zu teilen, bitten wir Sie sich bei Fragen mit Ihrem Verband in Verbindung zu setzen (siehe Anhang A - in Deutschland für VDA Mitglieder: woehrl@vda.de).

* Siehe Anhang A, Dort finden Sie eine Liste aller TF-REACH-Mitgliedsorganisationen und den Fahrzeugherstellern, die durch ACEA, JAMA, KAMA, SMMT und VDA vertreten werden.

KAPITEL 1 - EINLEITUNG: REACH UND DIE AUTOMOBILINDUSTRIE

Diese Einleitung erläutert die Beweggründe für die Erstellung der Leitlinien. Sie bietet jedoch keinen kompletten Überblick über alle Vorschriften von REACH.

Die Verordnung der Europäischen Union (EU) zu REACH wurde im Dezember 2006 verabschiedet und trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten, so dass sie nicht in nationales Recht überführt werden muss, wie es bei einer Richtlinie der Fall wäre. REACH verlangt sofortiges Handeln von der Automobilindustrie und ihren Vorlieferanten sowie weiterführende Aktionen in den kommenden elf Jahren und danach.

Für nachgeschaltete Anwender (DU) und Importeure ist es äußerst wichtig, die Vorteile, die die Vorregistrierung bietet, zu nutzen. Phase-In Stoffe (siehe Begriffsbestimmungen), die als solche oder in Zubereitungen hergestellt oder importiert werden, sowie Stoffe, die von Erzeugnissen bestimmungsgemäß freigesetzt werden, müssen in der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Die Vorregistrierung schafft Übergangsfristen für die Registrierung und gestattet – je nach jährlicher Tonnage - eine fortlaufende Herstellung und Nutzung von Stoffen bis 2010 - 2018. Ohne Vorregistrierung müssen die Stoffe sofort registriert werden. Die Vorregistrierung ist kostenlos und einfach durchzuführen: Dazu werden nur die folgenden grundsätzlichen Angaben gefordert:

- Bezeichnung und Identifizierung des jeweiligen Stoffes (z.B. CAS, EINECS)
- Name des Herstellers bzw. des Importeurs und eines Ansprechpartners
- Jahrestonnage und Registrierungsfrist
- Benennung sonstiger Stoffe, die für die Planung und Anpassung der Testverfahren relevant sein können

Lieferanten außerhalb der Europäischen Union wird empfohlen, einen Alleinvertreter in der EU zu bestellen, der alle Verpflichtungen des Importeurs übernimmt. In diesem Fall können Lieferanten außerhalb der Europäischen Union weiterhin in Länder der EU liefern, ohne dass jeder ihrer Kunden Importeur im Sinne von REACH wird.

REACH-Mythen

- REACH ist Sache der chemischen Industrie.
- REACH betrifft nur die Europäische Industrie.
- REACH gilt nur für Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfachleute.

REACH-Realität

- Unternehmen, die die Anforderungen von REACH nicht erfüllen, können vom Markt ausgeschlossen werden. REACH ist eine Bedrohung für die Geschäftstätigkeit von Firmen, die, die Anforderungen von REACH nicht erfüllen (dies gilt auch für Geschäfte mit Kunden oder Lieferanten, die Geschäfte in der EU abwickeln, ohne die erwähnten Bedingungen zu erfüllen).
- REACH kann die Geschäftstätigkeit von Firmen nachteilig beeinflussen, und Lieferketten können unterbrochen werden.
- Diejenigen Firmen, die die Erfordernisse von REACH kennen und dementsprechend eine Strategie entwickeln, werden einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denen erreichen, die dies nicht tun.
- Falls Substitution von Stoffen erforderlich ist, sollte dies frühzeitig in Produktentwicklungsprogrammen berücksichtigt werden, um Kosten zu minimieren.

Ziele von REACH

REACH zielt darauf ab, ein hohes Niveau an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten, einschließlich der Förderung alternativer Testmethoden zur Abschätzung der Gefährdung durch Stoffe. Ebenso soll der freie Warenverkehr von Stoffen im Binnenmarkt gewährleistet und Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gefördert werden (siehe Artikel 1.1 REACH).

Die wesentlichen Ziele von REACH sind daher:

- Senkung der von Chemikalien ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt sowie Reduzierung von Tierversuchen
- Hinwirken auf den Ersatz schädlicher Substanzen
- Zulassungspflicht oder Beschränkungen für die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)

Verpflichtungen

REACH verpflichtet die Industrie, zu Stoffen Sicherheitsangaben zu machen und mit den Risiken beim Gebrauch, richtig umzugehen. Dies ist eine neue Situation. Nach den bisherigen Vorschriften hatten die Behörden den Beweis zu erbringen, dass manche Stoffe unsicher waren und hatten dann ihren Gebrauch einzuschränken. REACH umfasst alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit Ausnahme von radioaktiven Stoffen, nicht isolierten Zwischenprodukten, dem Transport gefährlicher Stoffe und Abfällen (siehe Artikel 2), da diese von anderen Vorschriften erfasst werden. Mitgliedstaaten können auch Ausnahmeregelungen für Stoffe erteilen, die zum Zwecke der Verteidigung eingesetzt werden sollen.

Gemäß REACH sind sowohl Hersteller als auch Importeure verpflichtet, Stoffe und Stoffe in Zubereitungen, die sie ab einer Tonne pro Jahr und pro Unternehmen (juristischer Person) herstellen oder importieren, zu registrieren, es sei denn, der Stoff ist von der Registrierungspflicht ausgenommen. Registrierungspflichtig sind auch jene Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden; in diesem Fall ist der Erzeugnishersteller bzw. –importeur für die Registrierung verantwortlich. Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, müssen Informationen über die gesamte Lieferkette ausgetauscht werden (über z.B. den Gebrauch, die Menge, Maßnahmen für einen sicheren Einsatz). Nachgeschaltete Anwender haben bei REACH bestimmte Rechte und Pflichten. Sie müssen eng mit den Lieferanten zusammenarbeiten, um ihre Verwendungen registrieren zu lassen.

Jedes Mitglied der Lieferkette sollte einen strategischen Aktionsplan erarbeiten (siehe Kapitel 6), um die Vorschriftenkonformität sicherzustellen und die durch REACH entstehenden Geschäftsrisiken zu minimieren.

Die Automobilindustrie umfasst Produzenten von Erzeugnissen (z.B. Autos, Motoren, Stoßfänger), Importeure von Erzeugnissen (z.B. Schrauben aus Übersee), Importeure von Zubereitungen (z.B. Maschinenöl aus Amerika) und Importeure von Stoffen (z.B. reines Magnesium aus Australien). Im Rahmen von REACH haben die Hersteller und die Importeure von Erzeugnissen bestimmte Verpflichtungen, in erster Linie die Registrierung von Stoffen, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, und gegebenenfalls die Information/Benachrichtigung der nachgeschalteten Anwender und der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) über die in dem Erzeugnis enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC). Die Registrierung dieser Stoffe oder die Anmeldung bei der Agentur ist gemäß REACH nicht erforderlich, wenn diese Stoffe bereits für diese Verwendung angemeldet oder zugelassen wurden. Allerdings müssen in diesem Fall die nachgeschaltetenen Anwender darüber informiert werden, wenn Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten.

Firmen, die Stoffe oder Zubereitungen von außerhalb der EU importieren, werden nicht als nachgeschaltete Anwender, sondern als Importeure betrachtet, die natürlich auch die Pflichten von Importeuren erfüllen müssen. Stoffe oder Zubereitungen, die wieder eingeführt werden und die ursprünglich in der Europäischen Union hergestellt wurden, gelten als registriert.

Stoffe müssen ein Zulassungsverfahren durchlaufen, wenn sie als besonders besorgniserregend gelten und in die so genannten Kandidatenliste (Stoffe, für die die Prüfung zur Zulassung beantragt wurde) aufgenommen wurden und dann in den REACH-Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) überführt wurden. Das Zulassungsverfahren kann die Verfügbarkeit eines Stoffes auf dem Markt einschränken. Nachgeschaltete Anwender brauchen jedoch keine Zulassung für ihre Verwendung zu beantragen, wenn die Zulassung für diese Verwendung bereits einem anderen vorgeschalteten Anwender in der Lieferkette erteilt wurde.

Zusätzlich zu diesen Registrierungs- und Anmeldepflichten enthält REACH auch bestehende Rechtsvorschriften bezüglich der Einschränkung, Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen.

Kürzlich veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf zur Integration des „Globally Harmonised System for Classification and Labelling of Chemicals (GHS)“ in REACH. Dies wird dann zu gegebener Zeit zu einer Anpassung von REACH* führen.

*) Die EU-Kommission schlug eine Verordnung vor, um das gegenwärtig in der EU geltende System der Einstufung chemischer Stoffe und Gemische dem bei den Vereinten Nationen gültigen System, d.h. “United Nations’ Globally Harmonised System (GHS)” anzupassen. Dieser Vorschlag muss noch die einzelnen Stufen der Gesetzgebung im Europäischen Parlament und dem Rat durchlaufen.
Nach dem Inkrafttreten ist der Termin für die erneute Einstufung der Stoffe der 1. Dezember 2010 und für Gemische der 1. Juni 2015. Mehr Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/enterprise/reach/ghs_en.htm.

KAPITEL 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN

2.1 Begriffsbestimmungen

- **Ablauftermin:** "der/die Zeitpunkt/e, ab dem/denen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes verboten sind, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt; dabei sollte gegebenenfalls der für diese Verwendung angegebene Produktionszyklus berücksichtigt werden." (Artikel 58.1 REACH).

- **Abnehmer eines Erzeugnisses:** "industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter" (Artikel 3.35 REACH).

- **Agentur:** "die mit dieser Verordnung errichtete Europäische Chemikalienagentur" (Artikel 3.18 REACH). Abkürzung: ECHA.

- **Akteure der Lieferkette:** "alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette" (Artikel 3.17 REACH).

- **Alleinvertreter:** "eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die eine Stoff als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen herstellt, eine Zubereitung formuliert oder ein Erzeugnis herstellt, das in die Gemeinschaft eingeführt wird, kann in gegenseitigem Einverständnis eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure nach REACH erfüllt. Der Alleinvertreter kann einen oder mehrere Hersteller, Formulierer oder Produzenten von Erzeugnissen außerhalb der EU vertreten, die in die EU exportieren. (Artikel 8 REACH)

- **Angemeldeter Stoff:** "Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurde und in Verkehr gebracht werden durfte" (Artikel 3.21 REACH).

- **Beabsichtigte Freisetzung:** bedeutet, dass die Freisetzung bestimmungsgemäß ist und eine spezifische Funktion für das Erzeugnis hat, die nicht die Hauptfunktion des Erzeugnisses ist, aber eine zusätzliche Eigenschaft darstellt. Eine gelegentliche Freisetzung ist keine beabsichtigte Freisetzung. In den Fällen, wo eine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen die Hauptfunktion eines Gegenstandes ist, soll dieser als Behälter betrachtet werden, der Stoffe/Zubereitungen enthält. Grundlegendes Kriterium: Ist das Erzeugnis ohne die Freisetzung voll funktionsfähig? Wenn ja, ist die Freisetzung nicht beabsichtigt.

Eine Liste mit spezifischen Beispielen der Automobilindustrie der beabsichtigten Freisetzung finden Sie in Leitlinie 7.

In den folgenden Beispielen wird eine Freisetzung nicht als eine beabsichtigte Freisetzung betrachtet:

- Eine Schlichte (Versteifung) wird auf ein Stoffgewebe aufgetragen, um seine Prozessfähigkeit zu verbessern. Die Schlichte kann während der weiteren nassen Verarbeitung des Gewebes freigesetzt werden.
- Freisetzung von Stoffen aus brennenden Erzeugnissen und Freisetzung von Ozon aus Kopierern.
- Abrieb von Reifen oder Gummiriemen, Bremsbelägen und -scheiben, Kohlebürsten, usw.

- **Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of very high concern - SVHC):** Die nachfolgenden Stoffe werden als besonders besorgniserregend gemäß Artikel 57 REACH betrachtet:

  (a) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend (karzinogen), erbgutverändernd (mutagen), oder fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch) der Kategorien 1 oder 2 entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen ("CMR-Stoffe").

  (b) Stoffe, die in der Umwelt schwer abbaubar sind, sich in der Nahrungskette anreichern und toxisch sind (persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe) entsprechend Anhang XIII REACH ("PBT-Stoffe").

  (c) Stoffe, die in der Umwelt schwer abbaubar sind und sich sehr stark in der Nahrungskette anreichern (sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) entsprechend Anhang XIII REACH ("vPvB-Stoffe").

  (d) Stoffe, die Störungen des Hormonsystems verursachen (endokrine Eigenschaften) oder persistente, bioakkumulierende und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierende Eigenschaften haben, und die im Verdacht stehen, ebenso besorgniserregend zu sein wie die in den Punkten (a-c) genannten Stoffe und die im Einzelfall gemäß dem in Artikel 59 REACH beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

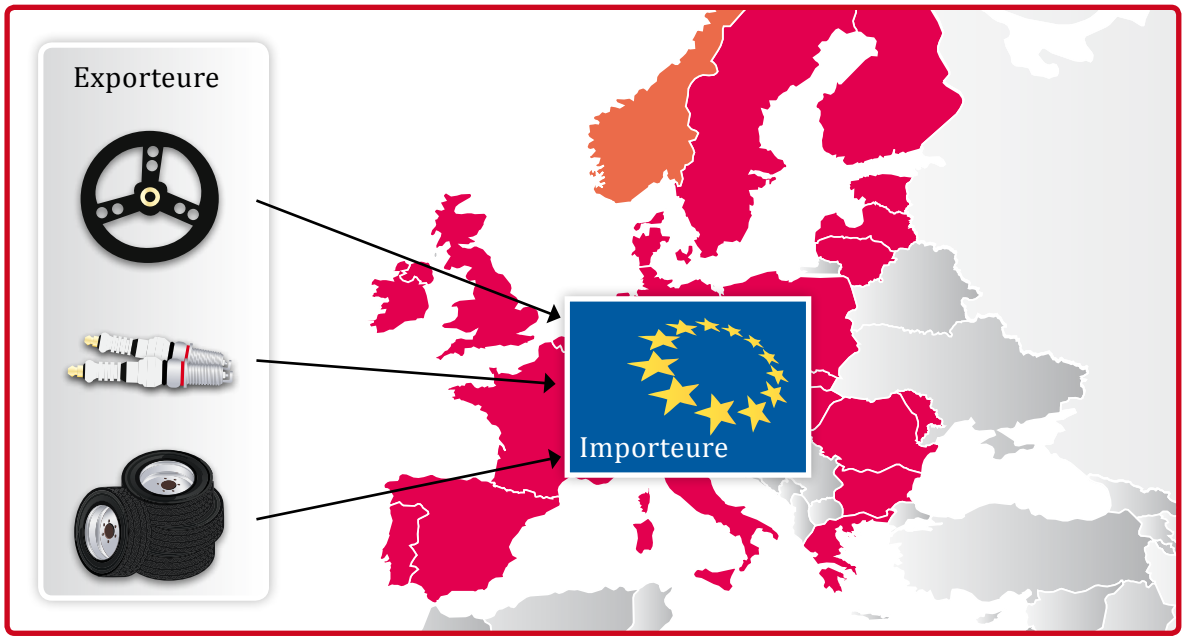

Anmerkung: Zurzeit werden Verhandlungen geführt um REACH noch vor dem Beginn der Vorregistrierung im Europäischen Wirtschaftsraum einzuführen, damit Stoffe, die aus Island, Liechtenstein oder Norwegen (die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aber nicht der EU) stammen, nicht als Importe gelten. Für weitere Informationen berücksichtigen Sie bitte auch Frage 53 des Anhangs C

- **Eigene Verwendung des Registranten:** "industrielle oder gewerbliche Verwendung durch den Registranten" (Artikel 3.25 REACH).

- **Einfuhr:** "physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft" (Artikel 3.10 REACH).

- **Erzeugnis:** "Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt" (Artikel 3.3 REACH).
  Beispiele: Auto, Motor, Sitz, Generator, Scheibenwischer, Windschutzscheibe, Scheinwerfer, Schraube, Bolzen, Bremsbelag

  Nicht als Erzeugnis gelten: Ausbesserungslackstift, Reinigungsmittel in Kanistern, flüssiger Reifenreparatursatz, Motoröl in Dosen/ Kanistern, usw.; sie gelten als Zubereitungen in Behältern (Grenzfälle).

- **Expositionsszenarium:** "Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken" (Artikel 3.37 REACH).

- **Händler:** "natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler" (Artikel 3.14 REACH).

- **Hersteller:** "natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt" (Artikel 3.9 REACH)
  Beispiele: Hersteller von Ethanol, Hersteller von Kupfer.

- **Herstellung:** "Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand" (Artikel 3.8.REACH).

- **Identifizierte Verwendung:** "Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird" (Artikel 3.26 REACH).

- **Importeur:** "natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist" (Artikel 3.11 REACH). Der Allein-Vertreter hat denselben Status unter REACH wie ein Importeur.

- **Inverkehrbringen:** "die entgeltliche bzw. unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte, wie auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft. (Artikel 3.12 REACH).

- **Juristische Person:** bedeutet jede Person, Teilhaberschaft, Korporation, Gesellschaft oder andere Organisation, die, in den Augen des Gesetzes, die Vollmacht hat, einen Vertrag oder eine Vereinbarung abzuschließen, eine Verpflichtung einzugehen und für ihr Fehlverhalten belangt werden kann. Eine juristische Person ist für ihre Tätigkeiten verantwortlich und kann auf Schaden verklagt werden.

- **Kandidatenliste:** Stoffliste mit besonders besorgniserregenden Stoffen für die potentielle Aufnahme in REACH Anhang XIV, der die zulassungspflichtigen Stoffe enthält (Artikel 59 REACH). Die Erstellung der Kandidatenliste ist speziellen Regeln unterworfen, die in Artikel 59 REACH beschrieben sind.

- **Lieferant eines Erzeugnisses:** "Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt" (Artikel 3.33 REACH).

- **Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung:** "Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung oder eine Zubereitung in Verkehr bringt" (Artikel 3.32 REACH).

- **Nachgeschalteter Anwender (Down Stream User):** "natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Re-Importeur gilt als nachgeschalteter Anwender" (Artikel 3.13 REACH).

- **Monomer:** "ein Stoff, der unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion im Stande ist, kovalente Bindungen mit einer Sequenz weiterer ähnlicher oder unähnlicher Moleküle einzugehen" (Artikel 3.6.REACH).

- **Non-phase-in Stoff:** "Stoff, der kein Phase-in-Stoff ist", (siehe unter Phase-In-Stoff) d. h. der Stoff wurde vor dem Inkrafttreten von REACH in der EU weder hergestellt noch Inverkehr gebracht.

- **Phase-in-Stoff:** "Stoff, der mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:"

  a) der Stoff ist im europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt;

  b) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995 oder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern hergestellt, vom

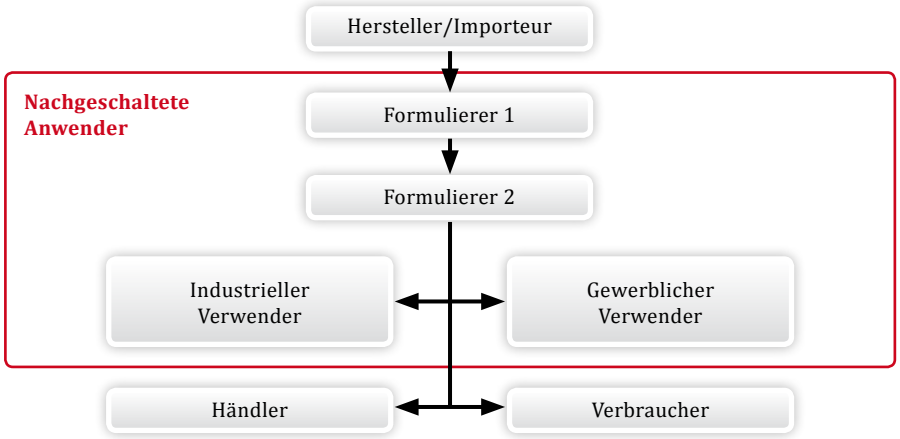

Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen;

c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995 oder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne des Artikels 8, Absatz 1, erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen. (Artikel 3.20 REACH).

- **Polymer:** "Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind". (Artikel 3.5. REACH)

  Ein Polymer enthält:

  (a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;

  (b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht. Im Rahmen dieser Definition ist unter einer „Monomereinheit" die gebundene Form eines Monomerstoffes in einem Polymer zu verstehen.

  Beispiele: PP, PA6, PVC, POM, PTFE, EPDM, SBR, NBR, ECO, usw.

- **Produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung:** "mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden" (Artikel 3.22 REACH). Abkürzung PPORD.

- **Produzent eines Erzeugnisses:** "Eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt" (Artikel 3.4 REACH).

  Beispiele: Automobilhersteller, Teilehersteller (z.B. Motor, Baugruppe, Schraube)

- **Registrant:** "Hersteller oder Importeur eines Stoffes oder Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, der ein Registrierungsdossier für einen Stoff einreicht" (Artikel 3.7.REACH).

- **Standort:** "zusammenhängende Örtlichkeit, in der im Falle mehrerer Hersteller eines oder mehrerer Stoffe bestimmte Teile der Infrastruktur und der Anlagen gemeinsam genutzt werden" (Artikel 3.16 REACH).

- **Stoff:** "chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können" (Artikel 3.1 REACH).

  Beispiele: Methan, Kohlenwasserstoffe, Schwefelsäure, Ethanol, Calciumcarbonat, Siliciumdioxid, Reinmetalle (z.B. Kupfer, Aluminium) (Ausführliche Informationen über Kennzeichnung und Benennung von Stoffen in REACH finden Sie in RIP 3.10 – Leitlinie für Kennzeichnung und Benennung der Stoffe unter REACH).

- **Verbraucher:** jede natürliche Person, die in erster Linie Aktivitäten durchführt, die nicht mit seinem oder ihrem Handel, Geschäft oder Beruf verbunden sind.*

*) Europäisches Parlament, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, "Working Document on European Contract Law and the revision of the Acquis; State of play and the notion of consumer", 17.5.2006, 615453EN.

- **Verwendung:** "Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch" (Artikel 3.24 REACH).

- **Verwendungs- und Expositionskategorie:** Expositionsszenarium, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt, wobei die Verfahren oder Verwendungen zumindest in Form der kurzen, allgemeinen Angaben zur Verwendung bekannt gegeben werden" (Artikel 3.38 REACH). Abkürzung: VEK

- **Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung:** "unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr" (Artikel 3.23 REACH).

- **Zubereitung:** "Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen" (Artikel 3.2 REACH).

  Beispiele: Farbe, Schmierstoff, Klebstoff, Scheiben-Waschflüssigkeit, Motoröl, Legierung (metallisch) (z.B. Stahl, Messing; Artikel 3.41 und RIP 3.8)

- **Zuständige Behörde:** "die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung eingerichtete/n Behörden bzw. Stellen" (Artikel 3.19 REACH).

- **Zwischenprodukt:** "Stoff, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden (nachstehend "Synthese" genannt): (Artikel 3.15 REACH):

  (a) **nichtisoliertes Zwischenprodukt:** Zwischenprodukt, das wahrend der Synthese nicht vorsätzlich aus dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet, entfernt wird (außer für Stichprobenzwecke). Derartiges Gerät umfasst Reaktionsbehälter und die dazugehörige Ausrüstung sowie jegliches Gerät, das ein oder mehrere Stoffe in einem kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Prozess durchläuft/durchlaufen, sowie Rohrleitungen zum Verbringen von einem Behälter in einen anderen für den nächsten Reaktionsschritt; nicht dazu gehören Tanks oder andere Behälter, in denen der Stoff/die Stoffe nach der Herstellung gelagert wird/werden;

  (b) **standortinternes isoliertes Zwischenprodukt:** Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nicht-isolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt, dessen Herstellung und die Synthese eines anderen Stoffes/anderer Stoffe aus ihm am selben, von einer oder mehreren Rechtspersonen betriebenen Standort durchgeführt wird;

  (c) **transportiertes isoliertes Zwischenprodukt:** Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nicht-isolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt und an andere Standorte geliefert oder zwischen diesen transportiert wird.

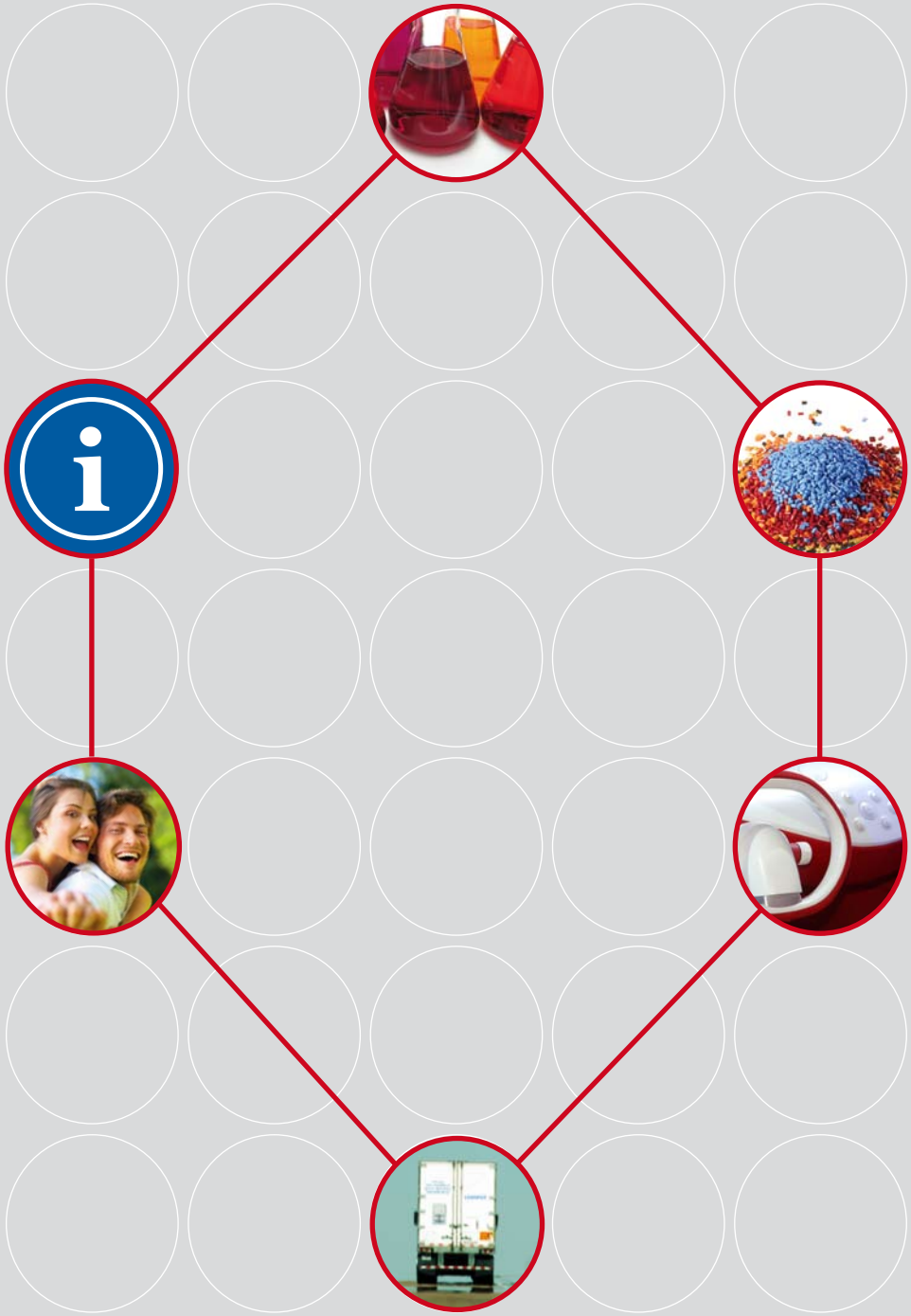

2.2 Abkürzungen

ACEA
Europäischer Automobilverband (European Automobile Manufacturers Association)

AIAG
Automotive Industry Action Group (Amerikanische Automobilindustrie Vereinigung)

AIG
Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH (Automotive Industry Guideline for REACH)

CAS
Eine eindeutige numerische Bezeichnung chemischer Stoffe, die von der amerikanischen Chemiegesellschaft (American Chemical Society) vergeben wird (Chemical Abstracts Service).

CLEPA
Europäischer Zulieferverband (European Association of Automotive Suppliers)

CMR
Krebserzeugende (carcinogen), erbgutverändernde (mutagen) und fruchtbarkeitsgefährdende (reproduktionstoxische) Stoffe

CSR
Chemischer Sicherheitsbericht (Chemical Safety Report)

DU
Nachgeschalteter Anwender (Downstream User)

ECHA
Europäische Chemikalien Agentur (European Chemical Agency)

EINECS
Europäische Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances). Diese Aufstellung umfaßt alle chemischen Substanzen, die in der EU 1 Januar 1971 und 18 September 1981 in Verkehr gebracht wurden. Die EINECS Liste ist im Internet verfügbar unter: http://ecb.jrc.it/esis

ELINCS
Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances). Diese Aufstellung umfaßt alle chemischen Substanzen, die in der EU nach dem 18 September 1981 in Verkehr gebracht und entsprechend der EU-Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurden. Diese Substanzen gelten als angemeldet (vergl. REACH Artikel 24). Die ELINCS Liste ist im Internet verfügbar unter: http://ecb.jrc.it/esis.

ELV
EU-Richtlinie Nr. 2000/53/EG über Altfahrzeuge

EPER
Europäisches Schadstoffemissionsregister (European Pollutant Emission Register). Nähere Informationen im Internet: http://www.eper.de

GADSL
Liste für deklarationspflichtige Stoffe als Nachfolger der VDA 202-101 (Global Automotive Declarable Substance List). Nähere Informationen im Internet: http://www.gadsl.org

GHS
Global harmonisiertes System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System for classification and labelling of chemicals). Nähere Informationen im Internet: http://ec.europa.eu/enterprise/reach/ghs_en.htm

IMDS
Internationales Materialdatensystem (International Material Data System). Nähere Informationen im Internet: http://www.mdsystem.com

IUCLID
kostenfreies EU-Programm für die chemische Industrie, um ihren Datenmeldeverpflichtungen nachzukommen (International Uniform Chemical Information Database)

JAMA
Japanischer Automobilverband (Japan Automobile Manufacturers Association, Inc.)

KAMA
Koreanischer Automobilverband (Korea Automobile Manufacturer Association)

MACSI
Materialdatenblatt des Automobilherstellers PSA (Material Composition Information System)

OSOR
Eine Substanz = eine Registrierung (One Substance, One Registration)

ORGALIME

Europäischer Maschinenbau- und Elektroverband (The European Engineering Industries Association)

PBT
Dauerhaft, bioakkumulierbar und toxisch (Persistent, Bio-accumulative and Toxic).

PPORD
Stoffe, für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (Product and Process Oriented Research and Development)

PRTR
EU-Verordnung Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (Pollution Release and Transfer Register)

REACH
EU-Verordnung Nr. 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung und Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RIP
REACH Einführungsprojekte (REACH Implementation Project). Diese sind technische Dokumente und EDV Anwendungen, die für die Industrie, Behörden bestimmt sind und zusammen mit den am System beteiligten erstellt wurden. Nähere Informationen im Internet: http://ecb.jrc.it/reach/rip and AIG Nr. 11.

RRR
EU-Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit

SDS
Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)

SIEF
Forum zum Austausch von Substanzinformationen (Substance Information Exchange Forum)

SMMT
Britischer Automobilverband (Society of Motor Manufacturers and Traders)

SVHC
Sehr gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Substance of Very High Concern)

TGD
Technische Dokumente aus dem RIP Verfahren (Technical Guidance Document)

VDA
Verband der Automobilindustrie e. V.

vPvB
Sehr dauerhaft, stark bioakkumulierbar (very Persistent and very Bioaccumulative)

KAPITEL 3:
MERKBLATT: WICHTIGE DATEN UND FRISTEN

2007	
1. Juni 2007	• *REACH in Kraft getreten* • *Titel IV REACH "Informationen in der Lieferkette" in Kraft getreten.* ***Anmerkung:*** *Neue Informationen müssen erst zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Übergangsfristen für die Registrierung im Sicherheitsdatenblatt verfügbar gemacht werden*
2008	
zwischen 1. Juni 2008 und 1. Dezember 2008 (einschließlich)	• *Vorregistrierung von Phase-in Stoffen als solche, in Zubereitungen oder wenn sie bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden (Artikel 28 REACH).* *Die Vorregistrierung ist zwingend erforderlich, um die Übergangsfristen für die Registrierung in Anspruch nehmen zu können.* ***Anmerkung:*** *Nach dem 1 Dezember 2008 gelten besondere Regeln für die Vorregistrierung:* *- Für Phase-in Stoffe, die das erste Mal in Mengen über 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden.* *- Für Phase-in Stoffe, die das erste Mal für die Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden.* *- Für Erzeugnisse, die das erste Mal importiert werden und die Phase-In Stoffe enthalten, für die eine Registrierung erforderlich ist (Artikel 28.6 REACH).*
1. Juni 2008	• *Registrierung von Nicht Phase-in Stoffen als solche, Bestandteil in Zubereitungen oder wenn sie bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, bevor sie hergestellt/importiert/in Verkehr gebracht werden.* • *Titel V REACH "Nachgeschaltete Anwender (Downstream User)" tritt in Kraft.* • *Titel VII REACH "Zulassung" tritt in Kraft, einschließlich der Vorgehensweise für die Erstellung einer Liste derjenigen Stoffe, die zulassungspflichtig werden sollen, so genannte "Kandidatenliste" (Artikel 59 REACH).* • *Pflicht zur Weitergabe von Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, die in der "Kandidatenliste" aufgeführt sind, an Empfänger/Verbraucher des Erzeugnisses auf Anfrage unter bestimmten Bedingungen (Artikel 33 REACH)* • *Titel IX REACH "Gebühren und Entgelte" tritt in Kraft.*
2009	
bis zum 1. Januar 2009	• *Veröffentlichung der vorregistrierten Phase-In Stoffe auf der Webseite der Agentur (ECHA) einschließlich der ersten vorgesehenen Frist für die Registrierung (Artikel 28.4 REACH).* • *Die Agentur veröffentlicht eine erste Empfehlung für eine Liste mit prioritären Stoffen, die zulassungspflichtig werden sollen (Artikel 58.3 REACH).*
1. Juni 2009	• *Titel VIII REACH "Beschränkungen" tritt in Kraft – Richtlinie 76/769/EWC tritt außer Kraft.*
2010	
Vom 1. Juni 2008 bis 30. November 2010	• *Registrierung von:* *- Stoffen, die als KMR Stoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind, in Mengen von 1 Tonne/Jahr und mehr je Hersteller/Importeur.* *- Stoffe, die als sehr giftig für Wasserorganismen eingestuft sind (R50/53) in Mengen von 100 Tonne/Jahr und mehr je Hersteller/Importeur.* *- Andere Stoffe als solche, in Zubereitungen oder die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, in Mengen von 1000 Tonne/Jahr und mehr je Hersteller/Importeur (Artikel 23.1 REACH).*
2011	
Ab dem 1. Juni 2011	• *Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen (Artikel 7.2 REACH) 6 Monate, nachdem sie in die Kandidatenliste aufgenommen wurden (Artikel 7.8 REACH).* ***Warnung:*** *Die Pflicht zur Information von Downstream Usern gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen wurden*
2013	
Vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2013	• *Registrierung von Stoffen als solche, in Zubereitungen oder wenn sie bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, in Mengen von 100 Tonnen/Jahr und mehr je Hersteller/Importeur (Artikel 23.2 REACH).*
2018	
Vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2013	• *Registrierung von Stoffen als solche, in Zubereitungen oder wenn sie bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, in Mengen von 1 Tonne/Jahr und mehr je Hersteller/Importeur (Artikel 23.3 REACH).*

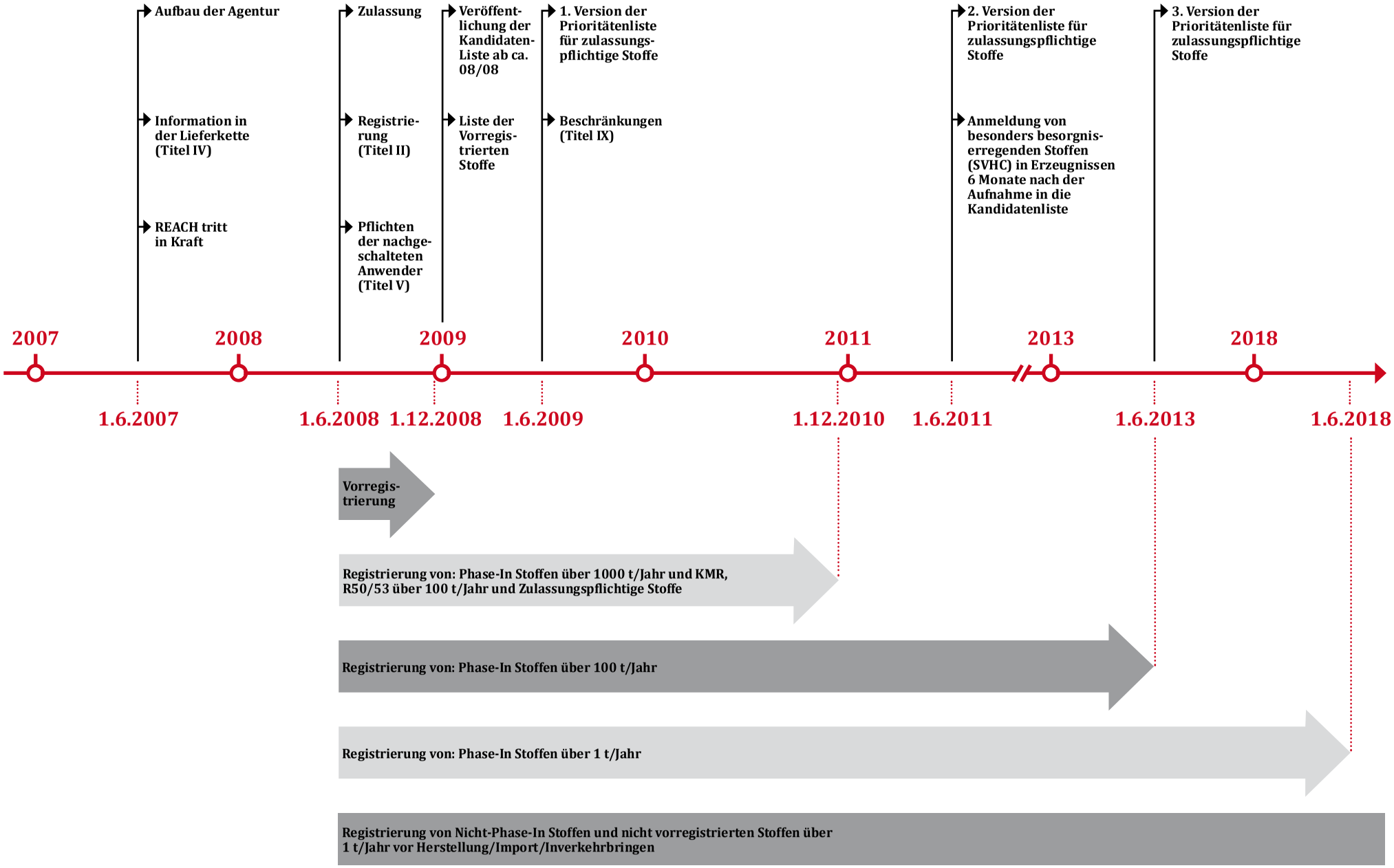
Aufbau der Agentur
Information in der Lieferkette (Titel IV)
REACH tritt in Kraft
Zulassung
Registrierung (Titel II)
Pflichten der nachgeschalteten Anwender (Titel V)
Veröffentlichung der Kandidaten-Liste ab ca. 08/08
Liste der Vorregistrierten Stoffe
1. Version der Prioritätenliste für zulassungspflichtige Stoffe
Beschränkungen (Titel IX)
2. Version der Prioritätenliste für zulassungspflichtige Stoffe
Anmeldung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen 6 Monate nach der Aufnahme in die Kandidatenliste
3. Version der Prioritätenliste für zulassungspflichtige Stoffe
2007
2008
2009
2010
2011
2013
2018
1.6.2007
1.6.2008
1.12.2008
1.6.2009
1.12.2010
1.6.2011
1.6.2013
1.6.2018
Vorregistrierung
Registrierung von: Phase-In Stoffen über 1000 t/Jahr und KMR, R50/53 über 100 t/Jahr und Zulassungspflichtige Stoffe
Registrierung von: Phase-In Stoffen über 100 t/Jahr
Registrierung von: Phase-In Stoffen über 1 t/Jahr
Registrierung von Nicht-Phase-In Stoffen und nicht vorregistrierten Stoffen über 1 t/Jahr vor Herstellung/Import/Inverkehrbringen

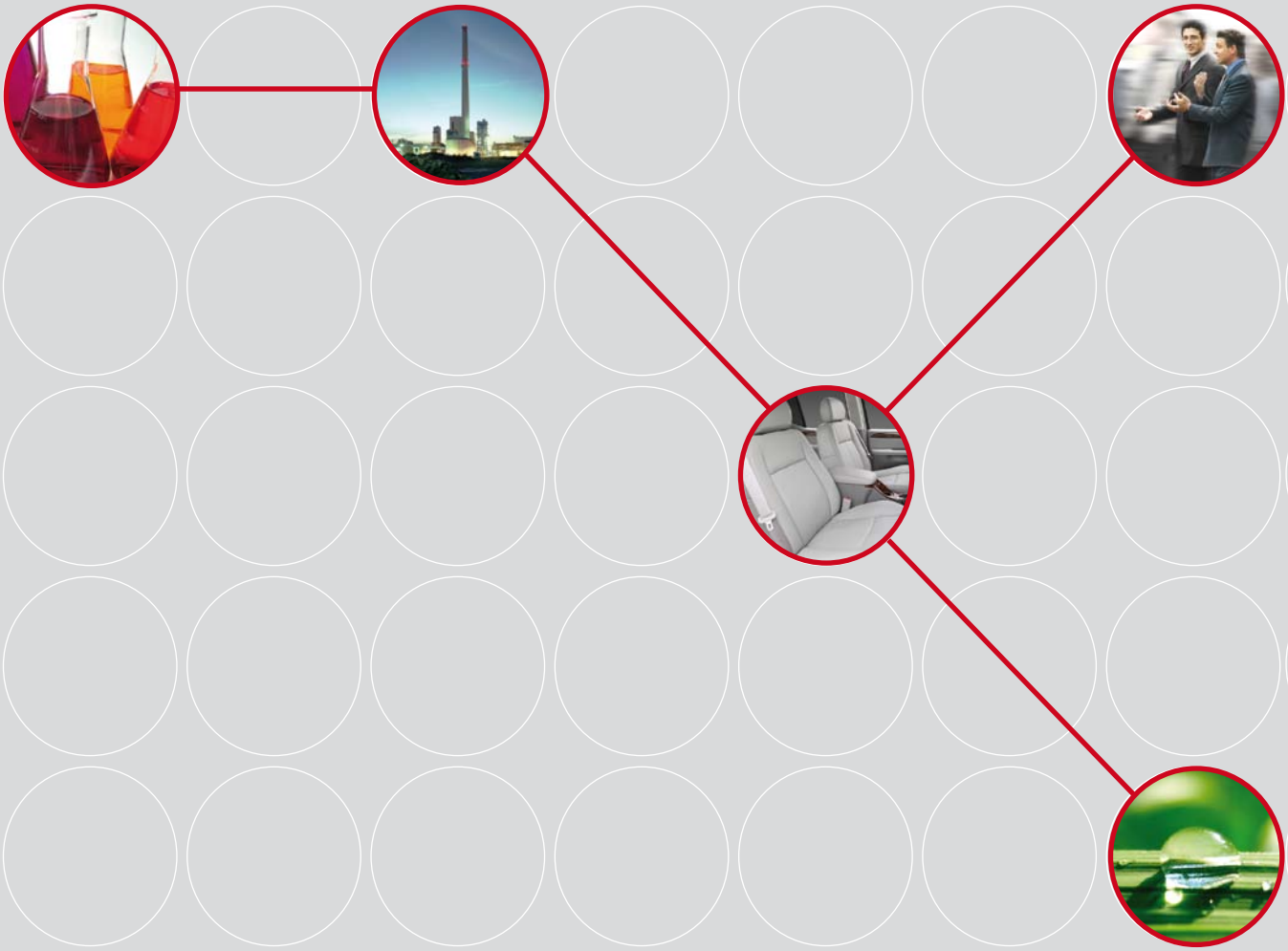

KAPITEL 4: LEITLINIEN

4.1 Leitlinie 1: Verantwortlichkeiten in der Lieferkette

REACH unterscheidet die folgenden Akteure in der Lieferkette und definiert sie wie folgt:

Nachgeschalteter Anwender (Downstream User): *bedeutet "jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender" (Artikel 3.13 REACH).*

Exporteur: *bedeutet "jede natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die für die Ausfuhr von Waren in die EU verantwortlich ist.*

Hersteller: *bedeutet "jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt" (Artikel 3.9 REACH).*

Importeur: *bedeutet "jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist" (Artikel 3.11 REACH).*

Produzent eines Erzeugnisses: *bedeutet "jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt" (Artikel 3.4 REACH).*

Abnehmer eines Stoffes oder einer Zubereitung: *bedeutet "nachgeschalteter Anwender oder Händler, dem ein Stoff oder eine Zubereitung geliefert wird, Verbraucher fallen nicht darunter" (Artikel 3.34 REACH)*

Lieferant eines Erzeugnisses: *bedeutet "Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt" (Artikel 3.33 REACH).*

HINWEIS: Die Unternehmen der Automobilindustrie nehmen verschiedene Rollen unter REACH ein und haben daher unterschiedliche Verantwortlichkeiten, abhängig davon ob sie:

Stoffe herstellen	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des Herstellers (d.h. das Unternehmen muss seine Stoffe selbst vorregistrieren bzw. registrieren)	Leitlinie noch nicht erstellt (teilweise abgedeckt durch Leitlinie 4, Ablaufdiagramm 1)
Zubereitungen formulieren (herstellen)	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des nachgeschalteten Anwenders (Downstream User)	Siehe Leitlinie 5
Stoffe/Zubereitungen verwenden bezogen innerhalb der EU	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des nachgeschalteten Anwenders (Downstream User)	Siehe Leitlinie 5
Stoffe/Zubereitungen importieren von außerhalb der EU	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des Importeurs, wenn der außerhalb der EU ansässige Hersteller/Lieferant keinen Alleinvertreter bestellt.	Siehe Leitlinie 4
Erzeugnisse herstellen	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des Herstellers von Erzeugnissen	Siehe Leitlinien 7, 8, 9
Erzeugnisse importieren von außerhalb der EU	In diesem Fall **und** wenn beabsichtigte Freisetzung vorliegt oder besonders besorgniserregende Stoffe >0.1% enthalten sind, trägt das Unternehmen die Verantwortung des Importeurs, wenn der außerhalb der EU ansässige Hersteller/Lieferant keinen Alleinvertreter bestellt.	Siehe Leitlinien 7, 8, 9

*"**Wichtiger Hinweis für nachgeschaltete Anwender (Downstream User):** Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstehen, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse kommt, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen (Anhang V Nr. 4 REACH). Weitere Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstehen und die für nachgeschaltete Anwender (Downstream User) relevant sein könnten, sind in Anhang V REACH aufgeführt.*
Im Falle, dass der Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses einen Dritten mit einer bestimmten Behandlung des Erzeugnisses beauftragt (z.B. Oberflächenbehandlung), bleibt der Hersteller/Importeur des Erzeugnisses weiterhin für die Registrierung/Anmeldung der Stoffe verantwortlich, sofern keine Übertragung der Eigentumsverhältnisse stattfindet. Der Auftragnehmer ist jedoch verantwortlich , daß seine Aktivitäten "REACH-konform" mit REACH sind.

Für weitere Informationen lesen Sie bitte: *Artikel 3, Anhang V, RIP 3.2, RIP 3.5, RIP 3.8"*

4.2 Leitlinie 2: Geltungsbereich und Ausnahmen

REACH umfasst alle Stoffe als solche, in Zubereitungen und in Erzeugnissen.

REACH gilt nicht für:

- *Radioaktive Stoffe (Richtlinie 96/29/EURATOM)*
- *Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen und die sich in vorübergehender Verwahrung zur Wiederausfuhr oder im Transitverkehr befinden*
- *Nicht-isolierte Zwischenprodukte*
- *Die Beförderung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Stoffe in gefährlichen Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- oder Luftverkehr*
- *Bestimmte Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die von den Mitgliedsstaaten zu Verteidigungszwecken ausgenommen wurden*
- *Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EC (derzeitig in Bearbeitung) gilt nicht als Stoff gemäß der REACH-Verordnung*

REACH gilt unbeschadet folgender Rechtsakte:

- *Arbeitsschutzvorschriften der Gemeinschaft (Richtlinie 89/391/EEC), (Richtlinie 98/24/EC) und (Richtlinie 2004/37/EC)*
- *Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft (Richtlinie 96/61/EC) und (Richtlinie 2000/60/EC)*
- *Richtlinie 76/769/EEC im Hinblick auf Inverkehrbringen und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen*

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen von bestimmten Titeln der REACH-Verordnung, die gemäß folgender Kriterien definiert sind:

Tonnage: *Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die in Mengen kleiner als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller/Importeur hergestellt oder eingeführt werden, sind von der Registrierung ausgenommen (Titel II REACH).*
Die Volumenbegrenzung gilt nicht für die Zulassung, die Beschränkungen, die Einstufung und Kennzeichnung sowie die Forderungen im Sicherheitsdatenblatt.

"..."[1]

Art des Stoffes: *Die Registrierung (Titel II REACH), die Verpflichtungen der nachgeschalteten Anwender (Titel V REACH) und die Bewertung (Titel VI REACH) gelten nicht für:*

- *Stoffe des Anhangs IV und V der REACH-Verordnung.*
- *Reimporte von bereits registrierten Stoffen als solches oder in Zubereitungen.*
- *Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die im Rahmen des Recyclings zurück gewonnen werden (soweit der ursprüngliche Stoff registriert ist).*

"..."[1]

Folgende Stoffe gelten als registriert:

- *Wirkstoffe und Formlierungshilfsstoffe, die ausschließlich in Pflanzenschutzmitteln (Richtlinie 91/414/EEC), (Verordnung 3600/92), (Verordnung 703/2001), (Verordnung 1490/2002), (Entscheidung 2003/565/EC) und ausschließlich in Biozid-Produkten (Richtlinie 98/8/EC) und (Verordnung 2032/2003) verwendet werden*
- *Stoffe, die bereits gemäß der (Richtlinie 67/548/EEC) angemeldet und in dem Europäischen Verzeichnis für Neustoffe (European List of Notified Chemical Substances (ELINCS)) aufgelistet sind*

Produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (PPORD):
Während eines Zeitraums von 5 Jahren gelten die Artikel 5, 6, 7, 17, 18 und 21 Titel II der REACH-Verordnung (Registrierung) nicht für Stoffe, die für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung von einem Hersteller oder Importeur oder Produzenten von Erzeugnissen verwendet werden. Die Agentur kann die fünfjährige Ausnahmefrist für bestimmte Stoffe und Verwendungen um weitere 5 Jahre verlängern. Der Hersteller oder Importeur oder Produzent von Erzeugnissen hat in diesem Fall der Agentur bestimmte Informationen mitzuteilen (Artikel 9 REACH).

Standortintern isolierte Zwischenprodukte und transportierte isolierte Zwischenprodukte:
Standortintern isolierte Zwischenprodukte und transportierte isolierte Zwischenprodukte sind von Titel II Kapitel 1 (Registrierung) mit Ausnahme der Artikel 8 und 9 und ebenso von der Zulassung Titel VII (Artikel 2.8 REACH) ausgenommen. Dennoch gibt es spezifische Registrierungspflichten und Informationsanforderungen für bestimmte Arten von isolierten Zwischenprodukten, die in Titel II Kapitel 3 der REACH-Verordnung beschrieben sind.

Polymere:
Polymere sind generell von der Registrierung und der Bewertung ausgenommen, aber nicht von der Zulassung und den Beschränkungen.

Hersteller oder Importeure eines Polymers reichen für das Monomer oder einen anderen Stoff, der noch nicht von

einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette registriert wurde, bei der Agentur unter bestimmten Bedingungen ein Registrierungsdossier ein (Artikel 6.3 REACH).

Beispiel: Vinylchlorid ist als Monomer für die PVC-Produktion zu registrieren. Das Polymer PVC ist von der Registrierung ausgenommen. Abhängig vom Restgehalt des Monomers kann eine spezifische Verwendung beschränkt sein.

"…"[1]

HINWEIS

Bis zum 1. Juni 2008 überprüft die Europäische Kommission die Anhänge IV und V der REACH-Verordnung (Artikel 138.4 REACH).

Bis zum 1. Juni 2012 führt die Europäische Kommission eine Überprüfung durch, um zu beurteilen, ob der Geltungsbereich von REACH zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten zu ändern ist. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag vorlegen (Artikel 138.6 REACH).

Ausnahmen von der Zulassung *siehe Leitlinie 11.*

Für weitere Details siehe Artikel 1, 2, 6, 9,138.4, 138.6 der REACH-Verordnung.

*1) Abweichung vom Orgalime REACH Guide (Seiten 18 und 19, Paragraphen „Use", „nature of preparation" und „substances regarded as being registered"), da kein Bezug zur Automobilindustrie besteht. Originalfassung siehe unter *http://www.orgalime.org/publications/guides/reach.htm*"

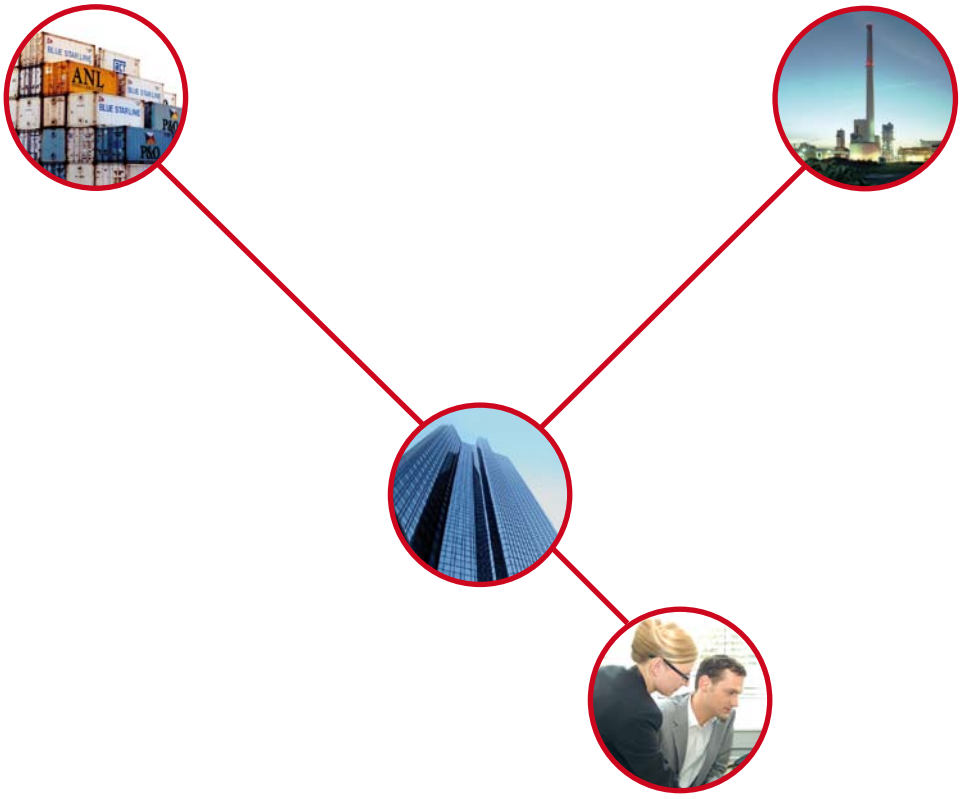

4.3 Leitlinie 3: Bestandsaufnahme

Ein erster wichtiger Schritt für nachgeschaltete Anwender ist es, sich einen vollständigen Überblick über die Stoffe und Zubereitungen im Unternehmen zu verschaffen, um die REACH-Verordnung erfüllen zu können. Dies bezieht sich auf alle Stoffe und Zubereitungen, die im Unternehmen verwendet werden oder die das Unternehmen importiert, und alle Stoffe in Erzeugnissen (besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), bestimmungsgemäß freigesetzte Stoffe), die das Unternehmen produziert oder importiert. ***Durch die Bestandsaufnahme kann das Unternehmen feststellen,***

1. welche Stoffe/Zubereitungen das Unternehmen erwirbt und für welchen Zweck diese verwendet werden:
Setzen Sie sich mit dem Lieferanten in Verbindung und stellen Sie sicher, dass der Stoff/die Zubereitung weiterhin geliefert wird (Voraussetzung ist die Vorregistrierung des Stoffes als solchen oder in einer Zubereitung) und dass der spezifische Verwendungszweck des Stoffes/der Zubereitung im Unternehmen im Registrierungsdossier des Stoffes, im Stoffsicherheitsbericht und in jedem Expositionsszenarium aufgeführt ist (siehe Leitlinie 5).

Für eine effektive Datensammlung ist es sinnvoll, die Sicherheitsdatenblätter für alle Stoffe und Zubereitungen (unabhängig vom Gefährdungspotenzial) beim Lieferanten anzufordern.

2. welche Stoffe/Zubereitungen das Unternehmen importiert:
Hat Ihr Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU, müssen Sie als Importeur die REACH-Verpflichtungen erfüllen, bis ein Vertreter innerhalb der EU (sog. Alleinvertreter), der die Verpflichtungen als Importeur übernimmt, bestellt ist. Sie müssen dann als Importeur die Vorregistrierung und die Registrierung der Stoffe/Stoffe in Zubereitungen vornehmen.

Zur Erläuterung ein Beispiel:
Sie importieren einen Schmierstoff von einem Lieferanten außerhalb der EU, um ihn an Ihren Kunden (mit einer Anlage oder als Teil eines Servicevertrags) zu liefern. Nun sind Sie verpflichtet, den/die in diesem Schmierstoff enthaltenen Stoff/e vorzuregistrieren und alle Daten für die Registrierung des/der Stoffs/Stoffe zusammenzustellen, damit Sie weiterhin den Stoff/die Zubereitung liefern dürfen (siehe Leitlinie 4).

3. welche Stoffe bestimmungsgemäß aus einem Erzeugnis, das in Ihrem Unternehmen hergestellt wird, freigesetzt werden:
Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen, die Sie innerhalb der EU herstellen, freigesetzt werden, müssen von Ihnen unter bestimmten Bedingungen (siehe Leitlinie 7) registriert werden, wenn der Stoff nicht durch einen vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette vorregistriert/registriert wurde.

4. welche Stoffe, die in einem Erzeugnis enthalten sind, als besonders besorgniserregend eingestuft werden werden:
Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das (einen) besonders besorgniserregende(n) Stoff/e enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die Informationen gemäß der Anforderung des Artikels 33 der REACH-Verordnung zur Verfügung. Die jeweiligen Informationen sind innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anfrage den Verbrauchern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Anzeige an die Chemikalienagentur für solche Stoffe (siehe Leitlinie 8) erforderlich. "…"[1]

5. welche Stoffe bestimmungsgemäß aus einem Erzeugnis, das das Unternehmen importiert, freigesetzt werden:
Hat Ihr Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU und ist kein Vertreter innerhalb der EU (sog. Alleinvertreter) ernannt, müssen Sie als Importeur die Vorregistrierung und die Registrierung der Stoffe vornehmen, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen, die Ihr Unternehmen importiert, freigesetzt werden. Darüber hinaus haben Sie festzustellen, ob das Erzeugnis besonders besorgniserregende Stoffe enthält und diese bei bestimmten Bedingungen der Agentur zu melden (siehe Leitlinie 4) sowie dem Abnehmer des Erzeugnisses diese Informationen gemäß den Forderungen aus Artikel 33 der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens den Verbrauchern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Meldung an die Chemikalienagentur für solche Stoffe (siehe Leitlinie 8) erforderlich.

In Abhängigkeit von Ihrer Rolle unter REACH müssen Sie die folgenden Schlüssel-Informationen in Bezug auf Ihre REACH-Verpflichtungen zusammenstellen:

- *Name des Stoffs/der Zubereitung (Markenname des Lieferanten)*
- *Chemischer Name*
- *CAS Nummer (falls zutreffend)*
- *ELINCS/EINECS Nummer*

- *Jahresvolumen der verwendeten (in die EU importierten) Stoffe (in kg) oder Jahresvolumen der in der EU verwendeten Stoffe (als nachgeschalteter Anwender - DU)*
- *Name und Adresse des Lieferanten (individuell für jeden Lieferanten)*
- *Wird der Stoff von Ihrem Unternehmen importiert?*
- *Handelt es sich um einen besonders besorgniserregenden Stoff?*
- *Ist der Stoff von Bedeutung für Ihre Firma? (business critical)*
- *Registrierungsnummer (falls verfügbar)*

Mögliche weitere Informationen, die Sie Ihrer Bestandsaufnahme hinzufügen können:

- *Haben Sie sich mit dem Lieferanten in Verbindung gesetzt wegen der Registrierung Ihres Verwendungszwecks?*
- *Ist Ihr Verwendungszweck vertraulich zu behandeln?*
- *Wird der Stoff vorregistriert/registriert? Wann?*
- *Kann der Stoff/die Zubereitung weiterhin erworben werden?*
- *Ist der Stoff auf der Kandidatenliste?*
- *Kann der Stoff ersetzt werden? (falls der Stoff in Zukunft wahrscheinlich gestrichen wird)*
- *Falls Sie Daten für die Registrierung sammeln müssen, welche Daten sind notwendig?*
- *Wer liefert noch den gleichen Stoff oder die Zubereitung und kann ein Konsortium gebildet werden?*
- *Gibt es nachgeschaltete Anwender und für welchen Zweck verwenden sie den Stoff?*
- *Kontaktinformationen über SIEF-Partner und andere Details über die gemeinsame Verwendung von Daten (SIEF = Substance Information Exchange Forum - Foren zum Austausch von Stoffinformationen)*

Zusätzliche Empfehlungen:
Beachten Sie, dass der Detaillierungsgrad an Informationen stark von der Rolle des jeweiligen Unternehmens abhängt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Rollen und die damit jeweils verbundenen erforderlichen Informationen.

	Stoffe			Zubereitungen			Erzeugnisse		
Empfehlung für die zu sammelnden Informationen:	Hersteller in EU	Importeur in die EU	Nachgeschalteter Anwender	Formulierer, Händler in der EU	Importeur in die EU	Nachgeschalteter Anwender	Hersteller in EU	Importeur in die EU	Abnehmer von Erzeugnissen *1
REACH-Repräsentant für das Unternehmen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Innerhalb der EU erworbene Stoffe und deren Verwendungszweck	X		X	X		X			
Innerhalb der EU erworbene Zubereitungen und deren Verwendungszweck				X		X			
Von außerhalb der EU importierte Stoffe und deren Verwendungszweck	X	X	X	X		X			
Von außerhalb der EU importierte Zubereitungen und deren Verwendungszweck				X	X	X			
Verfügbarkeit von Sicherheitsdatenblättern für erworbene Stoffe		X	X	X					
Verfügbarkeit von Sicherheitsdatenblättern für erworbene Zubereitungen				X	X	X			
Hergestellte Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen (einschließlich der Stoffinformation)							X		
Importierte Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen (einschließlich der Stoffinformationen)							X	X	
SVHC in Erzeugnissen							X	X	X
Importierte SVHC	X	X	X	X	X	X	X		
SVHC in EU-Produktion	X		X	X		X	X		

*1) Zusatz zu Orgalime REACH Guide (Seite 20, Paragraphen „Which substances are intended to be released from an article that the company produces“, „Which substances are intended to be released from article that the company imports“). Originalfassung siehe http://www.orgalime.org/publications/guides/reach.htm.“

Beispiel für die Anwendung der Tabelle:

Ein Unternehmen hat Produktionsbetriebe innerhalb und außerhalb von Europa. Für die europäische Produktion verwendet es Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse aus verschiedenen Quellen:

- Lieferanten innerhalb Europa
- Lieferanten außerhalb Europa
- Eigene Betriebe außerhalb Europa

In diesem einfachen Beispiel hat das Unternehmen folgende Rollen unter REACH*[1]:

- Produzent von Erzeugnissen in der EU (im eigenen Betrieb)
- Importeur von Erzeugnissen in die EU (aus ihrem Betrieb außerhalb Europa)
- Nachgeschalteter Anwender von Zubereitungen (von einem Lieferant innerhalb Europa)
- Importeur von Zubereitungen in die EU (nur falls der Lieferant keinen Alleinvertreter in der EU hat)
- Nachgeschalteter Anwender von Stoffen (von einem Lieferant innerhalb Europa)
- Importeur von Stoffen in die EU (nur falls der Lieferant keinen Alleinvertreter in der EU hat)

HINWEIS

Möglicherweise muss ein Unternehmen mehrere Rollen bei REACH spielen. Ein Hersteller von Erzeugnissen kann zum Beispiel ein nachgeschalteter Anwender oder Importeur von Stoffen oder Zubereitungen sein. Es wird daher empfohlen, zuerst den Status Ihres Unternehmens unter REACH zu definieren und dann festzustellen, welche Informationen Sie brauchen. Zur Bestimmung Ihrer Rolle (Importeur, Hersteller, nachgeschalteter Anwender, etc.) können weitere Hilfestellungen erforderlich sein.

Für die Bestandsaufnahme von Erzeugnissen hat die Automobilindustrie bereits Systeme eingeführt, um anderen Verpflichtungen (ELV, RRR, etc.) nachzukommen. Es wird empfohlen, diese Werkzeuge zu verwenden (siehe Leitlinien 8 und 9).

*1) Den „nachgeschalteten Anwender von Erzeugnissen“ gibt es nicht in REACH; dafür wird der Begriff “Abnehmer von Erzeugnissen“ verwendet.

*1) „Wenn ein Erzeugnis, das besonders besorgniserregende Stoffe enthält, importiert oder produziert wird, muss der Produzent des Erzeugnisses oder der Importeur dies unter bestimmten Bedingungen der ECHA (Agentur) anzeigen. Entsprechend Artikel 7.5 REACH, kann die Agentur auch entscheiden, dass der Produzent/Importeur des Erzeugnisses diesen Stoff registriert (siehe Leitlinie 8).“

*2) Abweichung zum Orgalime REACH Guide (Seite 20, Paragraphen „Which substances are intended to be released from an article that the company produces“, „Which substances are intended to be released from article that the company imports“). Originalfassung siehe http://www.orgalime.org/publications/guides/reach.htm.”

4.4 Leitlinie 4: Import von Stoffen/Zubereitungen/Erzeugnissen

„Im Sinne von REACH bedeutet Import „das physische Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft" (Artikel 3.10 REACH). Der Importeur ist definiert als "jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist" (Artikel 3.11 REACH). Stoffe als solche oder in Zubereitungen, die von außerhalb der EU importiert wurden, müssen entsprechend den gleichen Regeln für Stoffe, die in der EU hergestellt worden sind, registriert werden. Die Registrierung ist auch für Stoffe vorgeschrieben, die bestimmungsgemäß aus einem importierten oder in der EU hergestellten Erzeugnis freigesetzt werden (siehe Leitlinie 7).
Der Registrierung für solche importierten Stoffe kann vorgenommen werden durch:

Den „Alleinvertreter eines nicht in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers": *Artikel 8.1 REACH sieht vor, dass „eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen herstellt, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt, das in die Gemeinschaft eingeführt wird, bei gegenseitigem Einvernehmen eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, benennen kann, die als ihr Alleinvertreter die Verpflichtungen des Importeurs gemäß Titel II erfüllt. Dieser Bevollmächtigte muss auch allen anderen Verpflichtungen des Importeurs gemäß dieser Verordnung nachkommen."*

Wenn ein Alleinvertreter ernannt ist, werden die EU Importeure dieser Lieferkette, ob sie dem außerhalb der EU ansässigen Lieferanten angegliedert sind oder nicht, als „nachgeschaltete Anwender" betrachtet und müssen keine Registrierung (Artikel 8.3 REACH) durchführen. Der Alleinvertreter des nicht in der EU ansässigen Chemikalienlieferanten muss seinen Sitz in der EU haben. Er hat auch alle anderen Verpflichtungen für Importeure im Rahmen von REACH zu erfüllen (Artikel 8.2 REACH).

Unternehmen ohne einen in der EU ernannten Alleinvertreter, *die einen Stoff oder eine Zubereitung oder ein Erzeugnis in den Wirtschaftsraum der Gemeinschaft einführen, werden als Importeure betrachtet und sind für die Registrierung verantwortlich, wenn sie:*

- *einen Stoff als solchen oder in Zubereitungen in einer Menge von einer Tonne und mehr pro Jahr/Importeur, (...)*[2] einführen*
- *einen Stoff als solchen oder in Zubereitungen in einer Menge von einer Tonne und mehr pro Jahr/Importeur einführen, die, zusammen mit einem Erzeugnis, an Kunden geliefert werden.*
- *ein Erzeugnis einführen, das bestimmungsgemäß einen Stoff freisetzt und dieser in den Erzeugnissen in einer Menge von 1 Tonne und mehr pro Jahr/ Importeur vorhanden ist.*

Dies gilt für jedes Unternehmen welches als eigenständige juristische Person Waren importiert.

HINWEIS

- *"Die Lieferung von Stoffen/Zubereitungen/Erzeugnissen von einem EU Mitgliedsstaat zu einem anderen EU-Mitgliedsstaat wird nicht als Import betrachtet.*

- *Gegenwärtig finden Verhandlungen statt, um REACH in das Übereinkommen des Europäischen Wirtschaftsraums einzubeziehen, bevor die Vor-Registrierung beginnt, so dass Stoffe, die aus Island, Liechtenstein oder Norwegen (die Mitglieder des EWR sind, aber nicht Mitglieder der EU) geliefert werden, nicht als Importe betrachtet werden.*

- *Wenn eine weltweit tätige Gesellschaft außerhalb der EU einen Stoff als solchen oder in Zubereitungen oder Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß einen Stoff freisetzen, herstellt und diese über ihre eigenen europäischen Tochtergesellschaften in die EU importiert, sind die letzteren die Importeure. Jede einzelne juristische Person (sprich eine Handelsorganisation eines Landes oder jedes Vertriebszentrum für Fertigerzeugnisse einer weltweiten Gesellschaft), die von ihrer Muttergesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft mit Sitz außerhalb der EU importiert, muss die Stoffe anmelden und dem entsprechenden Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum - SIEF) beitreten. Die gemeinschaftliche Einreichung von Unterlagen durch mehrere Antragsteller ist möglich (Artikel 11 REACH). Durch das "Ein Stoff - eine Registrierung"-Prinzip (One-Substance-One-Registration - OSOR) wird die gemeinschaftliche Einreichung der meisten Unterlagen vorgeschrieben. In den meisten Fällen ist es nicht freigestellt (siehe RIP 3.4).*

- *Wird ein identischer Stoff von verschiedenen Lieferanten in verschiedenen Ländern außerhalb der EU importiert, muss der EU Importeur nicht für jeden Lieferanten eine Registrierung durchführen. Der Importeur kann stattdessen den importierten Stoff nur einmal registrieren, vorausgesetzt, dass der Stoff identisch ist."*

Ein „Importeur“ ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, der für die Einfuhr (Artikel 3(11) REACH) verantwortlich ist. Import bedeutet das physische Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Artikel 3(10) REACH). Im Gegensatz dazu versendet der „Exporteur“ Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse in die EU und hat in der EU keinen Sitz als juristische Person.

Als Exporteur haben Unternehmen, die nicht in der EU ansässig sind, keine formellen Verpflichtungen unter REACH.

Auf Grundlage von Verträgen und anderen Handelsbeziehungen kann vom Exporteur verlangt werden, dass er dem Importeur oder dem Alleinvertreter die erforderlichen Stoffinformationen zur Verfügung stellt, (siehe Ablaufdiagramm 5 und den Hinweis unten) damit sie ihren Registrierungsverpflichtungen unter REACH nachkommen können.
Es ist auch möglich, dass nicht in der EU ansässige Lieferanten innerhalb Lieferkette von ihren EU Kunden aufgefordert werden, einen „Alleinvertreter“ zu bestellen, der dann die Verantwortung für die Registrierung zu übernimmt. Siehe Empfehlung unten.

Stoffe als solche oder Stoffe in Zubereitungen, die von außerhalb der EU importiert werden, müssen nach denselben Vorschriften registriert werden, wie Stoffe, die in der EU hergestellt wurden (siehe Ablaufdiagramm 1). Unternehmen, die Stoffe und Zubereitungen von außerhalb der EU importieren, werden nicht als „nachgeschalteter Anwender“ dieser Stoffe und Zubereitungen betrachtet, sondern als Importeure und müssen dessen REACH-Verpflichtungen nachkommen. EU Importeure müssen die REACH Registrierungsverpflichtungen erfüllen und dem entsprechenden „Substance Information Exchange Forum (SIEF) beitreten. Sie benötigen Informationen von ihren Lieferanten und/oder müssen die erforderlichen Daten in den SIEF erwerben. Die Verpflichtungen für Importeure werden in verschiedenen Leitlinien erwähnt und sind im Ablaufdiagramm 6 zusammengefasst.

HINWEIS

Alle Phase-In Stoffe müssen bis zum 1. Dezember 2008 durch den Importeur, den „Alleinvertreter“ eines nicht in der EU ansässigen Herstellers, oder durch beide vorregistriert sein. Wenn ein Stoff als solcher, in Zubereitungen oder Stoffe, die bestimmungsgemäß von einem Erzeugnis freigesetzt werden, nicht vorregistriert sind, kann dies zum folgenden Ergebnis führen:

1.) Der Stoff, die Zubereitung, oder das Erzeugnis kann nicht länger in die EU eingeführt werden.
2.) Die Stoffe müssen sofort vollständig registriert werden, bevor sie in die EU eingeführt werden.

Wenn der Stoff nicht vorregistriert ist, kann die Übergangsfrist für die Registrierung von Phase-In Stoffen nicht in Anspruch genommen werden. Das kann zu einer Unterbrechung in der Lieferkette führen.

Zusätzlich muss der Importeur auch allen Anforderungen für die Zulassung und Anmeldung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) eingestuft sind oder diese enthalten, nachkommen. (Siehe Ablaufdiagramme 2 und 4).

Empfehlung der Automobilindustrie für Exporteure:

Die Erfassung aller Daten, die für die REACH Registrierung erforderlich sind, ist sehr zeitraubend und kostspielig. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die Stoffe und Zubereitungen importieren, die außerhalb der EU hergestellt werden. Sie müssen die erforderlichen Daten, die zur Registrierung des Stoffes benötigt werden, von den Lieferanten der Stoffe einholen. Das Risiko, daß Stoffe wegfallen, wird gemindert, wenn nur solche Stoffe bezogen werden, die bereits registriert sind. Importeure sollen die Zusammenarbeit mit nicht in der EU ansässigen Unternehmen, die bereits einen „Alleinvertreter" in Europa eingesetzt haben, bevorzugen.

Es wird empfohlen, die Registrierung in der Lieferkette so weit oben wie möglich durchführen zu lassen, um die technischen Informationen möglichst effektiv zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden. (Der Hersteller eines Stoffes ist am weitesten oben in der Lieferkette; die Automobilhersteller (OEM) am weitesten unten.)

Infolgedessen wird den nicht in der EU ansässigen Lieferanten, die EU Kunden mit Erzeugnissen versorgen, dringend empfohlen, einen „Alleinvertreter" in der EU zu ernennen (der z.B. für den Exporteur die Verpflichtungen eines Importeurs übernimmt). Leider kann diese erste Priorität nicht immer umgesetzt werden. Wenn es zum Beispiel Lieferanten nicht gelingt, einen „Alleinvertreter" auswählen oder in der EU zu ernennen, können weitere Möglichkeiten erwogen werden und wie folgt umgesetzt werden:

- **Priorität 1**
  Einen nicht in der EU ansässigen Lieferanten auffordern, einen „Alleinvertreter" zu ernennen, der die Registrierung durchführt
- **Priorität 2**
  Den Lieferanten wechseln oder den Stoff/Zubereitung ersetzen
- **Priorität 3**
  Als Importeur den Registrierungsverpflichtungen nachkommen, indem man die erforderlichen technischen Daten benutzt, die von dem nicht in der EU ansässigen Lieferanten bereitgestellt werden, oder einen Dienstleister beauftragen, im eigenen Namen zu handeln.

Die o. a. Reihenfolge kann sich je nach unternehmensspezifischen Anforderungen ändern.

Wenn ein „Alleinvertreter" eine Registrierung einreicht, ist es erforderlich, eine Kopie des Briefs des nicht in der EU ansässigen Herstellers mit der offiziellen Beauftragung des Alleinvertreters beizufügen. Für Phase-In Stoffe muss der „Alleinvertreter" auch den Stoff vorregistrieren und wird anschließend ein Teilnehmer des Forums zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF).

Darüber hinaus muss der „Alleinvertreter" alle verfügbaren aktuellen Informationen aufbewahren über die importierten Mengen, die Liste der EU Kunden des Exporteurs, den er vertritt, sowie auch Informationen, wann das letzte aktualisierte Sicherheitsdatenblatt (SDS) verteilt wurde. Der nicht in der EU ansässige Hersteller muss alle EU Importeure derselben Lieferkette informieren, dass er einen Bevollmächtigten in der EU als seinen „Alleinvertreter" ernannt hat, der dann gesetzlich für die Registrierung verantwortlich wird. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen der nicht in der EU ansässige Exporteur den „Alleinvertreter" mit allen notwendigen Informationen für sein Registrierungsdossier versorgen wird. Wenn ein nicht in der EU ansässiger Hersteller sich dazu entschließt, seinen „Alleinvertreter" zu wechseln, kann der neu ernannte „Alleinvertreter", in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden „Alleinvertreter", die Registrierungsdossiers auf den neuesten Stand bringen, indem er die eingetragene Identität des Registranten und, falls nötig, alle anderen Sachverhalte ändert (z.B. Änderung der Menge). (Artikel 8 REACH).

Es ist möglich, einen „Alleinvertreter" für alle Tochtergesellschaften eines Importeurs, die als eigenständige juristische Personen firmieren, zu ernennen. Wird z.B. eine Tochtergesellschaft zum Alleinvertreter ernannt, führt sie die Vorregistrierung/Registrierung für alle anderen Teile der Organisation aus. Diese haben dann den Status des „nachgeschalteten Anwenders" unter REACH.

4.5 Leitlinie 5: Kommunikationsverpflichtungen innerhalb der Lieferkette

"Um die kontinuierliche Lieferung eines Stoffes als solchen oder in einer Zubereitung für spezifische(n) Verwendung(en) zu gewährleisten, sind die im Prozess nachgeschalteten Anwender (DU) verpflichtet zu prüfen, ob der Zulieferer die Verwendung(en) unterstützt. Die Verwendung(en) müssen im Registrierungsdossier für Stoffe aufgeführt und bei der Agentur eingereicht werden. Nachdem die Frist zur Registrierung abgelaufen ist, darf der DU nur Stoffe als solche oder in Zubereitungen einsetzen, die für die jeweilige(n) Verwendung(en) registriert sind. Daher liegt es im Interesse des DU eine frühzeitige Kommunikation mit den Lieferanten anzustreben mit dem Ziel, dass ihre Verwendung(en) im Registrierungsdossier des Lieferanten aufgeführt sind.

Der Lieferant kann ein nachgeschalteter Anwender sein, welcher wiederum entscheiden kann, ob er selbst eine Registrierung durchführt oder die Verwendung(en) an seinen eigenen Lieferanten kommuniziert. Der letzte Akteur dieser Kette ist der Hersteller/Importeur des Stoffs bzw. Alleinvertreter eines nicht-EU-Herstellers, der letztendlich der Registrierungsverpflichtung nachkommen muss".

Vorgehensweise zur Kommunikation mit der Lieferkette

REACH erfordert die Kommunikation zwischen allen beteiligten Firmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Da eine Firma oft aus vielen eigenständigen Gesellschaften besteht, kann sich die Kommunikation unter Umständen schwierig gestalten. Daher wird empfohlen einen REACH-Vertreter innerhalb jeder Firma zu benennen, der als zentraler Ansprechpartner und Verantwortlicher für die interne Firmenkommunikation zwischen allen Unternehmensteilen fungiert.

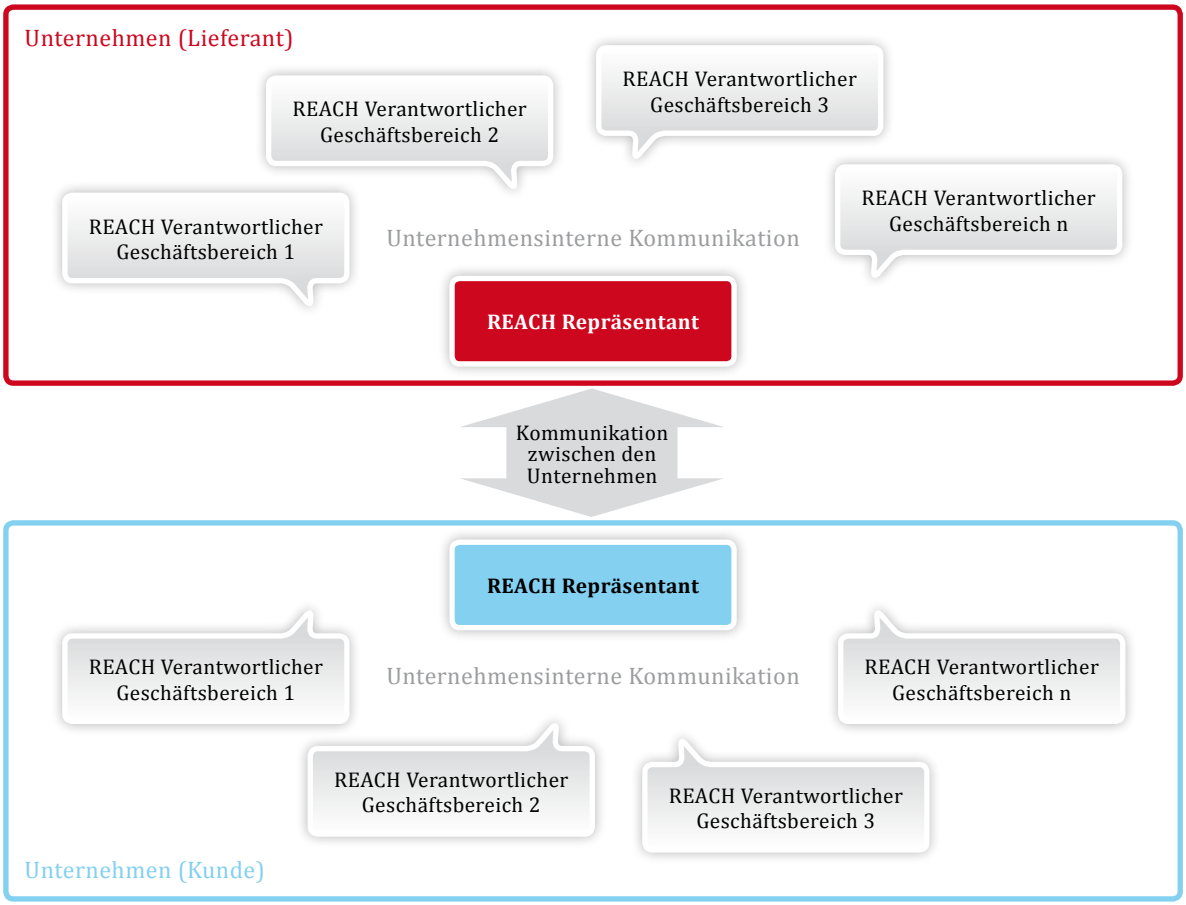

"DU können bei der Erstellung einer Registrierung unterstützen. Sie haben das Recht, dem Zulieferer ihre identifizierte(n) Verwendung(en) schriftlich mitzuteilen (in Papierform oder elektronisch). DU können auch ein System mit kurzen Allgemeinbeschreibungen der Verwendung benutzen, welches dem Lieferanten die spezifischen Verwendungen in minimaler Form anzeigt. ***Für die Bekanntgabe ihre(r) Verwendung(en) an den Lieferanten, muss der DU ausreichende Informationen liefern, die es dem Zulieferer ermöglichen, ein Expositionsszenarium und eine Anwendungs- und Expositionskategorie auszuarbeiten. Diese müssen in dem Stoffsicherheitsbericht enthalten sein (Artikel 37.2 REACH)."***

Zur Wahrung des geistigen Eigentums wird den DU empfohlen, ihre Anwendungen nicht zu detailliert zu beschreiben.

Folgendes Vorgehen sollte vom DU eingehalten werden:

- *Als erster Schritt sind die Stoffe und Zubereitungen zu identifizieren, die in den Produktionsprozessen eingesetzt werden (siehe Leitlinie 3).*

- *Als zweiter Schritt sind die Zulieferer zu befragen, ob sie beabsichtigen, die Stoffe als solche oder in Zubereitungen ihres Lieferumfangs zu registrieren bzw. vorzuregistrieren."* Die angeforderten Informationen können je nach DU variieren. *"Wenn der Zulieferer nicht beabsichtigt einen Phase-In Stoff vorzuregistrieren, dann wählt der DU einen alternativen Zulieferer, der bereit ist den Stoff einer Vorregistrierung zu unterziehen. Die Vorregistrierung ist nur zwischen 1. Juni 2008 und 1. Dezember 2008 möglich. Die Agentur veröffentlicht zum 1. Januar 2009 eine Liste mit vorregistrierten Stoffen und den vorgesehenen Fristen für die Registrierung (Artikel 28.4 REACH*) . Wenn ein Phase-in Stoff nicht vorregistriert ist, können für die Registrierung keine Übergangsfristen in Anspruch genommen werden, und der Stoff muss registriert werden, bevor der Lieferant die Produktion oder den Import fortsetzen oder den Stoff inverkehrbringen kann. Eine solche Situation kann sich auf die Kontinuität der Lieferung der Stoffe zum DU auswirken.*

- *Falls der Lieferant eine Registrierung anstrebt, ist im dritten Schritt nachzufragen, ob der Lieferant bereits Verwendungs- und Expositionskategorien/ Expositionsszenarien*2 erstellt hat, welche die entsprechende(n) Verwendung(en) abdecken", wie im Brief zur Anforderung einer Absichtserklärung angefragt (siehe Stufe 3 des AIG 8-Punkte-Plans zur Einhaltung der Vorschriften). "Der DU sollte ebenfalls die ihm gelieferten Sicherheitsdatenblätter (SDS) überprüfen, ob seine Verwendung(en) darin abgedeckt ist (sind). Wenn der Lieferant noch keine Verwendungs- und Expositionskategorien/ Expositionsszenarien erstellt hat, sollte der DU eine pro-aktive Rolle einnehmen und den Lieferanten mit Informationen versorgen, die es diesem ermöglichen, ein Expositionsszenarium und eine Verwendungs- und Expositionskategorie zu erstellen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Verwendungen des DU abgedeckt sind.*

Sobald der DU seine formale, schriftliche Anfrage zur Abdeckung seiner Stoffverwendungen im Registrierungsdossier beim Lieferanten eingereicht hat, ***kann der Lieferant die Unterstützung, nach vorheriger Bewertung der Verwendung in Übereinstimmung mit Artikel 14 REACH, nicht ablehnen, außer aus Gründen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Umwelt.*** *Falls eine Verwendung nicht unterstützt wird, muss der Lieferant die Behörde und den DU unverzüglich schriftlich über die Gründe informieren, warum die Verwendung(en) nicht in der Stoffsicherheitsbeurteilung unterstützt werden. Der Lieferant darf den DU nicht mit dem Stoff beliefern, ohne die Gründe im SDS oder in den Informationen, welche nach Artikel 32 REACH (Artikel 37.3 REACH) zu liefern sind, aufzuführen.*

Für Verwendungen außerhalb der in einem Expositionsszenarium oder einer Verwendung oder einer Verwendungs- und Expositionskategorie beschriebenen Bedingung, wie im SDS kommuniziert oder für Verwendungen, die der Registrant nicht unterstützt, bestehen folgende Möglichkeiten für den DU:

**1) DU eines bestimmten Stoffs, der nicht auf der Liste der vorregistrierten Stoffe aufgeführt ist, haben die Möglichkeit, die Behörde über ihr Interesse an diesem Stoff zu informieren. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website den Namens des Stoffs, und, auf Anfrage, Details des DU für einen potentiellen Registranten (Artikel 28.5 REACH), der sich jedoch nicht auf eine Übergangsfrist für die Registrierung dieses Stoffs berufen kann. Trotz dieser Regelung liegt es im Interesse des DU sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Stoffe rechtzeitig vorregistriert werden*

**2) Expositionsszenarien müssen durch den Registranten erstellt werden, als Teil des Registrierungsdossiers, für Stoffe als solche oder in Zubereitungen, welche in Mengen über 10 Tonnen pro Jahr importiert/produziert werden.*

- *Implementierung der Verwendungsbedingungen wie im Expositionsszenarium/Verwendungs- und Expositionskategorie beschrieben, indem Prozesse modifiziert werden oder durch die Auswahl eines alternativen Stoffs, soweit möglich;*
- *Suchen eines Registranten, welcher die spezifische(n) Verwendungen unterstützt, oder*
- *Der DU führt eine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durch (Artikel 37.4 REACH) und meldet (notifiziert) diese bei der Behörde wie in Artikel 38.2 REACH beschrieben (siehe Leitlinie 6).*

Für Stoffe, die kein Sicherheitsdatenblatt erfordern, aber für welche Maßnahmen zum Risikomanagement durchzuführen sind, unterliegt der Lieferant des Stoffes als solchen oder in einer Zubereitung der Kommunikationspflicht gegenüber dem Empfänger. D.h. der Zulieferer muss folgende Informationen bereitstellen:

- *Registrierungsnummer, falls vorhanden.*
- *Mitteilung, ob der Stoff zulassungspflichtig ist und Information über alle in dieser Lieferkette erteilten oder verweigerten Zulassungen*
- *Details über Beschränkungen*
- *Jede weitere erhältliche und relevante Information über den Stoff, um geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement durchführen zu können*

Der Zulieferer muss allen Abnehmern, welche einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung in den letzten 12 Monaten bezogen haben, alle aktualisierten Informationen bezüglich Zulassung, Beschränkungen, Risikomanagementmaßnahmen und Registrierungsnummer mitteilen. Die Mitteilung muss kostenfrei erfolgen, auf Papier oder in elektronischer Form (Artikel 32 REACH).

HINWEIS

- *DU haben die Möglichkeit der Kommunikation mit ihren Lieferanten über Verwendungs- und Expositionskategorien, insbesondere falls folgendes für notwendig erachtet wird:*
  - Schutz vertraulicher Daten.
  - Vermeidung der Erstellung eines eigenen Stoffsicherheitsberichts durch den DU und Bericht an die Behörde, da dieses Expertenwissen erfordert, Kosten verursacht und Zeit beansprucht
  (siehe Leitlinie 6).
- *DU sollten mit jedem einzelnen ihrer Lieferanten kommunizieren, auch wenn diese identische Stoffe oder Zubereitungen liefern.*
- *Praktische Informationenen zur Kommunikation innerhalb der Lieferkette bzw. der Verwendungs- und Expositionskategorie werden in der REACH Verordnung nicht im Detail aufgeführt, daher werden weiterführende Information über das folgende Helpdesk der Industrie bereitgestellt http://REACH.bdi.info. Hier werden auch Standardfragebögen und Beispiele für Verwendungs- und Expositionskategorien bereitgestellt. RIP 3.2 wird die Kommunikation innerhalb der Lieferkette beschreiben. Allerdings ist dies noch nicht abgeschlossen.*
- *REACH fordert zusätzlich auch die Kommunikation über Stoffe in Erzeugnissen innerhalb der Lieferkette (siehe Leitlinie 9). Siehe Artikel 33 REACH und zugehörige Kommunikations-anforderungen.*

Weitere Pflichten des DU

Der DU muss anhand vorhandener Informationsquellen angemessene Maßnahmen zum Risikomanagement identifizieren, anwenden und soweit erforderlich, empfehlen. Informationsquellen können hierbei das kommunizierte Sicherheitsdatenblatt, die nach Artikel 32 REACH zur Verfügung gestellten Managementmaßnahmen oder der selbsterstellte Stoffsicherheitsbericht sein (Artikel 37.5 REACH).

Jeder Akteur in der Lieferkette eines Stoffs oder einer Zubereitung hat zusätzlich folgendes an den nächsten vorgeschalteten Anwender in der Lieferkette kommunizieren:

- *Neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, ungeachtet der jeweiligen Verwendung.*
- *Jede weitere Information, die die Eignung der im gelieferten Sicherheitsdatenblatt angezeigten Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen könnte und die mit den identifizierten Verwendungen kommuniziert werden sollte (Artikel 34 REACH).*

Die Arbeitgeber müssen ihren Arbeitern die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen und, in Übereinstimmung mit Artikel 32 REACH, auch Informationen über Stoffe oder Zubereitungen, welche die Arbeiter verwenden oder denen sie während ihrer Arbeit ausgesetzt sind (Artikel 35 REACH).
Die Information bezüglich REACH müssen DU, Hersteller, Importeure und Händler mindestens 10 Jahre, nachdem sie den Stoff oder die Zubereitung letztmalig eingesetzt, importiert, geliefert oder hergestellt haben, zur Verfügung halten. Diese Informationen sind der Agentur oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf

Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 REACH). Wenn der DU besonders besorgniserregende Stoffe verwendet, kann auch ein Zulassungsverfahren erforderlich sein (siehe Leitlinie 10)."

"Frist zur Einhaltung von Artikel 37
Während die rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung von Artikel 37 REACH spätestens 12 Monate nach Erhalt der Registrierungsnummer des Stoffs einsetzt (Artikel 39.1 REACH), ist es jedoch höchst ratsam, ***dass DU die Kommunikation mit den Lieferanten so früh wie möglich beginnen*[1]."***

Weitere Informationen sind in folgenden Dokumenten enthalten:
Titel IV, Titel V, Anhang VI Nr. 6 REACH
RIP 3.2, RIP 3.5, RIP 3.8"

Zusätzliche Empfehlungen

Für Lieferanten oder Händler mit nur einer kleinen Anzahl von Kunden besteht die Möglichkeit der Kommunikation mittels Brief oder Fragebogen. Die meisten Lieferanten (und Händler) innerhalb der Automobilindustrie haben jedoch wesentlich komplexere Lieferketten mit einer großen Anzahl von Kunden mit unterschiedlicher Firmengröße. Für diese Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung eines entsprechenden Fragebogens zur Harmonisierung der Datenerfassung zu einem nicht beherrschbaren Verwaltungsaufwand führen kann.

Zur Vereinfachung der Kommunikation entlang der Lieferkette arbeiten verschiedene Institutionen an Software-Lösungen. Da die Entwicklung derzeit noch nicht abgeschlossen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Lösung für den besonderen Einsatzbereich in der Automobilindustrie (AI) empfohlen werden. TF REACH wird die Lösungen verfolgen und bewerten und zum gegebenen Zeitpunkt eine Empfehlung aussprechen, welche in einer der nachfolgenden Versionen dieser Leitlinien veröffentlicht wird, mit dem Ziel eine gemeinsame Kommunikationsplatform in der Automobilindustrie zu implementieren.

Es wird dringend empfohlen, dass DU die ihnen vorliegenden Daten daraufhin prüfen, ob ihre jeweilige/n Verwendung(en) von der Registrierung abgedeckt werden (auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht), um ein Verlust des Stoffs oder des Zulieferers zu vermeiden. Nachfolgend sind zwei Möglichkeiten hierzu aufgeführt:

- Sammeln von Sicherheitsdatenblättern (SDS) für alle ALLE Stoffe und Zubereitungen im Produktionsprozess:
  Konsequenzen:
  - Sobald das überarbeitete SDS veröffentlicht wurde (nach Registrierung durch den Registranten) enthält es die Registrierungsnummern und alle registrierten Verwendungen. Dies kann gegebenenfalls bis 2018 dauern. Da der SDS-Prozess in den europäischen Unternehmen im Allgemeinen bereits gut umgesetzt ist, sollte es leicht sein, die empfangenen Daten daraufhin zu überprüfen, ob die Verwendung bereits abgedeckt ist oder nicht.
  - Bei Erhalt eines aktualisierten SDS ist der Empfänger – unabhängig des potentiellen Risikos des Stoffes oder der Zubereitung – verpflichtet, die hierin enthaltenen Risikomanagementmaßnahmen (Artikel 37(5a) REACH) umzusetzen und die Kommunikationsverpflichtungen einzuhalten. Dies kann jedoch eine unnötige Belastung zur Folge haben.
- Entsprechend Artikel 32(1a) REACH muss jeder Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung, der nicht dazu verpflichtet ist ein SDS nach Artikel 31 zur Verfügung zu stellen, dem Empfänger die Registrierungsnummer(n) entsprechend Artikel 20(3) mitteilen, soweit vorhanden. Diese Information kann auch zur Prüfung eingesetzt werden, ob die Verwendung identifiziert ist.
  Konsequenzen:
  - Sie erhalten nur dann ein SDS und müssen den entsprechenden Verpflichtungen nachkommen, wenn die Anforderungen nach Artikel 31(1) REACH erfüllt sind.
  - Die Untersuchung ist komplizierter, da zunächst die Registrierungsnummer eingeholt werden muss, was bis 2018 dauern kann. Danach muss die Registrierungsnummer für weitergehende Untersuchungen verwendet werden.

Wichtig: Informationen, die laut REACH nicht erforderlich sind, können aber in anderen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitssicherheit) vorgeschrieben sein.

HINWEIS
Die TF-REACH vertritt die Meinung, dass ein gemeinsamer Standard für ein Austauschformat zum Austausch von SDSs (z.B. das EDAS-Format) sinnvoll ist, um die Kommunikation entlang der Lieferkette zu vereinfachen.

*1) REACH sieht weitere Fristen vor, insbesondere für den Verkauf von Zubereitungen durch DU (Artikel 37.3 REACH). Diese werden derzeit in RIP 3.5 ausgearbeitet.

Kommunikationsprinzip

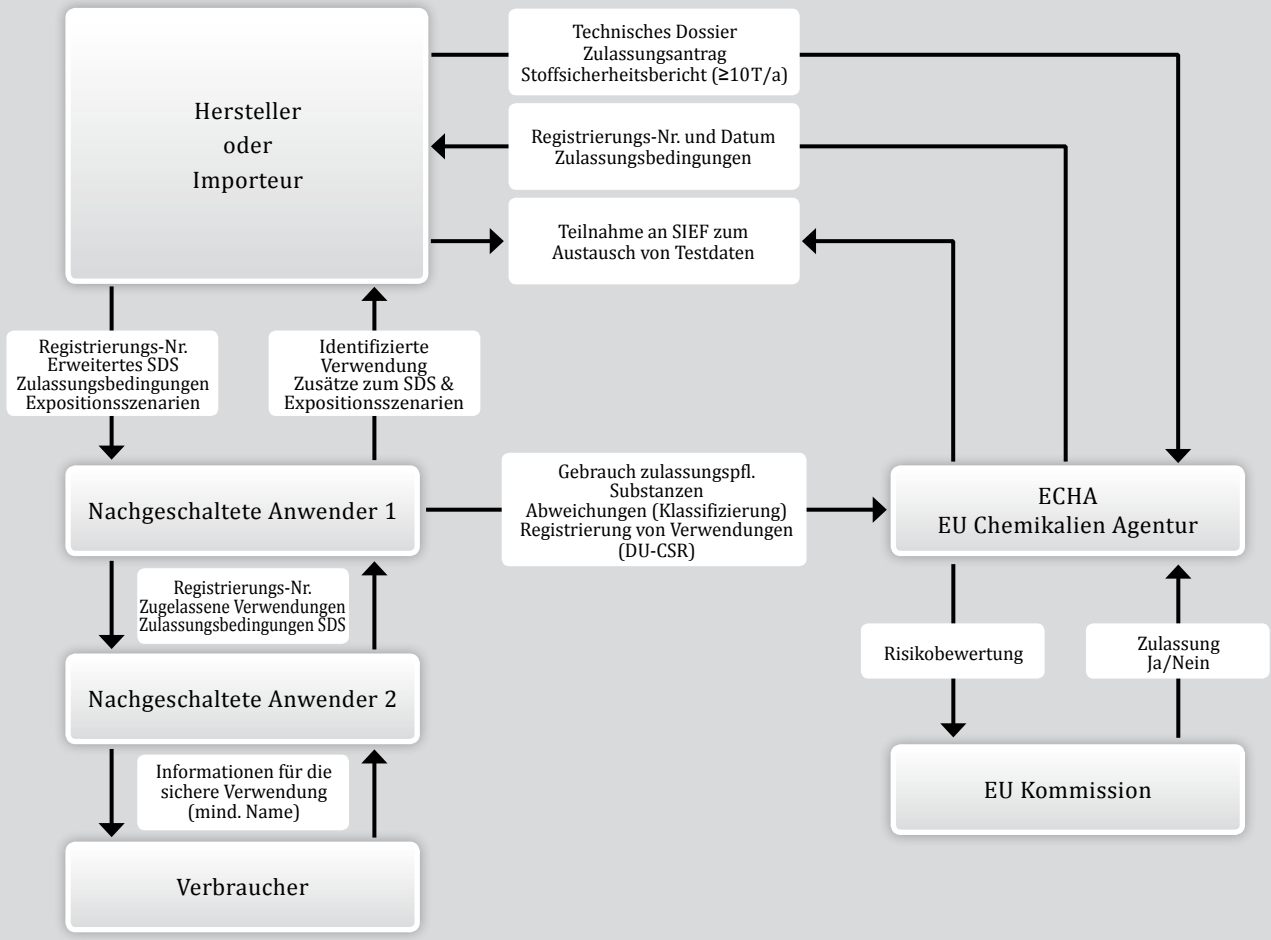

4.6 Leitlinie 6: Stoffsicherheitsbericht nachgeschalteter Anwender und Berichterstattung an die Agentur

„Im Allgemeinen sollte die Verwendung eines Stoffs als solchem oder in einer Zubereitung durch die Automobilindustrie im Registrierungsdossier des Lieferanten abgedeckt sein. Nachgeschaltete Anwender (DU) müssen dennoch frühzeitig prüfen, ob ihr Lieferant die Verwendung(en) der Stoffe wirksam unterstützt, um eine kontinuierliche Versorgung mit dem Stoff bzw. der Zubereitung sicherzustellen (siehe Leitlinie 5).“
(…)[1]*

Wenn Sie als DU gefährliche Stoffe und Zubereitungen verwenden, erhalten Sie Sicherheitsdatenblätter, denen gemäß REACH ein oder mehrere Expositionsszenarien beigefügt sind. Ein Expositionsszenarium beschreibt, wie ein Stoff oder eine Zubereitung sicher verwendet werden kann, sowie die Risikomanagementmaßnahmen, die anzuwenden sind, um die Risiken für Mensch und Umwelt gering zu halten. Wenn Sie ein Expositionsszenarium erhalten, müssen Sie prüfen, ob Ihre derzeitige Verwendung davon abgedeckt ist und ob Sie die im Expositionsszenarium beschriebenen Bedingungen erfüllen. Wenn Sie einen Stoff oder eine Zubereitung außerhalb der im Expositionsszenarium beschriebenen Bedingungen verwenden oder Ihre Verwendung nicht durch das Expositionsszenarium abgedeckt ist, haben Sie mehrere Möglichkeiten:

- Sie können Ihren Lieferanten über Ihre Verwendung oder Ihre Verwendungsbedingungen unterrichten, so dass der Lieferant ein Expositionsszenarium für Ihre Verwendungsbedingungen erstellen kann.
- Sie können Ihre Verwendungsbedingungen so ändern, dass sie dem Expositionsszenarium des Lieferanten entsprechen.
- Sie können zu einem anderen Lieferanten wechseln, der ein Expositionsszenarium bereitstellt, welches Ihren Verwendungsbedingungen entspricht.
- Sie können einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen.
- Sie können einen alternativen Stoff, eine alternative Zubereitung oder ein alternatives Verfahren verwenden und die Verwendung des fraglichen Stoffs bzw. der fraglichen Zubereitung einstellen.

„Beachten Sie: Laut Artikel 37 Absatz 4 REACH sind DU in folgenden Fällen nicht verpflichtet, einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen:

- *wenn für den Stoff bzw. die Zubereitung kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist*
- *wenn der Lieferant keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen muss (d.h., wenn der Lieferant weniger als 10 Tonnen des Stoffs pro Jahr herstellt oder importiert)*
- *wenn der Stoff bzw. die Zubereitung in Mengen von weniger als 1 Tonne pro Jahr verwendet wird*
- *wenn der DU ein gleichwertiges Expositionsszenarium anwendet oder empfiehlt, das mindestens die Bedingungen des ihm im Sicherheitsdatenblatt mitgeteilten Expositionsszenariums enthält*
- *wenn die Konzentration des Stoffs in einer Zubereitung niedriger als eine der Konzentrationen nach REACH Artikel 14 Absatz 2 ist*
- *wenn der DU den Stoff für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung verwendet“*

„DU, auf die die 1-Tonnen-Ausnahme zutrifft, müssen dennoch die Verwendung(en) des Stoffs berücksichtigen und ggf. geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermitteln, anwenden und empfehlen. Sofern erforderlich hat der DU ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, das diese Informationen enthält.

Wenn der DU einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellt oder der 1-Tonnen-Ausnahme oder der Ausnahme für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung unterliegt, muss er dennoch den Berichterstattungspflichten gegenüber der Agentur nachkommen, bevor er einen Stoff verwendet, den ein vorgeschalteter Akteur in der Lieferkette hat registrieren lassen (REACH Artikel 38). Der DU muss diese Anforderungen spätestens sechs Monate nach Erhalt einer Registrierungsnummer erfüllen, die ihm von seinem Lieferanten in einem Sicherheitsdatenblatt übermittelt wird. (REACH Artikel 39 Absatz 2).“

Weitere Details finden Sie unter
REACH: Artikel 37 Absatz 4, Artikel 38, Artikel 39 Absatz 2, Anhang XII;
RIP 3.5“

*1) Zusatz zum REACH Leitfaden von Orgalime, Seite 20, Absätze „Which substances are intended to be released from an article that the company produces“ (Welche Stoffe aus einem Erzeugnis, das das Unternehmen herstellt, werden beabsichtigt freigesetzt?) und „Which substances are intended to be released from an article that the company imports?“ (Welche Stoffe aus einem Erzeugnis, das das Unternehmen importiert, werden beabsichtigt freigesetzt?). Informationen zum englischen Original finden Sie unter http://www.orgalime.org/publications/guides/reach.htm.“

4.7 Leitlinie 7: Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen

„Sowohl Hersteller in der EU als auch Importeure von Erzeugnissen von außerhalb der EU bzw. der Alleinvertreter eines nicht in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers müssen bei der Agentur Stoffe in Erzeugnissen registrieren, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- *Der Stoff wird bestimmungsgemäß unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt.*
- *Der Stoff, der aus allen Erzeugnissen bestimmungsgemäß freigesetzt wird, ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller oder Importeur enthalten (REACH Artikel 7 Absatz 1).“*

Hersteller aus der EU sollten prüfen, ob ihre Lieferanten den Stoff, der bestimmungsgemäß freigesetzt wird, bereits registriert haben.

Die globale Automobilindustrie hat die nachfolgend aufgelisteten Beispiele – sofern diese Erzeugnisse in einem Fahrzeug montiert sind – als die derzeit bekannten Erzeugnisse ermittelt, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen Stoffe bestimmungsgemäß freisetzen:

- Duftzerstäuber
- Feuerlöschsysteme
- Flüssigkeitsbehälter für die Scheibenwaschanlage
- Komprimierte Gase aus pyrotechnischen Vorrichtungen
  Beachten Sie: Pyrotechnische Vorrichtungen mit komprimierten Gasen sind als Erzeugnisse mit Stoffen, die bestimmungsgemäß freigesetzt werden, wenn sie in einem Fahrzeug montiert sind, aufgeführt. Jedoch sind chemische Elemente, bei denen gefährliche Eigenschaften und Risiken bereits wohl bekannt sind (Wasserstoff, Sauerstoff, Edelgase, Stickstoff), gemäß REACH Anhang V (9) von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die Registrierung kann erforderlich sein, wenn andere Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden.

Die gleichen Erzeugnisse würden, sofern sie als solche importiert werden (also nicht im Fahrzeug montiert sind), als Behältnisse mit Zubereitungen gelten und daher der Registrierungspflicht für Stoffe in Zubereitungen in Behältern unterliegen.

Als allgemeine Regel gilt: Der Begriff „bestimmungsgemäß freigesetzt“ impliziert, dass eine bestimmte Funktion oder Eigenschaft eines Erzeugnisses mit der Freisetzung eines Stoffs oder einer Zubereitung verbunden ist. Alle Stofffreisetzungen, die aufgrund der Alterung eines Erzeugnisses, aufgrund von Verschleiß oder in Folge von Unfällen freigesetzt werden, gelten somit nicht als bestimmungsgemäß (gemäß RIP 3.8).

Die globale Automobilindustrie unterstützt die Position der Federation of European Manufacturers of Friction Materials (FEMFM), laut der Bremsbeläge als Erzeugnisse ohne beabsichtigte Freisetzung von Stoffen gelten. Außerdem unterstützt die Automobilindustrie die Position des Verbands der Pyrotechnischen Industrie (VPI) und der Hersteller pyrotechnischer Produkte für Autos, gemäß der die bei der Auslösung der pyrotechnischen Reaktion entstehenden chemischen Produkte von den Registrierungsbestimmungen von REACH gemäß Anhang V Buchstabe 3 ausgenommen sind, da die Chemikalien bei der Reaktion verbraucht werden.

Zubereitungen wie Bremsflüssigkeit, Getriebeöl, Servolenkungsöl, Fette, Schmierstoffe usw., die sich in oder auf Automobilerzeugnissen befinden, sind zentrale Bestandteile der Funktion dieser Erzeugnisse und gelten daher als zentrale Bestandteile des Erzeugnisses. Diese sind daher NICHT vorregistrierungs- oder registrierungspflichtig, wenn sie sich in oder auf importierten Erzeugnissen befinden*[1]. Wenn die gleichen Erzeugnisse jedoch als solche importiert werden, unterliegen sie der Vorregistrierungs- und Registrierungspflicht.

Beachten Sie, dass in der Automobilindustrie auch andere nicht fahrzeugbezogene Erzeugnisse hergestellt oder importiert werden können, die REACH-Bestimmungen unterliegen. Dazu zählen z. B. Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstung und Verpackung. Obwohl all diese Produkte als Erzeugnisse gelten und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen bestimmungsgemäß

*1) Die Federation of European Manufacturers of Friction Materials (FEMFM) hat deutlich erklärt, dass es sich bei Bremsbelägen um Erzeugnisse ohne beabsichtigte Freisetzung von Stoffen handelt. Im Hinblick auf ein falsches Beispiel in RIP 3.8 hat die FEMFM im Dezember 2006 eine Beschwerde an das Referat REACH G1 der EU gesendet. Die EU hat bestätigt, dass dieser Einspruch bei der nächsten Prüfung berücksichtigt wird.

keine Stoffe freisetzen, müssen die darin enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) trotzdem überwacht und verfolgt werden.

In Fällen, in denen die Auslegung der REACH Bestimmungen ungenau oder nicht möglich ist, hat die globale Automobilindustrie den AIG als Hilfestellung entwickelt. Der AIG kann zwar als Leitlinie, jedoch nicht als Rechtsauffassung gelten. Jedes Unternehmen sollte die für sich angemessene Position ermitteln, mit der es die unternehmenseigenen und die REACH-spezifischen Anforderungen einhalten kann.

Wenn ein Lieferant weitere Automobilerzeugnisse ermittelt, bei denen er davon ausgeht, dass sie unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen und die hier nicht aufgelistet sind, sollte er dies genau spezifizieren und an rm@acea.be berichten. Diese Eingabe wird mit Vertretern der globalen Automobilindustrie diskutiert.

Stoffe, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus den oben genannten Automobilerzeugnissen bestimmungsgemäß freigesetzt werden, sind vorzuregistrieren, damit die Übergangsregelungen für die Registrierung (REACH Artikel 28) in Anspruch genommen werden können. Die Vorregistrierung von Stoffen muss zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 1. Dezember 2008 erfolgen. Das Ziel der Vorregistrierung ist zudem die Sicherstellung, dass die Branche Informationen gemeinsam verwendet und die Registrierung über das Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum, SIEF) gemeinsam beantragt (siehe auch REACH Artikel 29).

Außerdem sollte ein Stoff, der aus einem Erzeugnis bestimmungsgemäß freigesetzt wird, unter Einhaltung der gleichen zeitlichen Bestimmungen registriert werden, die für Stoffe an sich oder Stoffe in Zubereitungen gelten (siehe REACH Artikel 23).

Eine Registrierung (Artikel 7 Absatz 1) ist nur für die Stoffe in Erzeugnissen verpflichtend, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Stoff wird unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen Bestimmungsgemäß aus dem Erzeugnis freigesetzt.
- Der vorhandene Stoff ist in allen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller oder Importeur enthalten.
- Der Stoff wurde noch nicht für diese Verwendung registriert (die Ausnahme aus Artikel 7 Abschnitt 6 ist nicht anwendbar).

„Zeitvorgaben für die Registrierung von Stoffen:

Für Nicht-Phase-in Stoffe *in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr*	***Ab dem 1. Juni 2008*** *vor der Herstellung/Einfuhr/Inverkehrbringen des Stoffes*
Für Phase-in Stoffe, sofern der Stoff zwischen dem 1. Juni 2008 und einschl. dem 1. Dezember 2008 vorregistriert wurde	***Zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 30. November 2010 für:*** • *„CMR-Stoffe" (krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend) der Kategorien 1 und 2 in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr* • *R50/53-Stoffe in Mengen von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr* • *andere Stoffe in Mengen von 1.000 Tonnen oder mehr pro Jahr* ***Zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 31. Mai 2013 für:*** • *andere Stoffe in Mengen von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr* ***Zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 31. Mai 2018 für:*** • *andere Stoffe in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr"*

„Gebühren
Die Gebühren für die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen werden zum 1. Juni 2008 in einer EG-Verordnung festgelegt. Für die Registrierung eines Stoffs zwischen 1 und 10 Tonnen, für den das Registrierungsdossier die vollständigen Informationen gemäß REACH Anhang VII enthält, fallen keine Gebühren an."

Am 17. April 2008 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht. Siehe: http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2008:107:SOM:EN:HTML

HINWEIS

„Hersteller/Importeure von Erzeugnissen sollten sich vergewissern, unter welcher Bestimmung der REACH-Verordnung der beabsichtigt freigesetzte Stoff bzw. der beabsichtigt freigesetzte Stoff in einer Zubereitung zu registrieren ist:

- *Wenn der zu registrierende Stoff ein Stoff ist, der in einem Behältnis transportiert wird, ist er gemäß REACH Artikel 6 zu registrieren. Beachten Sie, dass auch das Behältnis selbst gemäß REACH Artikel 3 Absatz 3 als Erzeugnis gelten kann.*

- *Wenn der zu registrierende Stoff als Stoff in einem Erzeugnis gilt, ist er gemäß REACH Artikel 7 Absatz 1 zu registrieren (die Definition eines Erzeugnisses finden Sie in Kapitel 2 der Richtlinie)."*

Weitere Details finden Sie *in den Artikeln 6, 7, 23 und 28 sowie in RIP 3.8.*
Siehe Ablaufdiagramm 3.

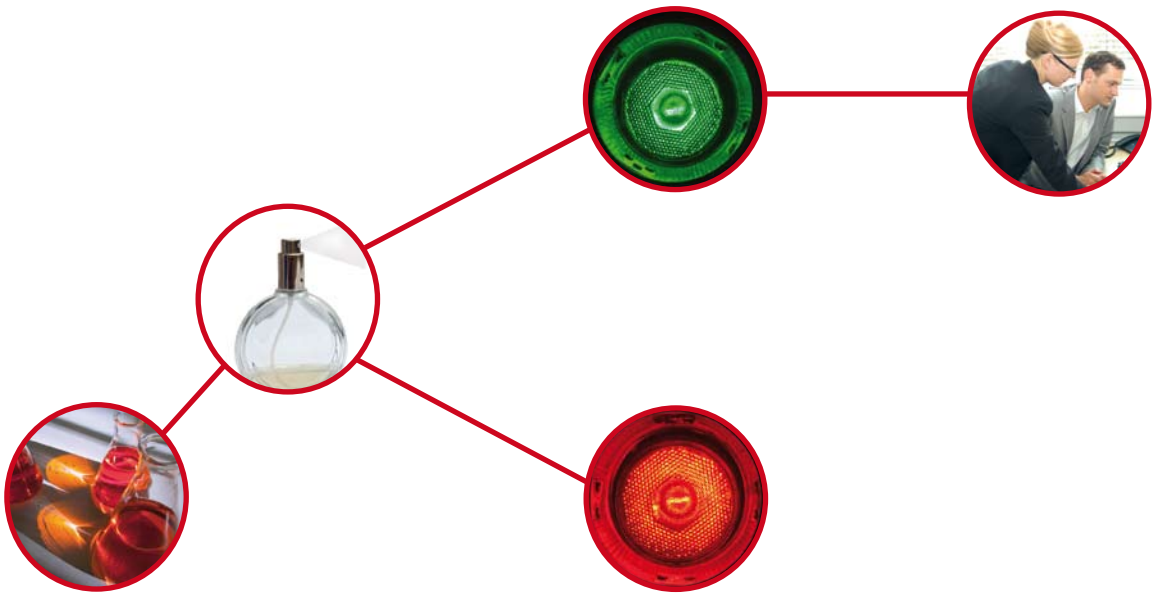

4.8 Leitlinie 8: Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen

"Sowohl Hersteller von Erzeugnissen in der EU als auch Importeure von Erzeugnissen von außerhalb der EU und die Alleinvertreter der nicht in der EU ansässigen Hersteller von Erzeugnissen müssen der Agentur melden, wenn Stoffe in Erzeugnissen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- *Die Stoffe sind als besonders besorgniserregend eingestuft (Artikel 57 REACH), das bedeutet:*
  (a) Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ("KMR-Stoffe") der Kategorien 1 oder 2 eingestuft sind.
  (b) Stoffe, die gemäß Anhang XIII REACH als persistent, bioakkumulierbar und toxisch ("PBT-Stoffe") eingestuft sind
  (c) Stoffe, die gemäß Anhang XIII REACH als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ("vPvB-Stoffe") eingestuft sind.
  (d) Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder solche mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften, die ebenso besorgniserregend sind wie diejenigen in den Buchstaben (a-c) aufgeführten Stoffe, und die im Einzelfall gemäß dem in Artikel 59 REACH beschriebenen Verfahren ermittelt werden.
- *Der Stoff ist in die Kandidatenliste aufgenommen worden zur Aufnahme in Anhang XIV REACH,*
- *Der Stoff ist in den betroffenen Erzeugnissen in einer Menge von mehr als einer 1 Tonne pro Jahr (je Hersteller/Importeur) enthalten und*
- *Der Stoff ist in den Erzeugnissen mit einer Massenkonzentration von mehr als 0,1% enthalten (Artikel 7.2 REACH).*

Die Anmeldung ist nicht erforderlich:

- ***Wenn der Stoff bereits für diese Verwendung registriert wurde*** *(Artikel 7.6 REACH) oder*
- *Wenn die oben erwähnten Bedingungen nicht zutreffen oder*
- *Wenn der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses eine Exposition für Mensch und Umwelt unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen einschließlich der Entsorgung ausschließen kann. In diesem Fall muss der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses dem Abnehmer des Erzeugnisses angemessene Informationen liefern (Artikel 7.3 REACH).*

Anzuzeigende Informationen *(Artikel 7.4 REACH)*

- *Die Identität und Kontaktadresse des Herstellers oder Importeurs wie spezifiziert in Anhang VI Abschnitt 1 REACH (ausgenommen sind Eigenverwender).*
- *Die Registrierungsnummer gemäß Artikel 20.1 REACH, wenn verfügbar.*
- *Die Stoffidentität, wie spezifiziert in Anhang VI, Abschnitt 2.1 bis 2.3.4 REACH*
- *Die Einstufung des Stoffes, wie spezifiziert in Anhang VI, Abschnitt 2.1 bis 2.3.4 REACH*
- *Eine kurze Beschreibung über die Verwendung des Stoffes in dem Erzeugnis, wie spezifiziert in Anhang VI, Abschnitt 3.5 REACH und über die Verwendung des Erzeugnisses*
- *Die Jahrestonnage der Stoffe, wie z.B. 1-10 Tonnen, 10-100 Tonnen…*

Zeitrahmen *(Artikel 7.7 REACH)*
Ab 1. Juni 2011 *müssen die Anforderungen der Artikel 7.2, 7.3, und 7.4 REACH spätestens 6 Monate, nachdem der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde, erfüllt werden*

Gemäß Artikel 7.5 REACH kann die Agentur von Herstellern oder Importeuren von Erzeugnissen eine Registrierung für jegliche Stoffe in Erzeugnissen fordern, wenn *alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- *Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 1 Tonne (pro Hersteller/Importeur) enthalten*
- *Die Agentur hat Gründe für die Annahme, dass der Stoff aus den Erzeugnissen freigesetzt wird und die Freisetzung des Stoffes aus den Erzeugnissen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.*
- *Der Stoff unterliegt nicht Artikel 7.1 REACH.*

HINWEIS
Gemäß Artikel 7.2 REACH bezieht sich die Berechnung der Massenkonzentration von 0,1% auf das Erzeugnis und nicht auf das homogene Material. REACH sieht ebenso für besonders besorgnis-erregende Stoffe in Erzeugnissen besondere Informationspflichten vor (siehe Leitlinie 9).

Detaillierte Angaben *finden Sie unter Artikel 7, 57, 59 REACH; RIP 3.8"*

4.9 Leitlinie 9: Informationspflichten für Stoffe in Erzeugnissen

Informationspflichten sind bereits in bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Automobilindustrie festgelegt, wie z.B. Richtlinie 2001/95/EWG zur Produkthaftung oder 2004/418/EG Produktsicherheit und Rückrufaktion von Herstellern und Händlern für gefährliche Produkte in den EU-Mitgliedsländern.

"Artikel 33 REACH fordert zusätzlich, dass der Lieferant eines Erzeugnisses (siehe Definition in Absatz 2.1) Informationen über Stoffe in Erzeugnissen an den Abnehmer des Erzeugnisses weitergibt, um einen sicheren Gebrauch des Erzeugnisses zu gewährleisten. Dies umfasst zumindest die ***Bezeichnung des Stoffes****.*

Informationspflichten für Stoffe in Erzeugnissen müssen alle folgenden Kriterien erfüllen:

- ***Der Stoff ist als besonders besorgniserregend eingestuft (Artikel 57 REACH), das bedeutet:***

  (a) Der Stoffe ist als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ("KMR-Stoffe") der Kategorien 1 oder 2 eingestuft.
  (b) Der Stoff ist gemäß Anhang XIII REACH als persistent, bioakkumulierbar und toxisch ("PBT-Stoffe") eingestuft.
  (c) Der Stoff ist gemäß Anhang XIII REACH als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ("vPvB-Stoffe") eingestuft.
  (d) Der Stoff hat endokrine oder persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften, die ebenso besorgniserregend sind wie diejenigen der in den Buchstaben (a-c) aufgeführten Stoffe. Im Einzelfall werden diese Stoffe gemäß dem in Artikel 59 REACH beschriebenen Verfahren ermittelt.

- ***Der Stoff wurde in die Kandidatenliste für den Anhang XIV REACH aufgenommen,***

- ***Der Stoff ist in Erzeugnissen mit einer Massenkonzentration von mehr als 0,1% enthalten.***

Die Informationsverpflichtung soll auf Anfrage bis zum Verbraucher ausgedehnt werden. Die Information soll dem Verbraucher kostenlos innerhalb von 45 Tagen nach Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses eine Exposition für Mensch oder Umwelt unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung ausschließen kann. In diesem Fall muss der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses dem Abnehmer des Erzeugnisses angemessene Informationen zu Verfügung stellen (Artikel 7.3 REACH)"

HINWEIS
Die Pflicht zur Informationsweitergabe in der Lieferkette (Titel IV REACH) gilt ab 1. Juni 2007. Jedoch besteht erst dann die Pflicht zur Informationsweitergabe über Stoffe in Erzeugnissen, wenn der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde. Das Verfahren zu Erstellung der Kandidatenliste findet ab dem 1.Juni 2008 Anwendung (siehe auch Leitlinie 10).
(...)[*1]

Zusätzliche Empfehlungen

Zusammenfassung der wichtigsten Verpflichtungen zu REACH zur Kommunikation und Anmeldung für Stoffe in Erzeugnissen und empfohlene Strategie für die Automobilindustrie:

1. Artikel 33.1
Lieferanten informieren Abnehmer von Erzeugnissen, wenn Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten.

2. Artikel 33.2
Auf Anfrage des Verbrauchers soll jeder Lieferant eines Erzeugnisses, welches besonders besorgniserregende Stoffe enthält, den Verbraucher mit ausreichenden Informationen ausstatten, um einen sicheren Gebrauch des Erzeugnisses zu gewährleisten.

3. Artikel 7.2
Anmeldung von Erzeugnissen, welche besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, durch den Importeur/Hersteller bei der Agentur*[2]

4. Artikel 7.3
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn eine Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung (einschließlich Entsorgung) ausgeschlossen werden kann*[3]. In diesem Fall soll der Hersteller oder Importeur dem Abnehmer des Erzeugnisses angemessene Anweisungen liefern.

5. Artikel 7.4
Informationen, die vom Hersteller/Importeur des Erzeugnisses ausschließlich der Agentur mitgeteilt

werden, wenn unter Normalbedingungen eine Exposition besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) vorliegt.

6. Artikel 7.5
Die Agentur kann einen Hersteller oder Importeur auffordern einen Stoff registrieren zu lassen, wenn eine Stofffreisetzung gegeben ist.

Unter Berücksichtigung dieser 6 Verpflichtungen wird folgende Grundstrategie für die Automobilindustrie empfohlen:

1.,2. Nutzen Sie die Systeme zur Stoffberichterstattung (z.B. IMDS, MACSI), die bereits etabliert sind. Die Voraussetzung für korrekte Stoffberichterstattung ist eine kontinuierlich aktualisierte Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) (z.B. GADSL). Im Falle eines neuen SVHC-Stoffes ist eine Aktualisierung der eingestellten Stoffinformation erforderlich.

Diejenigen Unternehmen, die keine Software-Lösung verfügbar haben, können alternative Verfahren zur Sammlung notwendiger Daten nutzen.

Gemäß dieser Empfehlung ergeben sich folgende Grundaufgaben:
- Bestandsaufnahme der SVHC in Erzeugnissen vervollständigen*4
- Beurteilung potentieller Exposition für Mensch und Umwelt

Aus RIP 3.8 (Entwurf): „Dem Abnehmer von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Konzentrationen über 0,1% beinhalten, müssen angemessene Informationen bereitgestellt werden. Die Information muss ausreichend sein, um den sicheren Gebrauch und die Entsorgung des Erzeugnisses zu gewährleisten. Sie muss zumindest die Bezeichnung des Stoffes beinhalten.

Die vom Empfänger benötigte Information kann auf die Art der Verwendung des Erzeugnisses und den Anwender, z.B. industrielle oder berufliche Anwender abgestimmt sein. Die Information soll eine sichere Verwendung sicherstellen, z.B. das Risiko bei der Verwendung des Erzeugnisses begrenzen. Die Formulierung und Gestaltung der Anweisung sollen sich am Kenntnisstand des Empfängers orientieren. Für industrielle Anwender können gemäß Anhang VI REACH „Leitlinien für die sichere Verwendung“ zusätzliche Informationen erforderlich sein.

3. Basierend auf der Bestandsaufnahme können diejenigen Stoffe identifiziert werden, die angemeldet werden müssen, und entsprechende Maßnahmen definiert werden

4. Um die Freisetzung von kritischen Stoffen in die Umwelt zu vermeiden, ist die Entsorgung von Fahrzeugen in der EU-Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeugrichtlinie) geregelt. Alle europäischen Fahrzeughersteller haben diese Verpflichtung zu erfüllen. Infolgedessen kann eine Exposition während der Handhabung ausgeschlossen werden. Mit anderen Worten, es ist unwahrscheinlich, dass für das Erzeugnis “Fahrzeug” eine Anmeldungsverpflichtung besteht. Dies kann für einzelne Baugruppen oder Ersatzteile anders sein. Halten Sie daher angemessene Informationen für den Abnehmer eines Erzeugnisses bereit.

5. In der Automobilindustrie ist eine Exposition gegenüber Stoffen aus Erzeugnissen (auch beim bestimmungsgemäßen Umgang) unwahrscheinlich (siehe Ergebnis unter 1,2). Es ist keine systematische Datenerfassung notwendig, jedoch wird eine unterstützende Datenerfassung im Falle einer Exposition empfohlen.

6. Basierend auf der Bestandsaufnahme können diejenigen Stoffe identifiziert werden, die registriert werden müssen, und entsprechende Maßnahmen definiert werden.

Diese vorläufigen Empfehlungen werden aktualisiert, sobald die RIPs abgeschlossen worden sind.

*1) Abweichung zum REACH Leitfaden von Orgalime, Seite 20, Absätze „Which substances are intended to be released from an article that the company produces“ (Welche Stoffe aus einem Erzeugnis, das das Unternehmen herstellt, werden beabsichtigt freigesetzt?) und „Which substances are intended to be released from an article that the company imports?“ (Welche Stoffe aus einem Erzeugnis, das das Unternehmen importiert, werden beabsichtigt freigesetzt?). Informationen zum englischen Original finden Sie unter *http://www.orgalime.org/publications/guides/reach.htm.*”
*2) Ebenfalls zu berücksichtigen: Tonnage (>1t/Jahr) und Schwellenwert (0,1%)
*3) Anleitung zur Prüfung, ob eine Exposition unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen ausgeschlossen werden kann, ist zu finden in RIP 3.8 (Leitfaden für Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, August 2007, siehe unter http://ecb.jrc.it/reach/rip)
*4) Daten von Erzeugnissen sind nur verfügbar, wenn diese in Fahrzeugen verwendet werden, aber nicht wenn diese nur für den Produktionsprozess benötigt werden (Schweißgeräte …)

4.10 Leitlinie 10: Das Zulassungsverfahren

"Ein Hersteller, ein Importeur/ein Alleinvertreter eines Herstellers, der nicht in der EU ansässig ist (...) oder ein nachgeschalteter Anwender (DU) benötigt eine Zulassung, um einen besonders besorgniserregenden Stoff, der in Anhang XIV REACH aufgeführt ist, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden - dies gilt für die Verwendung dieses Stoffes als solchen, als Bestandteil einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses (Artikel 56.1 REACH).

Der zulassungspflichtige Stoff darf jedoch solange verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wie der so genannte "Ablauftermin"("sunset date") nicht erreicht wurde. Der Ablauftermin ist der Zeitpunkt, ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes in der EU verboten ist, sofern keine Zulassung vorliegt. Der Ablauftermin sollte, wenn möglich, den für diese Verwendung angegebenen Produktionszyklus berücksichtigen. Der Ablauftermin wird im Anhang XIV REACH genannt.

Wurde der Antrag für die Zulassung mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin eingereicht, darf der Stoff nach dem Ablauftermin weiter verwendet werden, bis über den Zulassungsantrag entschieden wird. (Artikel 58.1 REACH).

Für zulassungspflichtige Stoffe gibt es keinen Mengenschwellenwert. Das Zulassungsverfahren findet daher unabhängig von den hergestellten oder importierten Mengen Anwendung.

HINWEIS

- ***Ein nachgeschalteter Anwender (DU) darf einen zulassungspflichtigen Stoff verwenden, sofern die Verwendung den Bedingungen entspricht, nach denen einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette eine Zulassung für diese Verwendung erteilt wurde*** *(Artikel 56.2 REACH).*
- *Der nachgeschaltete Anwender (DU) muss die Agentur innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Lieferung des Stoffes über die Verwendung und die Verwendungsbedingungen informieren. (Artikel 66.1 REACH).*
- *Bestimmte Verwendungen und Verwendungskategorien können von der Zulassungspflicht ausgenommen werden, wenn auf der Grundlage bestehender spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Minimalanforderungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Verwendung eingehalten werden und das Risiko ausreichend beherrscht wird (Artikel 58.2 REACH). Die von der Zulassung ausgenommenen Verwendungen und Verwendungskategorien sowie die Maßnahmen für diese Ausnahmen werden im Anhang XIV REACH aufgeführt. (Artikel 58.1 REACH).*

Ausnahmen von der Zulassungspflicht
(siehe auch weitere Ausnahmen in Leitlinie 2)

Für Stoffe, die im Anhang XIV REACH aufgeführt sind, die aber im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung (PPORD) verwendet werden, muss im Allgemeinen keine Zulassung beantragt werden. Im Anhang XIV REACH wird festgelegt, ob die Verwendung im Rahmen produkt- und verfahrensorientierter Forschung und Entwicklung von der Zulassungspflicht ausgenommen ist und für welche Höchstmengen die Ausnahme gilt (Artikel 56.3 REACH).

Die folgenden Verwendungen sind von der Zulassung ausgenommen (Artikel 56.4 REACH):

- *Verwendung in Pflanzenschutzmitteln im Anwendungsbereich der EU Richtlinie 91/414/EWG.*
- *Verwendung als Biozid-Produkt im Anwendungsbereich der EU Richtlinie 98/8/EG.*
- *Verwendung als Motorkraftstoff im Rahmen der EU Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen.*
- *Verwendung von Mineralölerzeugnissen als Brennstoff in beweglichen oder ortsfesten Feuerungsanlagen und Verwendung als Brennstoff in geschlossenen Systemen.*

Unter bestimmten Bedingungen sind folgende Verwendungen von der Zulassungspflicht ausgenommen (Artikel 56.5 REACH):

- *Verwendung in kosmetischen Mitteln im Anwendungsbereich der EU Richtlinie 76/768/EWG.*
- *Verwendung in Materialien oder Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.*

Weitere Ausnahmen gelten für die Verwendung von Stoffen in Zubereitungen (Artikel 56.6 REACH):

- *bei Stoffen im Sinne des Artikel 57(d), (e) und (f) REACH, deren Konzentration unter 0,1 Massenprozent liegt*
- *bei allen anderen Stoffen, deren Konzentration unterhalb der niedrigsten Grenzwerte der EU Richtlinie*

1999/45/EG oder des Anhangs I der EU Richtlinie 67/548/EWG liegt, nach denen die Zubereitung als gefährlich eingestuft wird.

Aufnahme von Stoffen in den Anhang XIV REACH

Die Agentur erstellt und veröffentlicht eine Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (so genannte "Kandidatenliste"). Dies sind u. a.:

(a) Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ("KMR-Stoffe") der Kategorien 1 oder 2 eingestuft sind.
(b) Stoffe, die gemäß Anhang XIII REACH als persistent, bioakkumulierbar und toxisch ("PBT-Stoffe") eingestuft sind.
(c) Stoffe, die gemäß Anhang XIII REACH als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ("vPvB-Stoffe") eingestuft sind.
(d) Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder solche mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften, die ebenso besorgniserregend sind wie diejenigen in den Buchstaben (a-c) aufgeführten Stoffe, und die im Einzelfall gemäß dem in Artikel 59 REACH beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

Bevor ein Stoff in die "Kandidatenliste" aufgenommen wird, erstellt die Agentur ein Dossier gemäß Anhang XV REACH. Dieses Dossier kann gegebenenfalls auf den Verweis auf einen Eintrag in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG begrenzt werden (Artikel 59.3 REACH). Die Agentur veröffentlicht darüber hinaus auf ihrer Webseite einen Hinweis, dass für diesen Stoff ein Dossier gemäß Anhang XV ausgearbeitet worden ist. ***Die Agentur fordert alle interessierten Kreise auf, ihr innerhalb einer festgelegten Frist Bemerkungen oder Einwände vorzulegen*** *(Artikel 59.4 REACH).*

Das Dossier gemäß Anhang XV wird dann an den Ausschuss der Mitgliedsstaaten übergeben. Erzielt der Ausschuss der Mitgliedsstaaten einstimmig eine Einigung über die Ermittlung, so nimmt die Agentur den Stoff in die "Kandidatenliste" auf. Wenn keine einstimmige Einigung erzielt werden kann, wird die endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste mit Hilfe des Ausschussverfahrens gemäß Artikel 133.3 REACH getroffen[*1] *(Artikel 59.9 REACH).*

Die Agentur veröffentlicht ihre erste Empfehlung für Stoffe, die prioritär in den Anhang XIV REACH aufgenommen werden sollen, bis zum 1. Juni 2009. Stoffe mit "PBT oder "vPvB" Eigenschaften, weit verbreiteter Verwendung oder großen Einsatzmengen, werden prioritär behandelt. Alle zwei Jahre veröffentlicht die Agentur weitere Empfehlungen zur Aufnahme weiterer Stoffe in den Anhang XIV REACH (Artikel 58.3 REACH).

Bevor die Agentur der Europäischen Kommission ihre Empfehlung übermittelt, macht sie diese auf ihrer Webseite öffentlich zugänglich. ***Die Agentur fordert alle interessierten Kreise auf, innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ihre Bemerkungen, Einwände oder Kommentare insbesondere zu Verwendungen, die von der Zulassungsverpflichtung ausgenommen werden sollten, abzugeben*** *(Artikel 58.4 REACH).*

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines Stoffes in Anhang XIV REACH wird nach dem Ausschussverfahren gemäß Artikel 133.4 REACH (Artikel 58.1 REACH) erlassen.

Antrag auf Zulassung

Bevor ein nachgeschalteter Anwender (DU) eine Zulassung für einen Stoff beantragt, sollte er prüfen, ob nicht ein vorgeschalteter Akteur in der Lieferkette bereits eine Zulassung für seine Verwendung beantragt hat. Ist dies nicht der Fall, muss die Zulassung bei der Agentur beantragt werden. ***Anhang XIV REACH nennt einen Zeitpunkt oder Zeitpunkte von mindestens 18 Monaten vor dem Ablauftermin, bis zu dem/denen der Zulassungsantrag bei der Agentur eingegangen sein muss, wenn der Antragsteller den Stoff weiterhin benutzen oder für bestimmte Verwendungen nach dem Ablauftermin in Verkehr bringen will*** *(Artikel 58.1 REACH).*

Der Antrag kann von einem oder mehreren Herstellern, Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern (DU) des Stoffes gestellt werden; er kann von einer oder mehreren Personen für eine oder mehrere Verwendungen gestellt werden (Artikel 62 REACH). Für jeden Antrag ist eine Gebühr zu entrichten. (Artikel 62.7 REACH).

*[*1]) Bitte beachten Sie, dass der Beschluss des Rates 1999/468/EG für das Aufstellen des Ausschussverfahrens, auf den in Artikel 133 REACH Bezug genommen wird, von dem Beschluss des Rates 2006/512/EG vom 17. Juli 2006 geändert wurde, welche ein neues Verfahren einschließlich einer genauen Überprüfung einführt. Inwieweit sich die Entscheidung 2006/512/EG auf REACH auswirkt, ist zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärt.*

Der Zulassungsantrag muss alle erforderlichen Dokumente enthalten, einschließlich unter anderem eine Analyse der Alternativen unter Berücksichtigung ihrer Risiken und der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Substitution, ein Substitutionsplan einschließlich eines Zeitplans für die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen. Informationen über die einschlägigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Antragstellers können ebenfalls Teil des Antrages sein, falls erforderlich (Artikel 62.4 REACH).

Der Antrag kann eine sozioökonomische Analyse und eine Begründung, warum im Einzelfall die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht berücksichtigt wurden, enthalten (Artikel 62.5 REACH).

Die Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung des Stoffes in einem Medizinprodukt, für welches die Richtlinien 90/385/EWG, 93/42/EWG oder Richtlinie 98/79/EG gelten, entstehen (Artikel 62.6 REACH), sind nicht Gegenstand des Antrags.

Zulassungserteilung

Die Europäische Kommission entscheidet über die Zulassungsanträge. Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das von der Verwendung ausgehende Risiko ausreichend beherrscht wird (siehe auch Anhang I Abschnitt 6.4 REACH). Dies gilt nicht für Stoffe, für die kein Schwellenwert festgelegt werden kann oder Stoffe mit "PBT" oder "vPvB" Eigenschaften. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko hinreichend beherrscht werden kann, wird eine Zulassung nur dann erteilt, wenn der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt und es keine geeigneten Alternativstoffe- oder -technologien gibt. (Artikel 60 REACH).

Zulassungen unterliegen einer befristeten Überprüfung (unbeschadet einer Entscheidung über einen künftigen Überprüfungszeitraum), die für jeden Einzelfall festgelegt wird. Anhang XIV REACH enthält die Überprüfungszeiträume für bestimmte Verwendungen, soweit festgelegt (Artikel 58.1 REACH).
Es gibt für interessierte Kreise die Möglichkeit, Informationen über geeignete Alternativstoffe oder -technologien während des Entscheidungsprozesses beizusteuern (Artikel 64.2 REACH). Auch der Antragsteller hat die Möglichkeit seine Stellungnahme während des Entscheidungsprozesses vorzubringen (Artikel 64.5 REACH).

Falls Sie ein nachgeschalteter Anwender (DU) sind, der Zubereitungen in Verkehr bringt, sollten Sie auch Artikel 65 REACH berücksichtigen.

Überprüfung von Zulassungen

Zulassungen werden so lange als gültig angesehen, bis die Kommission beschließt, die Zulassung im Rahmen einer Überprüfung zu ändern oder zu widerrufen. Die Kommission setzt eine angemessene Frist, in der der Zulassungsinhaber einen Überprüfungsbericht vorlegen kann.

Dieser Bericht muss der Kommission mindestens 18 Monate vor Ablauf der Überprüfungsfrist vorgelegt werden. (siehe auch Artikel 61 REACH)

Weitere Informationen finden Sie in
Artikel 64
Titel VII REACH
RIP 3.5, RIP 3.7, RIP 3.9"

ZUSÄTZLICHE ANMERKUNG FÜR DIE AUTOMOBILINDUSTRIE

- Nachgeschaltete Anwender (DUs) sollten sich auf eine mögliche Beschränkung und den Ersatz von Stoffen vorbereiten und entsprechende Strategien entwerfen.
- Es wird empfohlen, anhand der Inventarlisten mögliche kritische Stoffe zu identifizieren.
- Falls erforderlich, sollten die erforderlichen Daten für eine Zulassung zusammengestellt werden.

4.11 Leitlinie 11: Liste der REACH Durchführungsprojekte (RIP's)

"REACH Durchführungsprojekte (RIPs) sind technische Leitlinien und Computerprogramme, die von der EU in Zusammenarbeit mit den Beteiligten für die Agentur, die Industrie und die Behörden entwickelt wurden. Die Durchführungsprojekte beschäftigen sich mit sieben Hauptfeldern und einer Anzahl von Unterprojekten, die im Folgenden aufgeführt sind:

HINWEIS

- RIP Leitlinien werden regelmäßig aktualisiert und sind nicht rechtlich verbindlich.
- Für die Automobilindustrie sind die RIPs 1 bis 3 von besonders bedeutsam. Die Leitlinien der RIPs 4 bis 8 sind für die Automobilindustrie nicht direkt relevant.

RIP 1	**REACH Prozess Beschreibung**	Projekt noch nicht abgeschlossen
RIP 2	**REACH-IT**	Projekt noch nicht abgeschlossen
RIP 3	**Technische Leitlinien und Werkzeuge für die Industrie**	
	RIP 3.1 Registrierung	Projekt abgeschlossen
	RIP 3.2 Erstellung eines Stoffsicherheitsberichtes (CSR)	
	RIP 3.2-1A Technische Leitlinie (TGD) für die Erstellung eines Stoffsicherheitsberichtes (Zielsetzung)	Pilotprojekt abgeschlossen
	RIP 3.2-1B TGD für die Erstellung eines Stoffsicherheitsberichtes (Muster CSR)	Pilotprojekt abgeschlossen
	RIP 3.2-2 TGD für die Erstellung eines Stoffsicherheitsberichtes	Projekt noch nicht abgeschlossen
	RIP 3.3 Erforderliche Informationen über die spezifischen Stoffeigenschaften	
	RIP 3.3-1 TGD - Erforderliche Informationen (Zielsetzung)	Pilotprojekt abgeschlossen
	RIP 3.3-2 TGD - Erforderliche Informationen	Projekt abgeschlossen
	RIP 3.4 Datenaustausch (Vorregistrieurng) TGD - Datenaustausch	Projekt noch nicht abgeschlossen
	RIP 3.5 Anforderungen an die nachgeschalteten Anwender (Downstream User)	
	RIP 3.5-1 Anforderungen an die nachgeschalteten Anwender	Pilotstudie abgeschlossen
	RIP 3.5-2 TGD - Anforderungen an die nachgeschalteten Anwender	Projekt abgeschlossen
	RIP 3.6 Leitlinie für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß GHS	Projekt noch nicht abgeschlossen
	RIP 3.7 Leitlinie für die Erstellung eines Zulassungsantrages	Projekt noch nicht abgeschlossen
	RIP 3.8 Leitlinie für die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen	Projekt abgeschlossen, wird zurzeit überprüft und aktualisiert
	RIP 3.9 Erstellung einer sozioökonomischen Analyse	
	RIP 3.9-1 Pilotstudie für eine sozioökonomische Analyse	Projekt abgeschlossen
	RIP 3.9-2 Leitlinie zur Durchführung einer sozioökonomische Analyse	Projekt noch nicht abgeschlossen
	RIP 3.10 Leitlinie für die Identifikation und Benennung eines Stoffes	Projekt abgeschlossen
RIP 4	**Technische Leitlinien und Werkzeuge für Behörden**	
	RIP 4.1 Bewertung von Stoffdossiers	Projekt abgeschlossen
	RIP 4.2 Stoffbewertung	Projekt abgeschlossen
	RIP 4.3 Aufnahme von Stoffen in den Anhang XIV	Projekt noch nicht abgeschlossen
	RIP 4.4 Leitlinie für die Erstellung von Dossiers für Anhang XV	Projekt abgeschlossen
	RIP 4.5 Prioritäten für die Bewertung	Projekt noch nicht abgeschlossen
RIP 5, 6	**Aufbau der Agentur**	Projekt noch nicht abgeschlossen
RIP 7	**Definition der neuen Aufgaben der Kommission**	
RIP 8	**Standardverfahrensanweisung der Agentur**	

Gesamtüberblick über alle Leitlinien

Unter http://ecb.jrc.it/reach/rip finden Sie einen Überblick über alle RIPs. Um einen leichteren Zugriff auf die Leitlinien aus den RIPs 1, 2, 3 und 4 zu ermöglichen, wurde eine Webseite erstellt. Dieser sogenannte "REACH-Navigator" soll der Industrie helfen, ihre Verpflichtungen unter REACH zu bestimmen und das richtige Vorgehen zu ermitteln, wie diesen Verpflichtungen nachgekommen werden kann. Der "REACH-Navigator" und weitere informationen können Sie auf der ECHA Webseite unter: http://reach.jrc.it/navigator_en.htm finden.

4.12 Leitlinie 12: Helpdesks und Informationshilfen

Diese Auswahl von Webadressen, Helpdesks und Informationsquellen soll zusätzliche Hilfe bieten, wenn diese Leitlinien keine Antwort liefern. Die Aufnahme einer Quelle in diese Liste bedeutet nicht, dass die TF REACH oder die Automobilindustrie dem gesamten Inhalt und dessen Interpretation zustimmt. Die Interpretation dieser Hilfen von REACH kann von der der Automobilindustrie abweichen.

Die „European Chemical Agency" ECHA unter: http://ec.europa.eu/echa/reach_en.html

Inhalt:

- **Über REACH:** Dieser Abschnitt liefert Ihnen einen Überblick über die Bestimmungen. Er beginnt mit REACH Prozessen, betroffene Chemikalien, angewandten Methoden und Werkzeuge und Beteiligte (Akteure unter REACH) unter. http://reach.jrc.it/about_reach_en.htm

- **Navigator:** Der Navigator ist ein interaktives Werkzeug, das Antworten auf Fragen liefert, die Firmen bezüglich ihrer Stoffe haben können und was unter REACH zu befolgen ist. http://reach.jrc.it/navigator_en.htm

- **Leitfäden:** REACH Leitfäden liefern ergänzende Informationen zum Vorschriftentext. Sie decken alle technischen Aspekte von REACH ab. Diese Dokumente wurden mit Hilfe und Befürwortung (Zustimmung, Schirmherrschaft) der Behörden der Mitgliedsstaaten, der EG und der Industrie entwickelt. Deshalb sollten Firmen diese Leitfäden als Hauptquelle für Informationen nutzen, wenn sie Rat bei der Ausübung ihrer REACH Pflichten brauchen. http://reach.jrc.it/guidance_en.htm

- **Software Anwendungen für REACH:** Für die Hilfestellung beim Umgang mit chemischen Daten und der Vorlage zur Erfassung unter REACH, stehen zwei Software Anwendungen zur Verfügung: REACH-IT und IUCLID5. http://reach.jrc.it/it_tools_en.htm

- **Häufig gestellte Fragen (FAQs):** Wenn Sie eine Frage haben, ist die Datenbank „Frequently Asked Questions" vielleicht der schnellste Weg eine Antwort zu erhalten. http://ec.europa.eu/echa/reach/faq_en.html

- **Helpdesks:** Der „Helpdesk" der Agentur steht den Unternehmen bei Fragen zur Registrierung von chemischen Stoffen zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat stellt allen interessierten Gruppen in seinem Land die Dienstleistungen des REACH helpdesk zur Verfügung. Diese helpdesks arbeiten in einem Verbund, der die Antworten aufeinander abstimmt, um den europäischen Unternehmen übereinstimmende Hilfestellung zu garantieren. Der IUCLID helpdesk steht registrierten Benutzern der Software zur Verfügung. http://ec.europa.eu/echa/reach/helpdesk_en.html

- **REACH.startpagina.nl:** Diese „Webseite der Webseiten" gibt einen guten Überblick über die verschiedenen Webseiten und Helpdesks verschiedener Staaten und Organisationen. Sie liefert Links zu Vorschriftentexten, Neuigkeiten über REACH und verwandte Webseiten für chemische Informationen: http://reach.startpagina.nl

Sobald neue Informationen und Leitfäden verfügbar sind, wird die vorstehende Auswahl ergänzt.

4.13 Leitlinie 13: Helpdesks der Industrie und Hilfestellungen

Diese Auswahl von Webadressen, Helpdesks und Informationsquellen soll zusätzliche Hilfe bieten, wenn diese Leitlinie keine Antwort liefert. Die Aufnahme einer Quelle in diese Liste bedeutet nicht, dass die TF REACH oder die Automobilindustrie dem gesamten Inhalt und dessen Interpretation zustimmt. Die Interpretation dieser Hilfen von REACH kann von der der Automobilindustrie abweichen.

Deutsche Industrie (BDI):
Diese Seite beinhaltet einen „one-pager" für jeden Aspekt von REACH und seine verschiedenen Kapitel.
Sprache: Deutsch
http://reach.bdi.info

European Chemical Industry Council (CEFIC):
"REACHCentrum" ist die neue, von CEFIC eingerichtete professionelle Dienstleistungsinstitution.
Sprache: Englisch
http://www.reachcentrum.eu

Dänische Industrie (DI):
Der Verband der dänischen Industrie (DI) hat einen Helpdesk eingerichtet, um die dänischen Firmen bei der Einhaltung ihrer REACH Vorschriften und des neuen Chemikaliengesetzes zu unterstützen.
Sprache: Dänisch/Grundlagen in Englisch
http://www.di.dk/Virksomhed/Miljoe/REACH

UK Chemical Industry:
„REACHReady" ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der "Chemical Industries Association" (CIA) in Großbritannien.
Sprache: Englisch
http://www.reachready.co.uk

Austrian Chemicals Industry (FCIO):
Sprache: Deutsch
http://reach.fcio.at

Aero SME:
ist eine gemeinschaftliche Aktion von ASD, AeroSpace und der Gesellschaft der Rüstungsindustrie in Europa und der EG.
Sprache: Englisch
http://www.asd-europe.org/Content/Default.asp?PageID=41

ORGALIME:
ist die „European Engineering Industries Association"
Sprache: Englisch
http://www.orgalime.org

Sobald neue Informationen und Leitfäden verfügbar sind, wird die vorstehende Auswahl ergänzt.

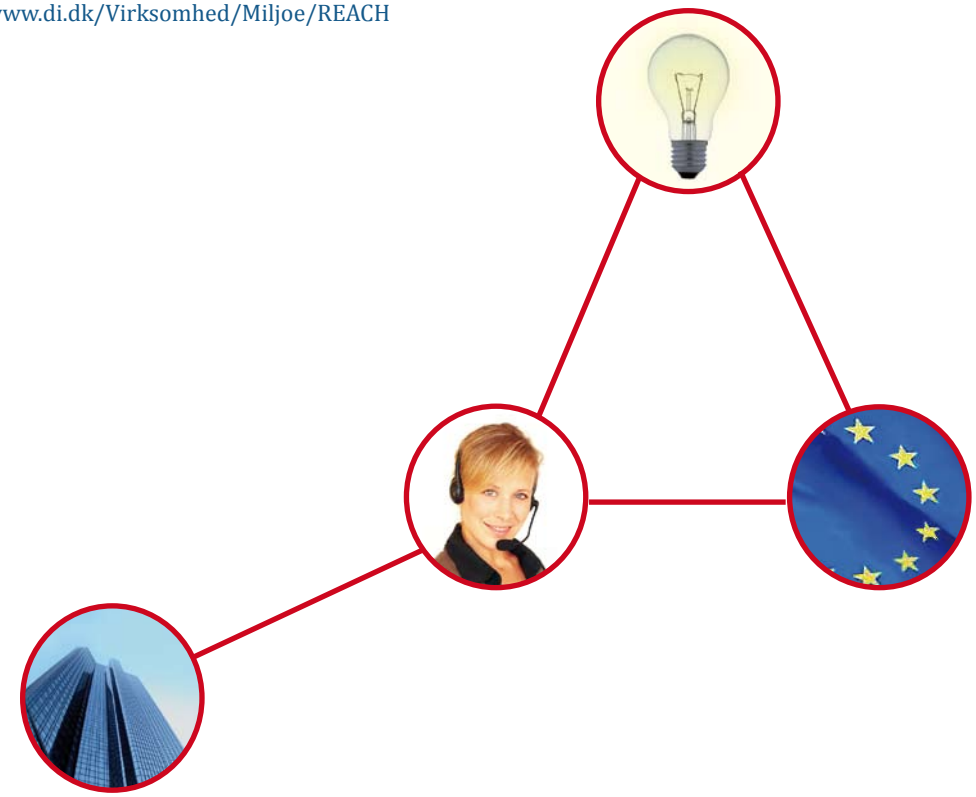

KAPITEL 5: EINHALTUNG DER REACH BESTIMMUNG – SCHRITT FÜR SCHRITT

Die folgenden Ablaufdiagramme wurden erstellt, um den Unternehmen bei der Ermittlung ihrer REACH Verpflichtungen zu helfen. Die Ablaufdiagramme 1 bis 4 ergänzen sich gegenseitig. Weitere Informationen zu diesem schrittweisen Prozess finden sie in Kapitel 5 dieser Leitlinien. Wo solche Leitlinien bestehen, wurde ein Hinweis in die Ablaufdiagramme und den „AIG 8-Punkte-Plan (Kapitel 6)“ aufgenommen.

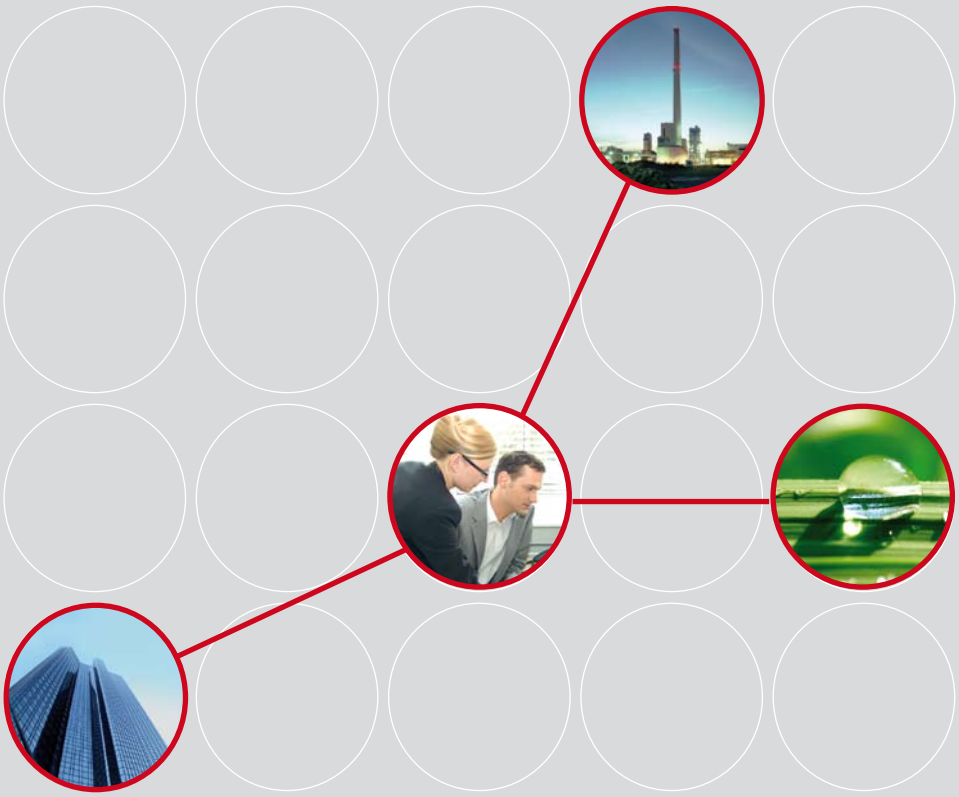

5.0 REACH Ablaufdiagramm 0
Überblick über die Ablaufdiagramme

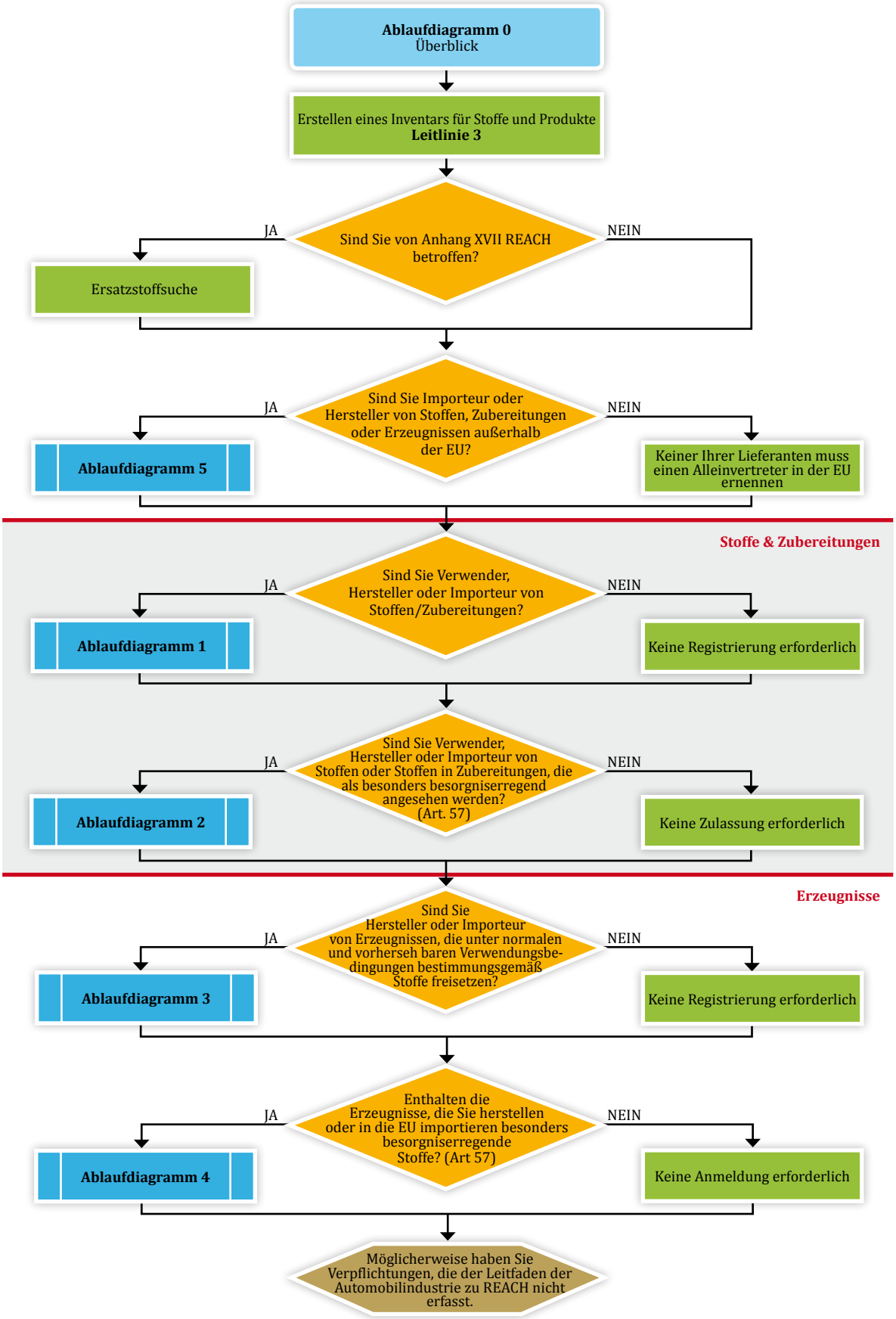

5.1 REACH Ablaufdiagramm 1
Registrierung von Stoffen/Stoffen in Zubereitungen, die in industriellen Prozessen verwendet werden

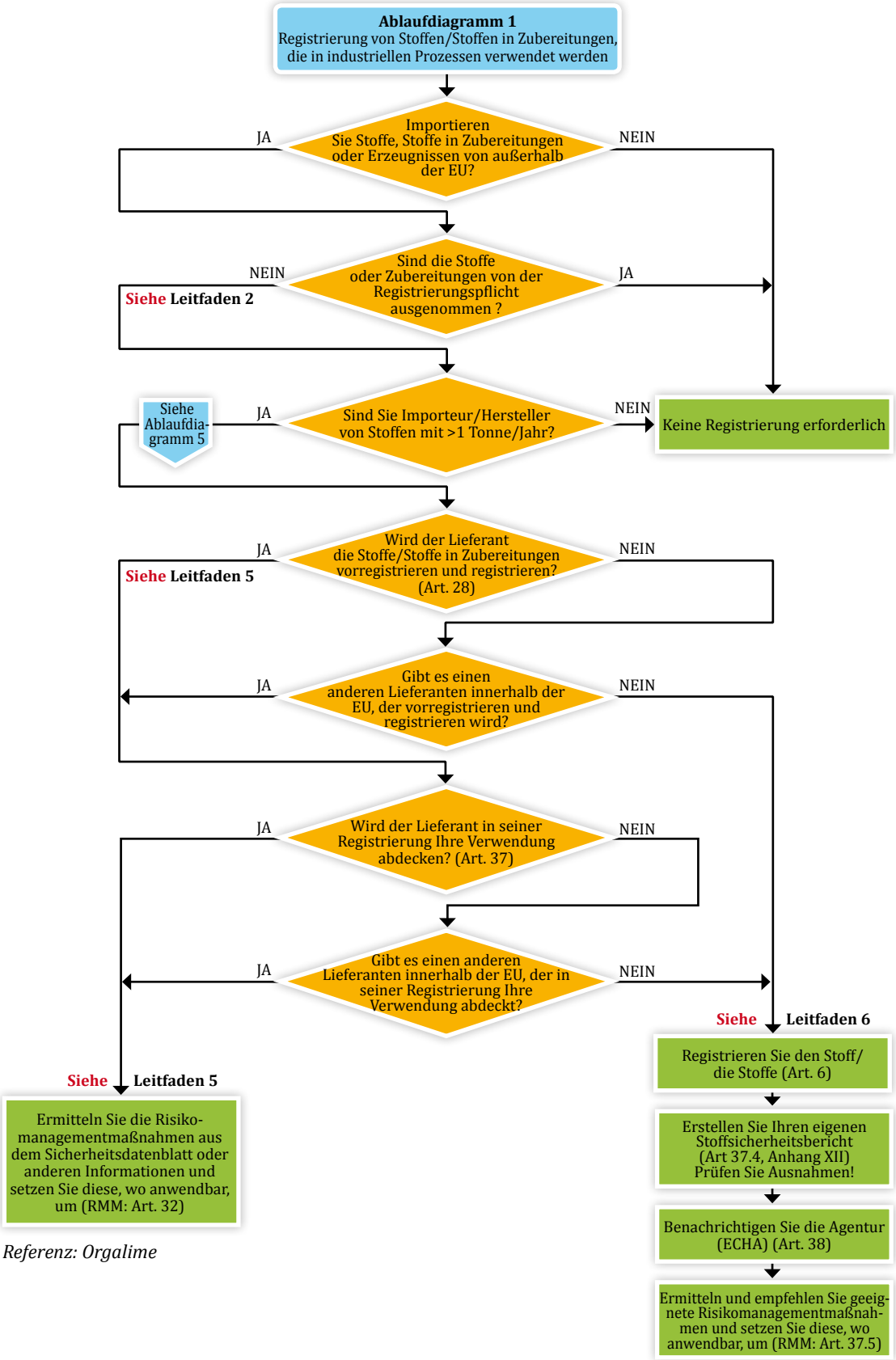

Referenz: Orgalime

5.2 REACH Ablaufdiagramm 2
REACH Zulassungsverfahren

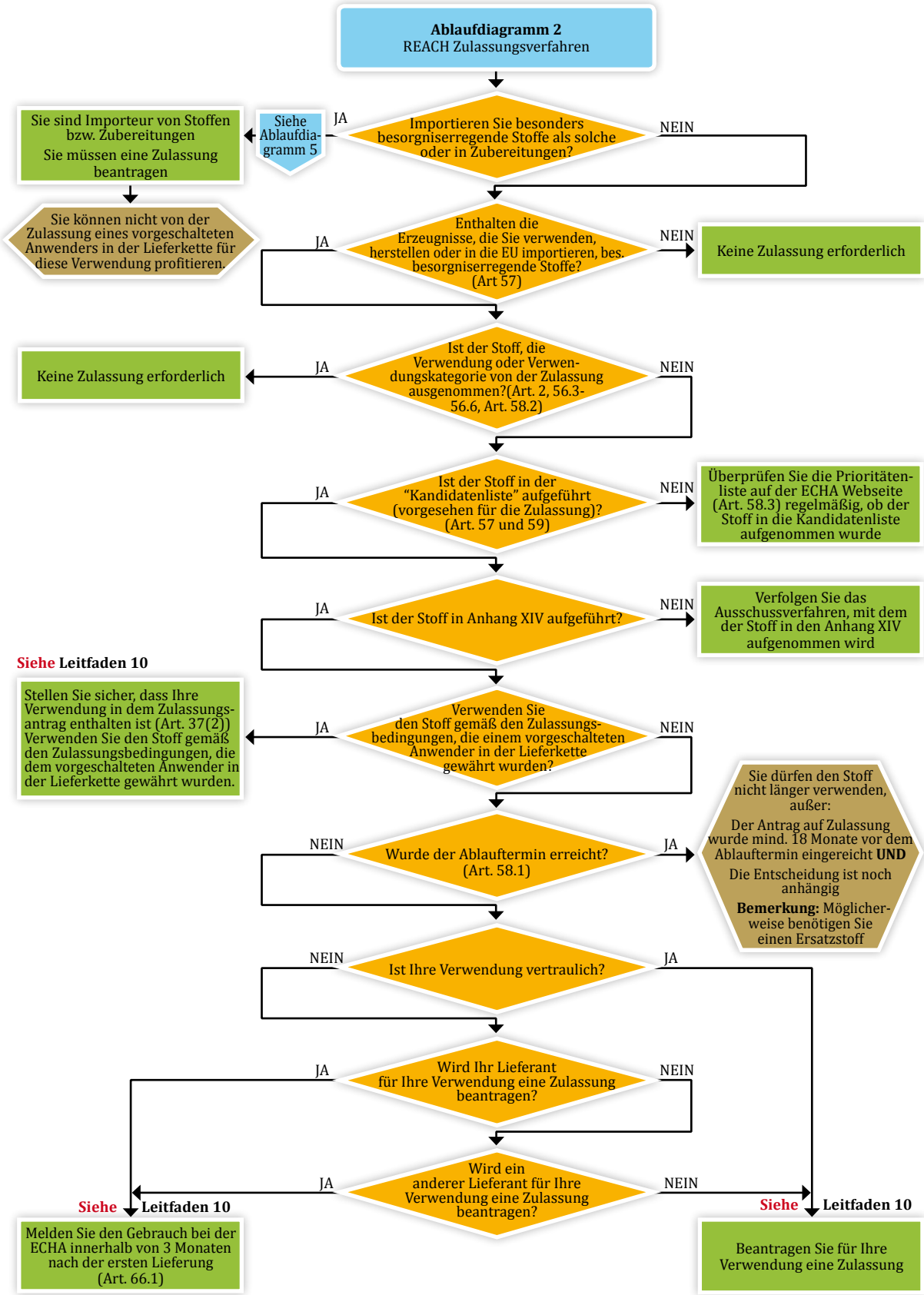

Referenz: Orgalime

5.3 REACH Ablaufdiagramm 3
Registrierung von Stoffen, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden

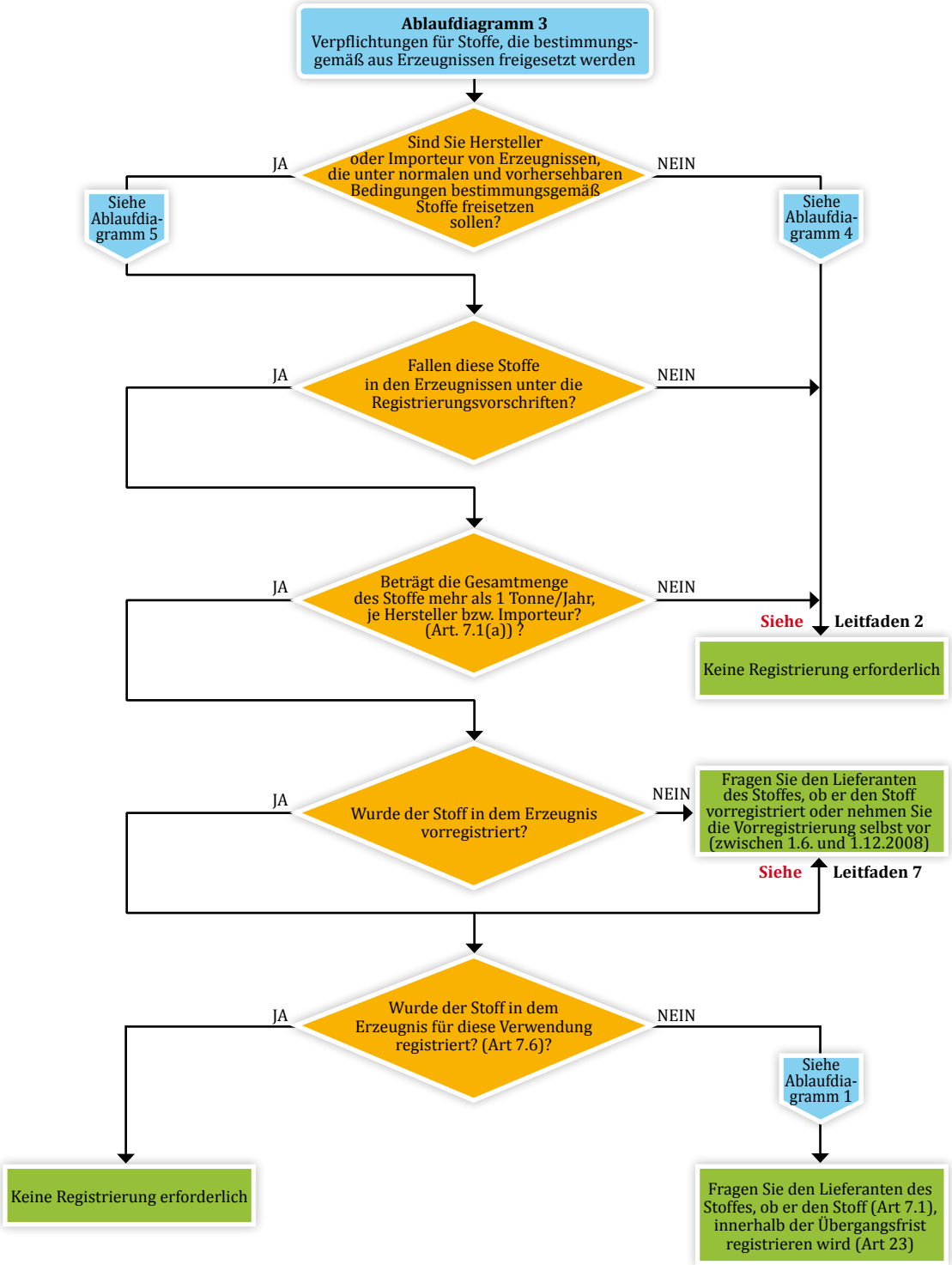

5.4 REACH Ablaufdiagramm 4
Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen und die Verpflichtung zum Informationsaustausch

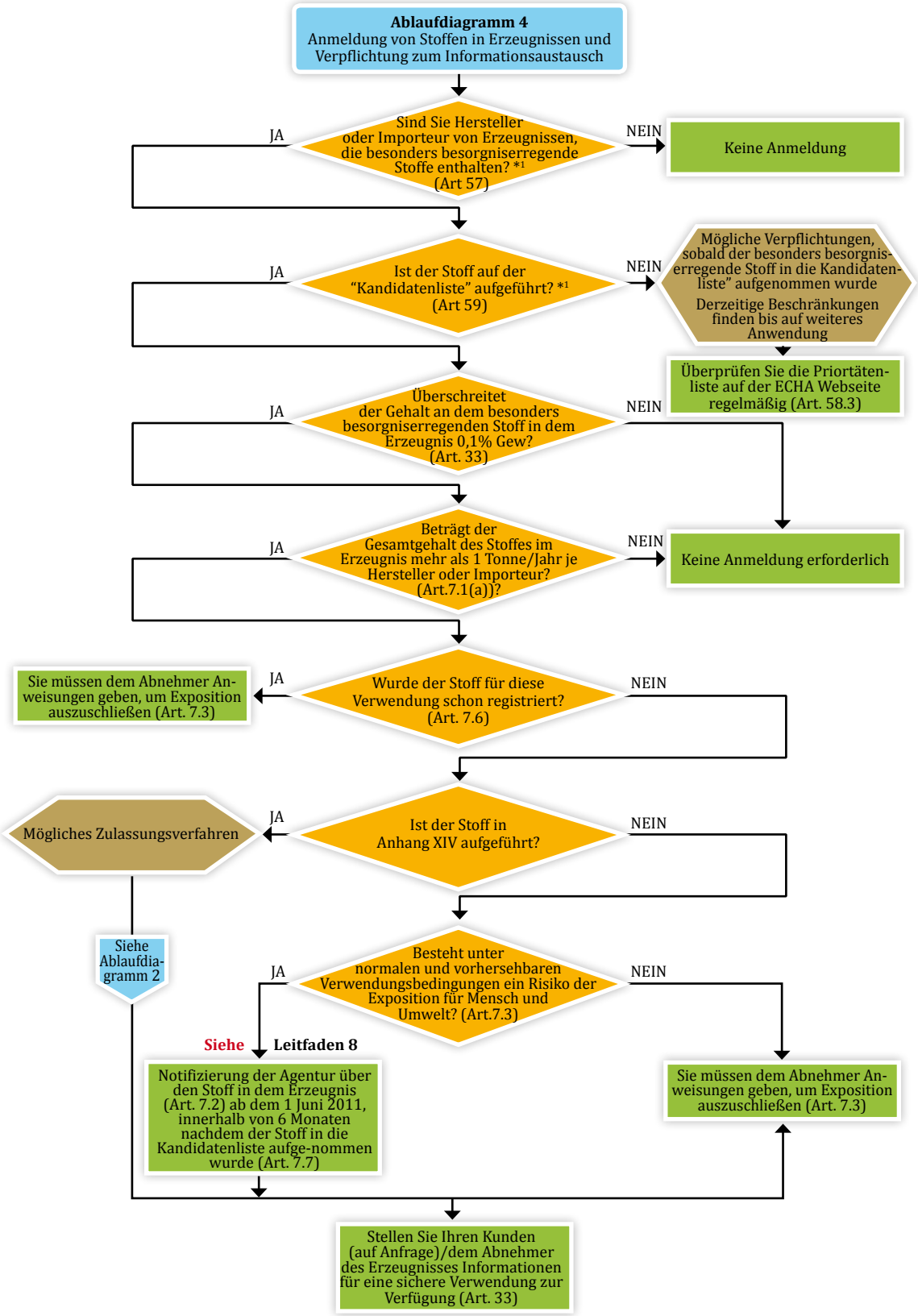

*1) Beachten Sie bitte, daß die offizielle Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen wahrscheinlich nicht vor Juni 2009 veröffent-licht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt verwenden Sie bitte entsprechende Auflistungen der Industrie über Stoffbeschrän-kungen oder die Kandidatenliste, um Ihre Einsatzstoffe zu überprüfen (Artikel 59)

5.5 REACH Ablaufdiagramm 5
Bestellung eines Alleinvertreters

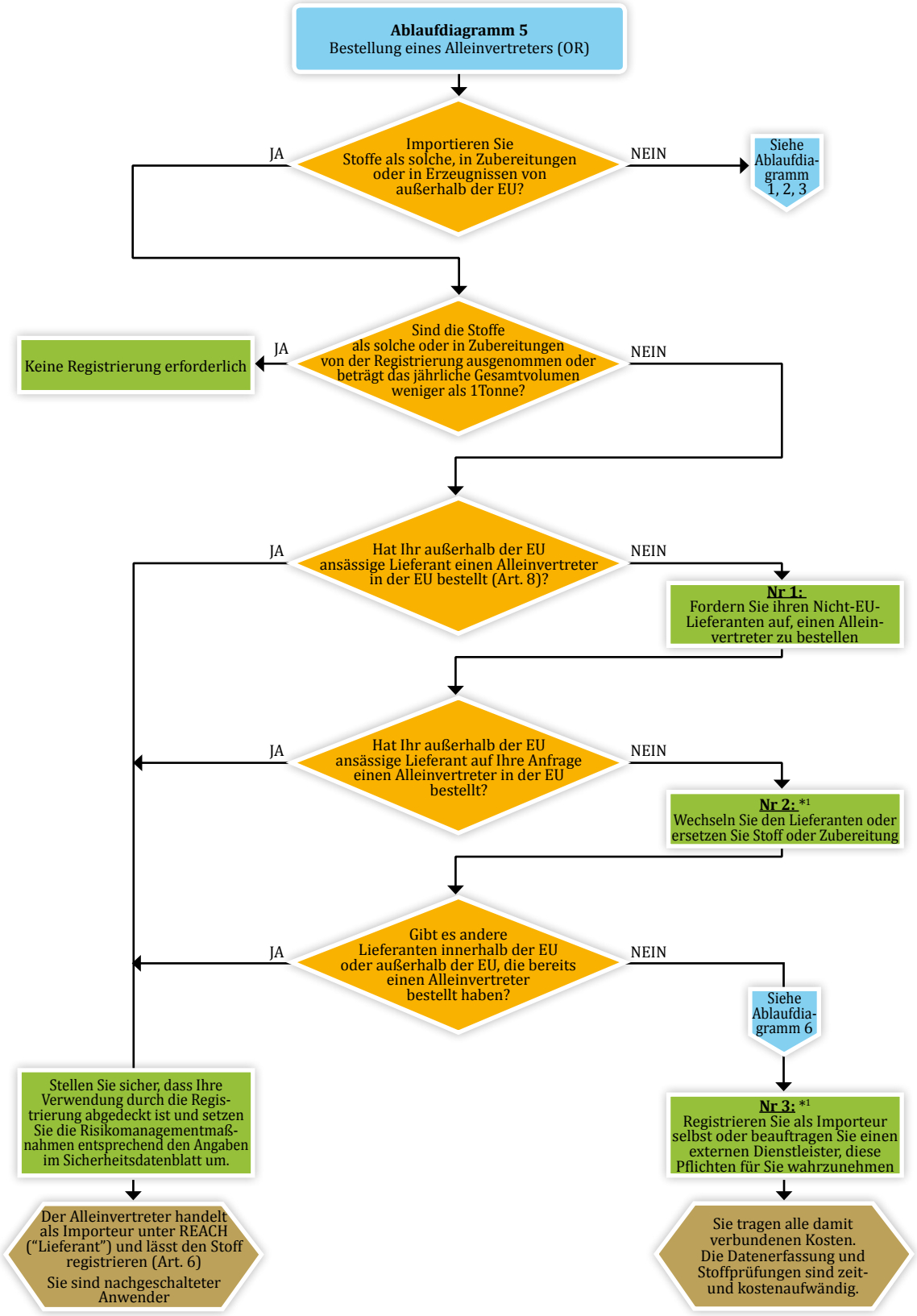

*1) Die Reihenfolge der Nummern 1 bis 3 kann sich je nach unternehmensspezifischen Anforderungen ändern.

5.6 REACH Ablaufdiagramm 6 Verpflichtungen für Importeure

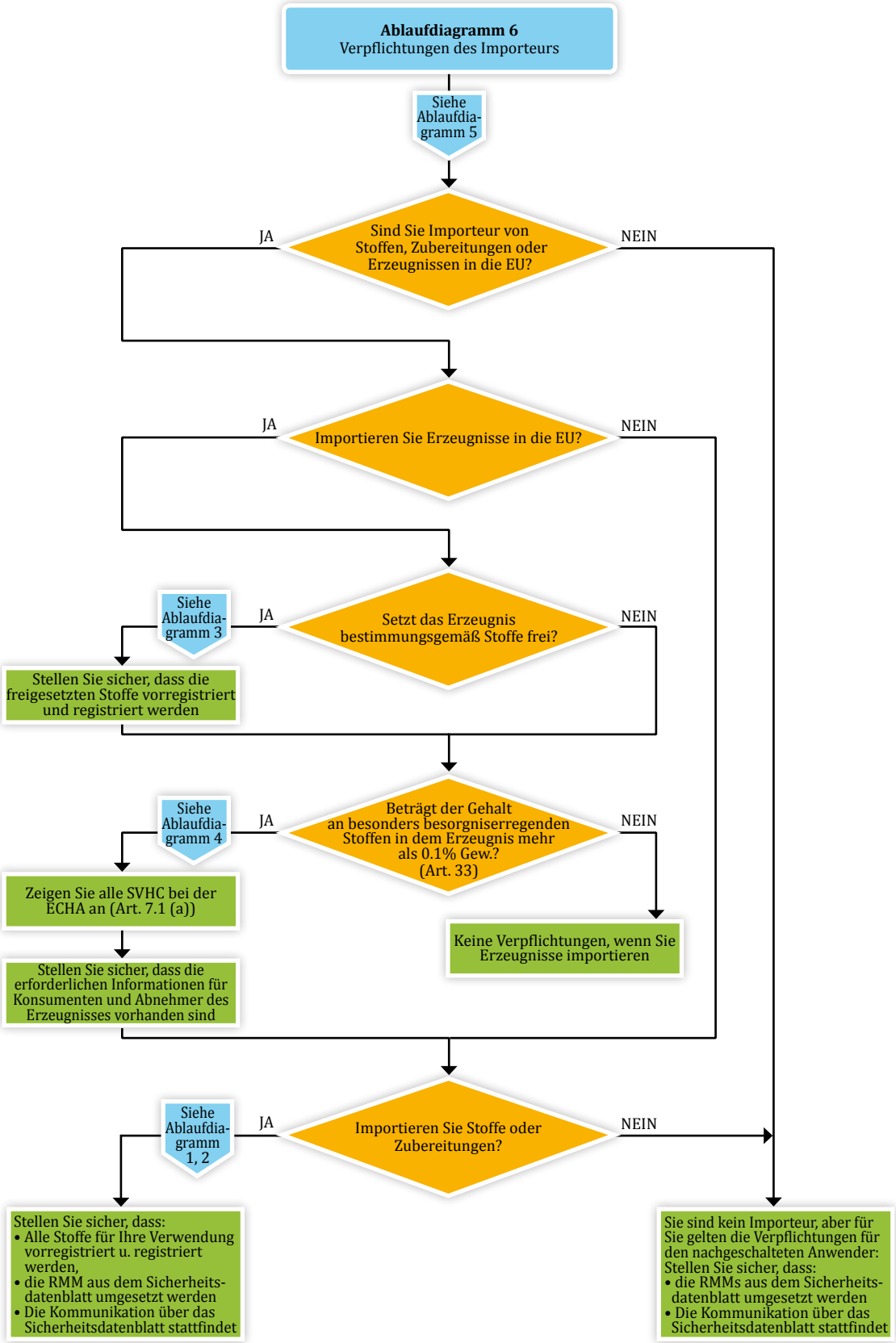

KAPITEL 6:
AIG 8-PUNKTE-PLAN

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kapitel 1-5 des AIG werden der Automobilindustrie die folgenden Schritte und Aufgaben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter REACH empfohlen.

Da Direktzulieferer und Automobilhersteller dieselben Verpflichtungen haben, können alle Unternehmen der Lieferkette nach diesen Empfehlungen verfahren. Bitte beachten Sie, dass diese Empfehlungen des AIG allgemein gehalten sind und unternehmensspezifische Anpassungen erforderlich sein können. Das entsprechende Exel file ist verfügbar über: http://www.acea.be/reach:

		Maßnahmen	verant-wortlich	unter-stützend	Empfohlene Werkzeuge	AIG Referenz	Zeitplan
		REACH INFORMATION					
1	1.0	Anfordern/Festlegen der Kontaktdaten des REACH Beauftragten für Ihr Unternehmen und Ihre Zulieferer			REACH-Informations-brief Matrix zur Erkennung REACH gefährdeter Lieferanten	Anhang B	
	1.1	Bilden Sie ein betriebsinternes Team unter dem Vorsitz des REACH Beauftragten um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.					heute - 01/08
	1.2	Bestimmen Sie den internen REACH Ansprech-partner, der für die externe Kommunikation zuständig ist.					heute - 01/08
	1.3	Identifizieren Sie in Ihrem Unternehmen alle eigenständigen Gesellschaften (juristische Personen), die von REACH betroffen sind.					heute - 01/08
	1.4	Senden Sie den REACH Informationsbrief an alle Lieferanten/Kontrollieren Sie den Rücklauf.					heute - 01/08
	1.5	Identifizieren Sie den entsprechenden REACH Beauftragten für jeden Lieferanten.					heute - 02/08
	1.6	Kategorisieren Sie die Lieferanten in Risiko-gruppen (niedrig, mittel, hoch) und legen Sie die Vorgehensweise für jede Kategorie fest.			Supplier Risk Identification Matrix	Anhang E	heute - 02/08
		BESTANDSAUFNAHME / STOFFINVENTAR					
2	2.0	Identifizieren Sie alle Reinstoffe, Zubereitungen und Artikel fest, die REACH betreffen			Bestands-aufnahme		
	2.1	Bestimmen Sie Ihre Rollen unter REACH (z.B. Hersteller, Importeur, nachschalteter Anwender).					heute - 04/08
	2.2	Empfohlene Eckdaten für die Bestandsaufnahme, abhängig von der unterschiedlichen Rollen.				Leitfaden 3	heute - 10/08
		• Welche Reinstoffe/Zubereitungen erwirbt die Firma innerhalb der EU und für welchen Verwendungszweck?					heute - 10/08
		• Für welche Reinstoffe/Zubereitungen, die das Unternehmen kauft, existieren Sicherheitsdaten-blätter, und für welche existieren keine?					heute - 10/08
		• Welche Reinstoffe/Zubereitungen werden zu welchem Verwendungszweck importiert?				Leitfaden 4	heute - 10/08
	2.3	Prüfen Sie, ob die Artikelliste für Ihren Betrieb vollständig ist.			Liste der Erzeugnisse	Leitfäden 7, 8	heute - 06/08
	2.4	Bestimmen/unterscheiden Sie, ob es sich um einen Stoff in einem Erzeugnis (Registrierung gemäß Art.7) oder um eine Zubereitung in einem Behälter (Registrierung gemäß Art. 6) handelt.					heute - 10/08
	2.5	Welche Stoffe sollen bestimmungsgemäß aus einem Erzeugnis freigesetzt werden, das Ihr Unternehmen herstellt?					heute - 10/08
	2.6	Welche Stoffe sollen bestimmungsgemäß aus einem Erzeugnis freigesetzt werden, das Ihr Unternehmen importiert?					heute - 10/08
		ABSICHTSERKLÄRUNG					
3	3.0	Bestimmen Sie alle Stoffe, die NICHT vom Lieferanten vorregistriert werden			Absichts-erklärung & Auswertung der Stofflisten	Leitfaden 5 & Anhang C	
	3.1	Fordern Sie von allen Lieferanten eine Absichtserklärung.					01/08 - 06/08
	3.2	Überprüfen Sie anhand der Antworten der Lieferanten zur Vorregistrierung die jeweilige Einstufung in eine Risiko-Gruppe aus Schritt 1.6.					01/08 - 07/08

3	3.3	Überprüfen Sie anhand der Liste der vorregistrierten Stoffe, dass alle Phase-In Stoffe vorregistriert wurden. Diese Liste wird am 1.1.2009 veröffentlicht.			Absichtserklärung & Auswertung der Stofflisten	Leitfaden 5 & Anhang C	01/09 - 04/09
	3.4	Wenn der Stoff nicht in der Liste der vorregistrierten Stoffe aufgeführt ist, sollte Sie einen Lieferanten finden, der diesen Stoff vorregistriert hat (Die ECHA kann eine Liste von Lieferanten, die diesen Stoff vorregistriert haben, zur Verfügung stellen, Art 28.5)					01/09 - 04/09
	3.5	Nehmen Sie mit dem REACH Repräsentanten des neuen Lieferanten Kontakt auf.					01/08 - ~
4	4.0	Informieren Sie Ihren Lieferanten über die Art der Verwendung der von Ihnen eingesetzten Stoffe und Zubereitungen			Unternehmensspezifische Kommunikation & bereits existierende Werkzeuge	Leitfaden 5	
	4.1	Beginnen Sie die unternehmensspezifische Kommunikation mit den Lieferanten über Ihre Verwendungen/ Verfolgen Sie den Rücklauf der Lieferanten.					01/09 - 07/09
5	5.0	Identifizieren Sie alle Stoffe und Zubereitungen, für die keine Registrierung geplant ist oder deren Registrierung Ihre Verwendung nicht einschliesst.			Absichtserklärung & Auswertung der Stofflisten	Leitfäden 4, 6 & Anhang C	
	5.1	(Fordern Sie von allen Lieferanten eine Absichtserklärung siehe Punkt 3.1)					01/08 - 06/08
	5.2	Verfolgen Sie den Rücklauf der Lieferanten in Bezug auf die Absicht, Ihre Verwendungen zu registrieren					01/09 - ~
	5.3	Wenn der Lieferant nicht beabsichtigt zu registrieren, legen Sie Ihre weiteren Schritte/Gegenmaßnahmen fest und teilen Sie dies Ihrem Kunden (? Lieferanten ?) mit.					01/09 - ~
		SVHCS (BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE)					
6	6.0	Identifizieren Sie:			GADSL, Material Reporting Systems (IMDS, MACSI, etc.)	Leitfäden 8, 9, 10	
	6.1	Welche Artikel & Materialien enthalten wahrscheinlich Stoffe, die auf der Kandidatenliste/in Anhang XIV stehen (potenzielle Stoffe für die Kandidatenliste)					heute - 12/08
	6.2	Beurteilen Sie, ob die Gefahr besteht, dass die Lieferkette abreißt, und bewerten Sie mögliche Gegenmassnahmen					heute - ~
	6.3	Vergleichen Sie, ob die von Ihnen identifizierten "Kandidatenstoffe" in der offiziellen Kandidatenliste der ECHA aufgeführt sind, sobald diese veröffentlicht wurde					07/08 - ~
	6.4	Identifizieren Sie all besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenstoffe) in Erzeugnissen					07/08 - ~
	6.5	Identifizieren Sie als als Hersteller oder Importeur alle Substanzen in Erzeugnissen, die in der Kandidatenliste aufgeführt sind und für die eine Anmeldung (Notification) ist.					07/08 - ~
	6.6	Stellen Sie sicher, dass Informationen für die sichere Verwendung der besonders besorgniserregenden Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33(1) erfügbar sind und stellen Sie die Daten dem nachgeschalteten Anwender zur Verfügung.					07/08 - ~
	6.7	Stellen Sie sicher, dass Informationen für die sichere Verwendung der besonders besorgniserregenden Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33(2) verfügbar sind und stellen Sie die Daten auf Anfrage dem Verbraucher innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung.					07/08 - ~
	6.8	Melden Sie gemäß Artikel 7(2) der Agentur die (besonders besorgnis-erregenden) Stoffe (SVHC), die in (ihren) Erzeugnissen enthalten sind.					06/11 - 01/12
	6.9	Identifizieren Sie, welche der von Ihnen importierten Stoffe (als solche und in Zubereitungen) in der Kandidatenliste aufgeführt sind			Auswertung der Stofflisten & Bereits bestehende interne Prozesse	Leitfaden 3	07/08 - ~
	6.10	Identifizieren Sie, welche der von Ihnen in Produktionsprozessen verwendeten Stoffe (als solche und in Zubereitungen) in der Kandidatenliste aufgeführt sind					07/08 - ~
	6.11	Stellen das sicher, dass die identifizierten Stoffe für Ihre Verwendung zugelassen werden (Auhorization), falls Sie in den Anhang XIV aufgenommen werden					07/09 - ~
		Risikomanagement - Maßnahmen					
7	7.0	Identifizieren Sie die Risikomanagement-Maßnahmen in den Sicherheitsdatenblättern			Bereits bestehende interne Prozesse	Leitfaden 5	
	7.1	Setzen Sie als nachgeschalteter Anwender die Risikomanagement Maßnahmen um					heute - ~
	7.2	Legen Sie als Hersteller/Importeur die Risikomanagement Maßnahmen fest					heute - ~
	7.3	Liefern Sie Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Zubereitungen gemäß Artikel 31, erstellt gemäß Anhang II REACH, einschließlich Stoffsicherheitsbericht (CSR), wenn erforderlich					heute - ~
8	8.0	Überprüfen Sie die Einhaltung der Expositionsszenarien					
	8.1	Überprüfen Sie, ob die Bedingungen für Ihre Verwendung und die Ihrer Kunden der Beschreibung des Lieferanten entsprechen, und wenn nicht, nehmen Sie erneut mit Ihrem Lieferanten Kontakt auf, um ihre Verwendung(en) in das Expositionsszenario aufzunehmen.					heute - ~

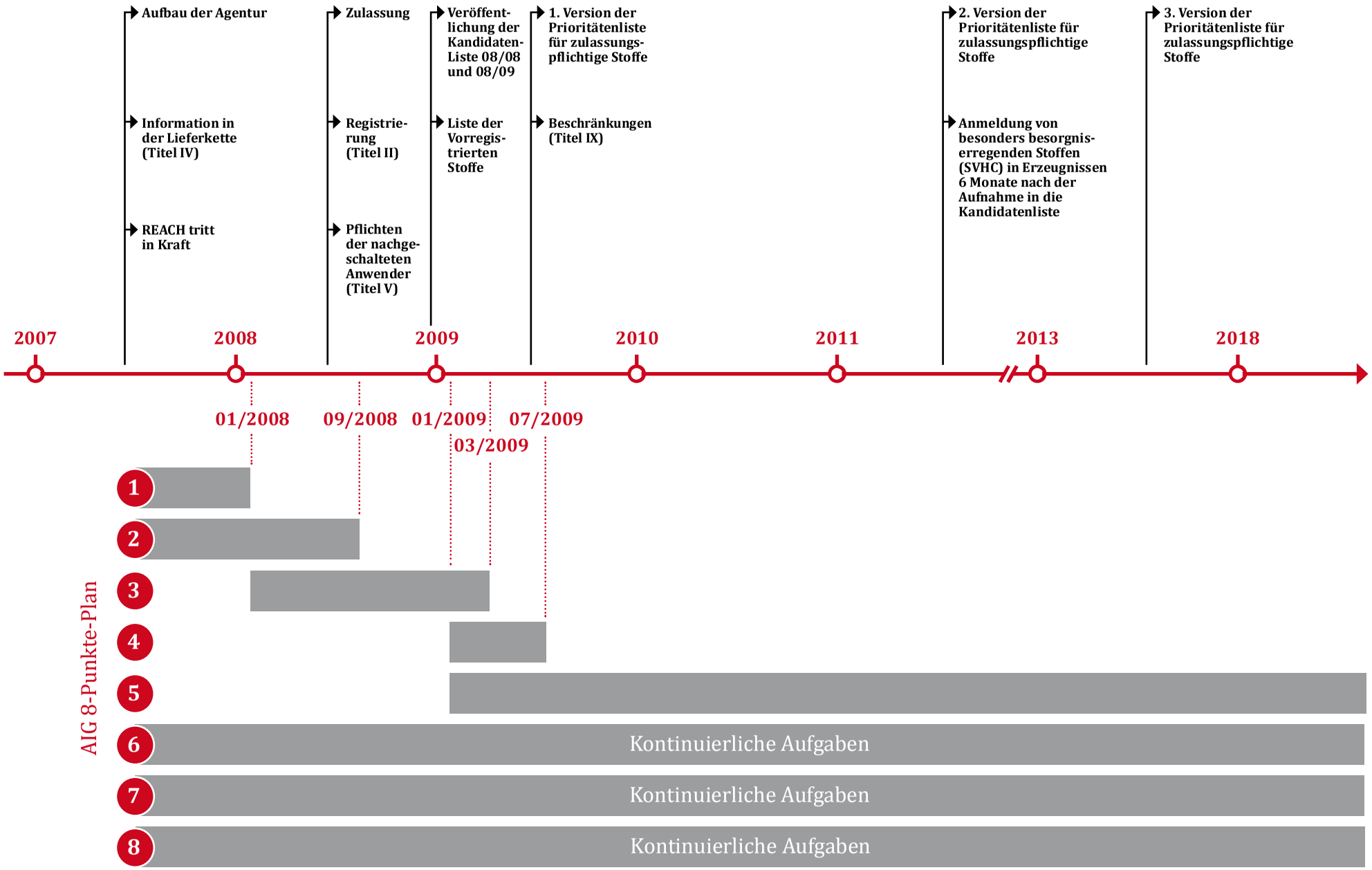

Dieses Schaubild basiert auf der Darstellung in Kapitel 3. Außerdem stellt es den empfohlenen Zeitplan des AIG 8-Punkte-Planes dar.

ANHANG A: VERBÄNDE, DIE DIE TASK FORCE REACH (TF-REACH) UNTERSTÜTZEN

Kommentare und Vorschläge zu diesen Leitlinien werden vom Sekretariat der TF-REACH rm@acea.be gerne an die Autoren weitergeleitet. Um die damit verbundene Arbeitsbelastung zu verteilen, wenden Sie sich bitte an den Verband, dessen Mitglied Sie sind:

- **ACEA (Verband der europäischen Automobilhersteller)**
  Roman Meininghaus, rm@acea.be
  ACEA vertritt die Interessen der aufgeführten europäischen Auto-, Lastwagen- und Bushersteller: BMW, Renault, Porsche, Fiat, GM, Volvo, DAF, Scania, MAN, PSA, Ford, Daimler; LLC und Volkswagen.

- **AIAG (Amerikanische Vereinigung der Automobilindustrie)**
  REACH@AIAG.ORG
  AIAG ist der US-amerikanische Verband der Einzelhändler, Automobilhersteller, Lieferanten und Dienstleister. Ziel ist es, durch globale Normenentwicklung und aufeinander abgestimmte Geschäftspraktiken in der Lieferkette Kosten zu sparen und die Komplexität zu vereinfachen.

- **BIL Sweden**
  Anna Henstedt, anna.henstedt@bilsweden.se
  BIL Sweden repräsentiert die schwedischen Hersteller und Importeure von Automobilen, Lastwagen und Bussen. Zusammen stehen die Mitglieder für 99% aller Neuregistrierungen in Schweden. BIL Sweden behandelt Fragen der Sicherheit von Automobilen, Steuern, Umweltschutz, Klimaschutz und Energiefragen sowie Verteilung, Handelspolitik und schwedische und internationale Regulierungen.

- **CLEPA (europäischer Verband von Kfz-Zulieferern)**
  Louis-Sylvain Ayral, techsec@clepa.be
  CLEPA vertritt etwa 70 der bedeutensten europäischen Lieferanten für Autoteile, Systeme und Module, sowie nationale Handelsverbände und europäische Sektorverbände aus 15 Ländern. Diese repräsentieren mehr als 3000 Gesellschaften, die mehr als drei Millionen Menschen beschäftigen und alle Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Automobillieferkette abdecken.

- **FIEV (Federation des Industries des Equipements pour Vehicules)**
  Jean-Christophe Lamodiere, Sustainable Development, technique@fiev.fr
  FIEV umfasst etwa 120 Lieferantengruppen mit einem Gesamtumsatz von 22 Milliarden Euro, ca 45% aus dem Export, beschäftigt ca 115 000 Mitarbeiter in Frankreich.

- **JAMA (Verband der japanischen Automobilhersteller, Inc.)**
  Serge Verdée, tca@jama-e.be
  JAMA ist der japanische Automobilverband und besteht aus folgenden Herstellern von Personenwagen, Lastwagen, Bussen und Motorrädern: Daihatsu, Fuji Heavy Industries, Hino, Honda, Isuzu, Kawasaki, Mazda, Mitsubishi, Nissan, Suzuki, Toyota und Yamaha.

- **KAMA (Verband der koreanischen Automobilhersteller)**
  Timo Unger, tunger@hyundai-europe.com
  KAMA ist der Verband, der die größeren Autohersteller in Korea vertritt. Koreas fünf größere Autohersteller (Hyundai, Kia, GM Daewoo, Ssangyong und RenaultSamsung) sind mit insgesamt 120 000 Mitarbeiter dem Verband beigetreten. KAMA organisiert auch die Seoul Automobilausstellung

- **SMMT (Die Gesellschaft von Automobilherstellern und Händlern, UK)**
  Robert Walker, rwalker@smmt.co.uk
  SMMT ist der nationale Verband der britischen Automobilindustrie, der mehr als 500 Mitgliedsgesellschaften von Fahrzeugherstellern, Teil/System- und Material-Lieferanten bis zu Motorenherstellern und Entwicklungsingenieure vertritt. SMMT richtet die britische internationale Automobilausstellung aus.

- **VDA (Verband der Deutschen Automobilindustrie)**
  Dr. Stefan Wöhrl, woehrl@vda.de
  Die Mitglieder des VDA sind Firmen, die in Deutschland Kraftfahrzeuge, Motoren, Anhänger, Aufbauten und Container, Fahrzeugteile und Zubehör produzieren. Aus diesen Bereichen sind etwa 580 Firmen mit insgesamt 750.000 Mitarbeitern dem Verband beigetreten. Der VDA organisiert unter seiner Schirmherrschaft die internationale Automobilausstellung IAA.

Die Task-Force-REACH dankt Orgalime (Europäischer Ingenieur Industrie Verband) sehr für die Kooperation während der Vorbereitung dieser Leitlinien für die Automobilindustrie und für die freundliche Erlaubnis, Auszüge aus der Orgalime Leitlinie abdrucken zu dürfen.

ANHANG B: INFORMATIONSBRIEF

Wie in Kapitel 6 - AIG 8-Punkte-Plan im ersten Schritt empfohlen, sollte sobald als möglich ein Informationsbrief zu REACH an die Lieferanten verschickt werden. Dafür ist das unten aufgeführte Muster-schreiben entwickelt worden. Es wird empfohlen, diese Fassung zu verwenden und in diesem frühen Stadium zunächst keine weiteren Informationen anzufordern. Dieses Dokument kann als Microsoft Word-File (in Englisch) von der ACEA Webseite http://www.acea.be/reach heruntergeladen werden.

[FIRMENBRIEFKOPF]

An die Geschäftsführer aller Lieferanten [Datum]

Betreff: Neue Verordnung der Europäischen Union (EU) zu Chemikalien (REACH)

Im Juni 2007 trat die Verordnung (EC) 1907/2006 **zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**, in Kraft.

REACH betrifft alle Branchen einschließlich der Automobilindustrie (AI). Da AI aus Fahrzeugherstellern und Lieferanten verschieder Ebenen besteht, hat jedes Unternehmen unterschiedliche Rollen und Verpflichtungen unter REACH. Alle Fahrzeughersteller und Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen - einige davon sofort, andere innerhalb der nächsten elf Jahre und darüber hinaus.

Eine der Anforderungen von REACH ist die Registrierung von Stoffen als solche und in Zubereitungen, die von Herstellern oder Importeuren produziert oder eingeführt werden. Dies hat separat für jede juristische Person zu geschehen, sobald von ihr mehr als eine Tonne pro Jahr hergestellt oder eingeführt wird, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. In bestimmten Fällen gilt die Registrierungspflicht durch den Hersteller/Importeur auch für Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden.

Es empfiehlt sich dringend, die Vorteile der Vorregistrierung unter REACH zu nutzen. Die Vorregistrierung von Stoffen als solchen, in Zubereitungen oder von Stoffen, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, ist zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 1. Dezember 2008 möglich. Erst die Vorregistrierung ermöglicht die Nutzung der Übergangsfristen für die Registrierung. Mit der Übergangsfrist kann die Produktion fortgeführt und die Substanzen können, abhängig von der Herstellungsmenge pro Jahr, bis zum Jahr 2010 oder sogar bis zum Jahr 2018 weiter verwendet werden. Ohne Vorregistrierung müssen Stoffe sofort vollständig registriert werden. Ohne Registrierung können Stoffe nicht in der EU in Verkehr gebracht werden. Die Vorregistrierung ist kostenfrei und einfach durchzuführen, da nur Basisinformationen benötigt werden.

Bitte beachten Sie, dass:

- Unternehmen, die die Anforderungen von REACH nicht erfüllen, aus dem Markt in der Europäischen Union ausgeschlossen werden, so dass REACH für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der EU eine Bedrohung darstellen kann. REACH stellt eine Herausforderung für alle Firmen dar, die innerhalb der EU Handel treiben (und Handel treiben mit Kunden, die innerhalb der EU agieren).
- Die Kontinuität der Geschäfte und die Lieferkette können durch REACH negativ beeinflusst werden.
- Unternehmen, die die Auswirkungen und Einflüsse von REACH verstehen und strategische Aktionspläne erstellen, werden einen Wettbewerbsvorteil vor denen gewinnen, die diese Kenntnisse nicht haben.

Um auf REACH vorbereitet zu sein, haben Vertreter aller größeren Automobilhersteller und der Zulieferindustrie aus der ganzen Welt gemeinsam die Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH erstellt. Diese gibt einen schnellen Überblick über die REACH Anforderungen und bietet Handlungsvorschläge an. Die Leitlinien sind in verschiedenen Sprachen unter folgender Adresse zu finden: www.acea.be/reach.

Dieser Brief enthält Empfehlungen und Anforderungen und stellt den Anfang der von REACH geforderten Kommunikation entlang der Lieferantenkette in der Automobilindustrie dar. Es werden weitere Briefe folgen. Bitte antworten Sie sobald Sie die benötigten Informationen vorliegen haben.

Mit freundlichen Grüßen

[FIRMENBRIEFKOPF]

REACH: 1. Standardkommunikation entlang der Lieferkette*[1]

Empfehlung und Anforderungen von nachgeschalteten Anwendern (Kunden) zu Lieferanten bezüglich Vorregistrierung/Registrierung

Betrifft alle an uns gelieferten Produkte, welche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach der Definition in REACH sein können.

1. Gegenwärtig empfehlen wir dringend und erwarten, dass alle Stoffe, die eine Registrierung benötigen und in den Produkten, die Sie uns liefern, enthalten sind, von Ihrem Unternehmen oder Ihrem vorgeschalteten Lieferanten für unseren Gebrauch vorregistriert (zwischen 1. Juni und 1. Dezember 2008) werden.

2. Gegenwärtig empfehlen und erwarten wir außerdem, dass alle Stoffe, die eine Registrierung benötigen und in den Produkten, die Sie uns liefern, enthalten sind, **registriert** werden.

3. Für die Stoffe, die in einem Produkt enthalten sind und eine Registrierung benötigen – beachten Sie bitte die kritischen REACH **Registrierungsfristen** für diejenigen Stoffe, die für die Produkteigenschaften ausschlaggebend sind.

4. Wir erwarten, dass Ihr Unternehmen organisatorische Maßnahmen ergreift, um die Anforderungen der REACH Verordnung umzusetzen. Das schließt die Benennung eines Alleinvertreters in der EU ein.

5. Falls Sie beabsichtigen, keinen der Stoffe, die derzeit bei uns in Gebrauch sind, vorzuregistrieren, nehmen Sie bitte Kontakt mit unserer REACH - Kontaktperson auf. (Siehe unter Punkt 8)

6. Wir erwarten, dass Sie eine REACH-Kontaktstelle für Ihr Unternehmen benennen, die alle juristischen Personen/ Gesellschaften abdeckt.

7. Angaben zur Ihrer REACH-Kontaktperson: Bitte machen Sie vollständige Angaben zu der Person, die für das Thema REACH in hrem Unternehmen verantwortlich ist.

   Name, Firma, Telefon und Fax-Nummer, Anschrift, E-Mail

8. Angaben zur unserer [den Brief absendenden Unternehmens] REACH-Kontaktperson:
   Bitte machen Sie vollständige Angaben zu der Person, die für das Thema REACH in unserem [so dass sich der Briefempfänger an diesen wenden kann] Unternehmen verantwortlich ist.

   Name, Firma, Telefon und Fax-Nummer, Anschrift, E-Mail

9. Bitte senden Sie Ihre Antwort und Fragen an:

   Bitte geben Sie die vollständigen Kontakt an, falls nicht identisch mit den unter 8. genannten

---

1) Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen drücken ausschließlich die Absicht des Antwortenden aus und stellen keine rechtlich bindende Verpflichtung dar. Alle Informationen werden gutgläubig erteilt; es werden jedoch keinerlei Zusicherungen oder Erklärungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Korrektheit abgegeben, und eine Haftung für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen bzw. des Vertrauens auf diese Informationen entstehen, wird abgelehnt.
2) Siehe Abschnitt 5.7 der Leitlinien "Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen"

ANHANG C: ABSICHTSERKLÄRUNG

[FIRMENBRIEFKOPF]

An die REACH-Ansprechpartner
aller Lieferanten

[Datum]

Thema: Offenlegung Ihrer Absichten zu REACH (EU Chemikalienverordnung)

Wir nehmen Bezug auf unseren REACH-Informationsbrief vom [Datum], in dem wir Sie über die neue europäische Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) informierten, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Wir möchten nun unsere Lieferanten hiermit bitten, ihre Absichten in Bezug auf REACH offenzulegen.

REACH betrifft alle Branchen einschließlich der Automobilindustrie (AI). Da AI aus Fahrzeugherstellern und Lieferanten verschieder Ebenen besteht, hat jedes Unternehmen unterschiedliche Rollen und Verpflichtungen unter REACH. Alle Fahrzeughersteller und Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen - einige davon sofort, andere innerhalb der nächsten 11 Jahre und darüber hinaus.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß alle Akteure der Lieferkette ihren Verpflichtungen fristgerecht nachkommen, um einen Abriss in der Lieferkette zu vermeiden. Ein nützliches Werkzeug für die Planung sind die Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH (AIG), deren zweite Version (V 2.0) Anfang 2008 freigegeben wurde. Die aktuelle Version des AIG kann unter: www.acea.be/reach kostenlos bezogen werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es einige Änderungen zu der ersten Version des AIG gibt, insbesondere im AIG 8-Punkte-Plan (Kapitel 6).

In der Anlage erhalten Sie einen Fragebogen, der auf den im AIG 8-Punkte-Plan empfohlenen Aufgaben basiert. Wir möchten Sie freundlich darum bitten, diesen so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2008 auszufüllen und an [REACH-Kontaktinformationen des Absenders] zurückzusenden. Wir gehen davon aus, dass Sie diesen Fragebogen zur Beantwortung in Ihrer Lieferkette weitergeben werden und die Antworten bis zu diesem Termin zurückerhalten. Mit diesem standardisierten Verfahren möchten wir den Aufwand für die Kommunikation innerhalb der Lieferkette reduzieren.

Wir sind sehr an einer partnerschaftlichen Geschäftsbeziehung interessiert, die es uns ermöglicht, gemeinsam unseren REACH-Verpflichtungen nachzukommen. Daher möchten wir Sie bitten, uns ihre Vorgehensweise in Bezug auf REACH darzulegen. Eine verspätete oder unvollständige Antwort würde das Erreichen der REACH-Konformität ernsthaft gefährden. In diesem Fall müssten wir die Suche nach einem Alternativlieferanten in Erwägung ziehen.

Die vollständige Beantwortung der beigefügten Fragen bedeutet jedoch nicht, dass Sie die REACH-Anforderungen erfüllen. Allerdings stärken Sie mit Ihrer Antwort unser Vertrauen darin, dass wir unser gemeinsames Ziel “REACH-Konformität” erreichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[FIRMENBRIEFKOPF]

REACH: Standard-Kommunikation entlang der Lieferkette[1]

Absichtserklärung für die Umsetzung von REACH

Unter Umständen haben Sie für verschiedene an uns gelieferte „Produkte“ (bei denen es sich nach der REACH-Terminologie um Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse handeln kann) unterschiedliche Antworten; bitte verwenden Sie dann für jede Produktkategorie ein separates Blatt und kreuzen Sie das bzw. die zutreffenden Kästchen an:

☐ Stoffe ☐ Zubereitungen ☐ Erzeugnisse

1. Wir (der Lieferant) bestätigen, dass uns unsere Verpflichtungen laut REACH bekannt sind.

   ☐ Ja ☐ Nein

2. Falls unsere Firma außerhalb der EU/des EWR angesiedelt ist, werden wir sicherstellen, dass Sie, unser Kunde, nicht als Importeur nach REACH tätig sein müssen, indem wir zum Beispiel einen Alleinvertreter benennen. Wir beantworten die Fragen 3-8 für unseren Importeur/Alleinvertreter.

   ☐ Ja ☐ Nein

3. Es besteht die Absicht, alle an Sie gelieferten Stoffe, die einer Registrierung bedürfen, durch uns selbst oder einen vorgeschalteten Akteur der Lieferkette vorzuregistrieren.

   ☐ Ja (Wenn ja, weiter zu F5) ☐ Nein

4. Wir werden Ihnen eine Liste der an Sie gelieferten „Produkte“ übermitteln, die Stoffe enthalten, deren Vorregistrierung nicht beabsichtigt ist.

   ☐ Ja ☐ Nein

5. Wir bestätigen bzw. haben innerhalb unserer Lieferkette sichergestellt, dass die Absicht besteht, die Stoffe, die wir/sie vorregistrieren, für Ihre Verwendung(en) zu registrieren.

   ☐ Ja ☐ Nein

6. Bis 30. November 2008 werden wir Ihnen eine Liste aller „Produkte“ übermitteln, die Stoffe enthalten, die wahrscheinlich auf der Kandidatenliste erscheinen werden (s. Leitlinie und Tools unter Schritt 6.1 des AIG Compliance Schedule sowie REACH Artikel 57).

   ☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zu erwarten

7. Wir werden Ihnen innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung der Kandidatenliste eine Liste aller „Produkte“ übermitteln, die Stoffe dieser Liste beinhalten, bzw. eine Bestätigung, dass keine derartigen Produkte vorliegen (s. Schritt 6.1 des AIG Compliance Schedule sowie REACH Artikel 57).

   ☐ Ja ☐ Nein

8. Wir werden Gespräche mit Ihnen und unseren Lieferanten über die sichere Verwendung und Risikomanagementmaßnahmen (RMM) führen, hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen, die wir an Sie liefern.

   ☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend

Weitere Bemerkungen (ggf. Zusatzblatt verwenden) …….....……..

1) Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen drücken ausschließlich die Absicht des Antwortenden aus und stellen keine rechtlich bindende Verpflichtung dar. Alle Informationen werden gutgläubig erteilt; es werden jedoch keinerlei Zusicherungen oder Erklärungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Korrektheit abgegeben, und eine Haftung für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund der Verwendung dieser Informationen bzw. des Vertrauens auf diese Informationen entstehen, wird abgelehnt.

ANHANG D: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ)

REACH allgemein

Q1 Welche übergeordneten Ziele werden mit der neuen Chemikalienverordnung verfolgt?
Die beiden wichtigsten Ziele sind die Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gegen Gefahren, die von Chemikalien ausgehen können sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU. Unternehmen, die mehr als eine Tonne eines chemischen Stoffes pro Jahr herstellen oder importieren, müssen die Chemikalien in einer zentralen Datenbank registrieren.

Q2 Welche Strafen/Sanktionen/Bußgelder/Gefängnisstrafen sieht REACH vor? Sind die Sanktionen länderspezifisch oder gelten sie EU-weit?
Die Sanktionen sind länderspezifisch geregelt. Die Mitgliedsstaaten verhängen bei Verstößen Strafen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein sollen.

Q3 Wie überwacht ECHA die Umsetzung von REACH?
ECHA fordert von den Mitgliedsstaaten Berichte über die Umsetzung von REACH an. Die nationalen Behörden führen die Umsetzungskontrollen durch.

Q4 In der AIG wird angegeben, dass die "in ELINCS aufgeführten Stoffe als registriert betrachtet werden", gemäß Artikel 24. Die Registrierung wird natürlich nicht von Personen gefordert, die den Stoff gemäß Richtlinie 67/548/EWG angemeldet haben. Müssen Dritte, welche den ELINCS-Stoff benutzen, diesen registrieren, oder gilt er auch für sie als registriert?
ELINCS-Stoffe gelten nur für diejenigen Firmen als registriert, welche die nach Richtlinie 67/548/EWG geforderten Informationen vorgelegt haben. Die Agentur erteilt bis zum 1. Dezember 2008 eine Registrierungsnummer.
Quelle: Artikel 24(2) besagt: "Erreicht die Menge eines ... angemeldeten Stoffes ... die nächsthöhere Mengenschwelle ..., so sind die zusätzlich für diese Mengenschwelle sowie für alle darunter liegenden Mengenschwellen erforderlichen Informationen ... einzureichen. "Das Konzept der nächsten Mengenschwelle ergibt nur für diejenigen einen Sinn, die Informationen für eine bestimmte Menge gemäß Richtlinie 67/548/EWG vorgelegt haben.

Q5 Bestehen unterschiedliche Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind ein äußerst wichtiger Bestandteil der chemischen Industrie der EU. Aus diesem Grund wurde die Verordnung so gestaltet, dass sie auch von ihnen umsetzbar ist (z.B. durch ermäßigte Registrierungsgebühren). Da die Sicherheit unabhängig von der Unternehmensgröße von zentraler Bedeutung ist, beziehen sich die Informationsanforderungen nach REACH auf die Produktionsvolumen, Anwendungen und Eigenschaften der Chemikalien - und nicht auf den Umsatz oder die Mitarbeiterzahl der Unternehmen.

Q6 Für KMU ist die Durchführung der in REACH geforderten Verwaltungsmaßnahmen schwieriger als für Großunternehmen. Wie hat die EG einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen von Großunternehmen und KMU geschaffen?
KMU werden aller Wahrscheinlichkeit nach eher Stoffe im Bereich von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr registrieren. Sie werden daher einen Vorteil aus der längsten Übergangsfrist und einer ermäßigten Registrierungsgebühr ziehen. Die Informationsanforderungen für diese Volumina sind darüber hinaus im Vergleich zu den größeren Mengen reduziert und die Erstellung eines Chemischen Sicherheitsberichts (CSR) ist nicht erforderlich.

Q7 Welches Informationsnetz wurde für die Lieferketten in Europa erstellt?
Die Handhabung dieser Frage liegt im Ermessen der Industrie.

Vorregistrierung und Registrierung

Q8 Gibt es eine gesetzliche Vorschrift für die Vorregistrierung aller Stoffe?
Sie ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; eine Vorregistrierung wird jedoch nachdrücklich empfohlen, um den Vorteil der verlängerten Registrierungsfristen wahrnehmen zu können.

Q9 Welche Stoffe in Erzeugnissen müssen registriert werden?
Gemäß Artikel 7(1) müssen Stoffe in importierten Erzeugnissen gemäß REACH registriert werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen

in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und Importeur enthalten, und 2. der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

Q10 Was geschieht, wenn wir als DU nach Ablauf der Vorregistrierung feststellen, dass unser Stoff nicht vorregistriert ist?
Sie können die ECHA auffordern, Ihren Namen und den Stoff auf ihrer Website zu veröffentlichen; dies ermöglicht es potenziellen Registranten, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen (REACH Artikel 28.5). Der neue potenzielle Lieferant kann eine Vorregistrierung durchführen, indem er die in REACH, Artikel 28.1, genannten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Herstellung, Einfuhr oder Verwendung des Stoffes übermittelt (REACH, Artikel 28.6). Diese Informationen müssen auch mindestens zwölf Monate vor der Phase-in-Frist übermittelt werden. Stellt der Lieferant den Stoff nicht zum ersten Mal her bzw. importiert er ihn nicht zum ersten Mal, so können die Phase-in-Fristen nicht genutzt werden; eine sofortige Registrierung ist erforderlich, falls die Lieferungen fortgesetzt werden sollen.

Q11 Welche Stoffe sind von der Registrierung ausgenommen?
REACH gilt nicht für einige, besonders definierte Stoffe. Zum Beispiel: radioaktive Stoffe, nicht-isolierte Zwischenprodukte, Abfall, Stoffe, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, und Stoffe, die nach Ermessen der Mitgliedsstaaten im Interesse der Landesverteidigung erforderlich sind. In Artikel 2 und Anhang V der REACH-Verordnung ist eine umfassendere Liste von allgemeinen Ausnahmen aufgeführt, weitere stoffliche Ausnahmen finden sich in Anhang IV. Zudem müssen Stoffe, die in Mengen unter einer Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden, nicht registriert werden.

Q12 Müssen Stahl und andere Legierungen registriert werden?
Legierungen (einschließlich Stahl) sind nach REACH spezielle Zubereitungen, wobei die Eigenschaften der Zubereitung nicht immer einfach den Eigenschaften der Bestandteile entsprechen. Als Zubereitungen müssen Legierungen nicht registriert werden; ihre Metallbestandteile müssen jedoch registriert werden, falls sie in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt bzw. importiert werden.

Q13 Eine der Registrierungsforderungen lautet: "(a) wenn der Stoff in diesen Erzeugnissen in Mengen von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller oder Importeur enthalten ist." Nach unserem Verständnis gilt diese 1 Tonne pro jeweiligem Hersteller bzw. Importeur. Liegen wir hier richtig?
Ja, die Menge gilt pro Hersteller bzw. Importeur (als eigenständige juristische Person).

Q14 Erhält jedes Unternehmen, das einen Stoff registriert, jeweils eine andere Registrierungsnummer?
Ja, die Unternehmen erhalten jeweils eine individuelle Registrierungsnummer.

Q15 Wann wird ein Scheibenwaschmittel als "Zubereitung in einem Behältnis" und wann als "Zubereitung innerhalb eines Erzeugnisses" betrachtet?
Wenn Sie ein Fahrzeug mit darin enthaltenem Scheibenwaschmittel importieren, so gilt die Flüssigkeit als "Zubereitung innerhalb eines Erzeugnisses, die bestimmungsgemäß freigesetzt wird". Wenn Sie ein Fass bzw. eine Flasche importieren, so handelt es sich um eine "Zubereitung in einem Behältnis." In beiden Fällen müssen die in dem Scheibenwaschmittel enthaltenen Stoffe für diese Verwendung registriert werden.

Q16 Stimmt es, dass der Mechanismus für die Zulassung und Beschränkung neuer Chemikalien fast dem bereits bestehenden entspricht?
Ja, nach 1981 in den Verkehr gebrachte Stoffe, die den bestehenden Regelungen entsprechen, gelten als "im Einklang mit REACH".

Q17 Welche Stoffe müssen die OEM zur Registrierung vorsehen?
OEM müssen jeweils ihre Rolle im Rahmen von REACH bestimmen. Falls das Unternehmen Stoffe oder Stoffe in Zubereitungen einführt, ist eine Registrierung erforderlich.

Zulassung/Anmeldung und besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Q18 Kann die Industrie vorhersagen, welche Stoffe einer Zulassung bedürfen? Sind die Kriterien klar genug gefasst?
Die Merkmale der verschiedenen Stoffgruppen,

die unter Umständen einer Zulassung bedürfen, sind eindeutig festgelegt. Für CMR-Stoffe der Kategorien 1 und 2 sind die Kriterien bereits seit langem in der aktuellen Gesetzgebung festgelegt (Richtlinie 67/548); für Stoffe mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Eigenschaften sowie Stoffe mit sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften sind die Kriterien im REACH-Anhang XIII angegeben. Für alle anderen Stoffe müssen wissenschaftliche Erkenntnisse über wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt vorliegen, die ebenso besorgniserregend sind wie CMR-Stoffe der Kategorien 1 und 2, PBT bzw. vPvBs.

Um die Risiken für die Industrie zu verringern, werden die Stoffe mittels eines öffentlichien Prozesses ermittelt, und die Entscheidung zur Aufnahme des betreffenden Stoffes in den Anhang XIV der REACH-Verordnung wird endgültig durch die Kommission gemäß dem Komitologieverfahren getroffen. Folgender Prozess wird für solche Entscheidungen angewendet:

Dossiers zur Identifizierung eines Stoffes für das Zulassungsverfahren werden auf Antrag der Kommission entweder durch einen Mitgliedsstaat oder durch die Agentur erstellt. Alle Dossiers werden veröffentlicht und stehen für Stellungnahmen durch interessierte Parteien zur Verfügung. Stoffe, für die angegeben wird, dass sie über manche der genannten besonders besorgniserregenden Eigenschaften verfügen, werden auf eine durch die Agentur veröffentlichte Kandidatenliste gesetzt, auf der die Agentur angibt, dass die Stoffe in ihrem Arbeitsprogramm enthalten sind. Die Agentur empfiehlt dann der Kommission Stoffe für die Aufnahme in den REACH-Anhang XIV. Normalerweise wird Stoffen mit PBT- bzw. vPvB-Eigenschaften, die eine weit verbreitete Verwendung oder hohe Mengen aufweisen, Priorität eingeräumt. Diese prioritären Stoffe können dann letztendlich in den REACH-Anhang XIV aufgenommen werden.

Q19 Können Zulassungsanträge gemeinsam eingereicht werden?

Die Gruppierung von Zulassungsanträgen ist nach REACH möglich. Folgende Gruppierungen können gebildet werden: Hersteller, Importeure, DU; Stoffe; Verwendungen; oder beliebige Kombinationen dieser Gruppen. Dadurch können die Kosten auf ein Mindestmaß gesenkt und die Anträge schnell im System bearbeitet werden.

Q20 Welche Stoffe in Erzeugnissen müssen bei der Agentur notifiziert werden?

Gemäß Artikel 7(2) müssen auf der Kandidatenliste für Anhang XIV aufgeführte SVHC-Stoffe unter REACH angemeldet werden, wenn sie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen: 1. Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Importeur enthalten und 2. der Stoff ist in den importierten Mengen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent vorhanden.

Q21 Wie wird die Notifizierung für DUs für Stoffe, die von der allgemeinen Registrierungspflicht im Rahmen der Ausnahmeregelung für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (PPORD) ausgenommen sind, durchgeführt?

Die PPORD-Ausnahmeregelung von der Registrierungspflicht (Artikel 9) gilt für Hersteller und Importeure, die selbst, oder mit in einem Verzeichnis erfassten Kunden, Forschungsarbeiten durchführen. Die Stoffe für diese Verwendungen benötigen keine Registrierung. (Es resultieren daher keine weiteren Aufgaben der DU, da der Lieferant keinen Chemischen Sicherheitsbericht (CSR) erstellen muss). Diese Stoffe dürfen zu keinem Zeitpunkt an Dritte in der Lieferkette für kommerzielle Zwecke geliefert werden. Falls der Stoff jedoch in Mengen von über einer Tonne pro Jahr verwendet wird, muss DU die Agentur unterrichten.

Q22 Wenn ein Erzeugnis mehr als 0,1 Massenprozent eines SVHC-Stoffes enthält, muss der Hersteller eine Anmeldung einreichen. Müssen die 0,1 Massenprozent bei der Berechnung auf das Fahrzeuggewicht oder auf das Komponentengewicht bezogen werden?

Es muss stets das Gewicht des hergestellten oder in die EU importierten Erzeugnisses verwendet werden.

Q23 Können Sie die folgende Aussage etwas genauer fassen: "der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten?" Ein PKW wiegt in der Regel etwa 1 500 kg; 0,1 Massenprozent

eines PKW ist daher 1,5 kg. Daraus folgt, dass Stoffe, die in einem PKW enthalten sind, dokumentiert werden sollten, wenn ihr Gewicht 1,5 kg übersteigt. Verstehen wir dies richtig?
Ja, wenn das Fahrzeug importiert ist (in diesem Fall das Erzeugnis), so stimmt dies für SVHC-Stoffe.

Q24 Hersteller von Endprodukten müssen bestätigen, dass die Verwendung von in Erzeugnissen (z.B. Materialien, Teile und Baugruppen) enthaltenen SVHC-Stoffen für eine bestimmte Verwendung zugelassen wurde. Nehmen wir an, dass Stoff X ein SVHC-Stoff ist.
(Fall 1) Wenn ein Endprodukt mehr als 2 Massenprozent des Stoffes X beinhaltet:
Der Erzeugnishersteller/-importeur unterrichtet die Agentur.
(Fall 2) Wenn ein Endprodukt mehr als 0,05 Massenprozent des SVHC-Stoffes X beinhaltet:
0,1 Massenanteil ist die Schwelle. Falls X unter 0,1% liegt, trifft diese Verpflichtung nicht zu.

Q25 Wie ist in REACH die chemische Kontrolle mit der Abfallbeseitigung verbunden?
Für alle Substanzen deren Menge 10 Tonnen pro Jahr übersteigt, ist ein Chemical Safety Report (CSR) und ein Chemical Safety Assessment (CSA) erforderlich. Die Risikobewertung muss alle Wege (einschließlich Abfallströme) berücksichtigen auf denen die Substanz die Umwelt verschmutzen könnte. "Abfall" selbst fällt nicht unter REACH und muss nicht registriert werden.

Q26 Nach unserem Verständnis geht REACH davon aus, dass die European Chemicals Agency für die Registrierung und Bewertung der Chemikalien verantwortlich ist. In welchen Organisationen gibt es Mechanismen zur Übermittlung von Informationen über Substanzen in Artikeln, die zur Diskussion stehen?
Die ECHA ist die einzige Behörde, die Substanzen registriert. Die Behörde wird EDV Werkzeuge zur Verfügung stellen, mit denen alle Verpflichtungen zur Registrierung und Meldung erfüllt werden können.

Q27 Um welche Art SVHC müssen wir uns kümmern?
Siehe Leitlinie 8.

Q28 Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lieferketten über nationale Grenzen hinausgehen, erfordert die Einführung von REACH die Kooperation von unterschiedlichen Ländern. Existiert in der EU eine Planung zur Förderung von Aktivitäten, welche das Bewusstsein für REACH schärfen?
Jeder Mitgliedsstaat muss vernetzte nationale Help Desks einrichten. Die Schärfung des Bewusstseins ist eine Aufgabe der Industrie und ihrer Verbände. Die Verantwortung für die Erfüllung von REACH liegt bei der Industrie.

Q29 Der „Verwendungszweck" ist der Schlüssel zu REACH. Einige Metalle können in Form eines feinen Pulvers als Katalysatoren dienen, haben aber keine Oxidationswirkung, wenn sie zu Dekorationszwecken oder zur Beschichtung verwendet werden. Ist in diesem Fall die Annahme korrekt, dass das Metall als „Katalysator" registriert werden muss?
Die Substanzen müssen in der entsprechenden „Use and Exposure Category" registriert werden, abhängig davon ob sie als Katalysator oder alternativ dazu zu Dekorationszwecken oder zur Beschichtung verwendet werden. Dies wird in den RIPs geklärt.

Q30 Gibt es einen Mechanismus, um den vorgeschalteten Lieferanten Informationen zum Verwendungszweck zukommen zu lassen? Sollten nicht für die Automobilindustrie in den verschiedenen Ländern die Informationen zum „Verwendungszweck" zugänglich sein?
Kommunikation innerhalb der Lieferkette ist der Schlüssel zur Erfüllung von REACH. Die Automobilindustrie baut zusammen mit anderen Industriezweigen Netzwerke auf. TF-REACH ist ein wichtiger Teil davon.

Q31 Wie hoch sind die Kosten zur Nutzung des REACH EDV Systems (einschließlich IUCLID5)?
IUCLID 5 Downloads von der ECHA Homepage sind kostenlos, siehe Leitlinie 12.

Q32 Wie hoch ist in etwa die Anzahl der Substanzen, die als SVHC betrachtet werden?
Eine entsprechende Liste wird bis Ende 2008 erstellt; eine grobe Schätzung geht von 1000-2000 Substanzen aus. Ab 2011 wird die Prioritätenliste REACH Annex XIV spätestens alle 2 Jahre auf den neuesten Stand gebracht.

Q33 Werden alle SVHC Substanzen gleichzeitig veröffentlicht?
Prioritätenlisten zur Einfügung der Substanzen in REACH Annex XIV werden erstellt und zur Kommentierung veröffentlicht. Aus diesem Grund werden nicht alle gleichzeitig aufgenommen. Dieser fortlaufende Prozess wird sich über mehrere Jahre erstrecken.

Q34 Falls sich eine Lieferkette über mehr als ein Land erstreckt, kann es schwierig sein, ausreichende Informationen über den Inhalt von SVHC's zu bekommen.
Angesichts dieser Schwierigkeit, sollte ausreichend Zeit zur Datenerfassung zur Verfügung gestellt werden. Beginnen Sie mit der Sammlung von Informationen, die sie jetzt benötigen.

Fragen zu REACH

Q35 Nach unserem Verständnis sind Hersteller von Chemikalien grundsätzlich verantwortlich für die Registrierung von neuen und existierenden chemischen Zubereitungen und die Automobilhersteller sind nur von Zubereitungen, „welche bestimmungsgemäß freigesetzt werden", betroffen. Wie sieht die TF REACH diesen Punkt?
Sie müssen Ihre Rollen und Verantwortlichkeiten unter REACH ermitteln. Verwenden Sie die AIG bzw. schauen Sie im REACH Navigator nach unter: http://reach.jrc.it/navigator_en.htm

Q36 Wir denken, dass Zubereitungen, „welche bestimmungsgemäß freigesetzt werden", für Bremsbeläge (Zubereitung) und Scheiben-waschflüssigkeit (Zubereitung) in RIP 3.8 eingeschlossen sind. Wie sieht die TF REACH diesen Punkt?
Diese AIG stellt folgendes klar. Wir und die Organisationen der Bremsbelag Lieferanten sind der gleichen Meinung: Bremsbeläge sind Artikel ohne „beabsichtigte Freisetzung" Der Leitlinie beinhaltet die in der AI bestimmungsgemäß freigesetzten Stoffe, siehe Kapitel 5.7Leitlinie 7 und RIP 3.8

Q37 Falls chemische Bestandteile von Materialien für Automobile zu registrieren sind, sollten vorgeschaltete Hersteller von Kunstharz aufgefordert werden, auf die Anforderung zu reagieren. Fordert die TF REACH die Kunstharz Hersteller auf, diese Chemikalien zu registrieren?
Rollen und Verantwortlichkeiten sind unter REACH beschrieben. Es ist die Aufgabe der einzelnen Firmen ihre Lieferanten aufmerksam zu machen, siehe diesen Leitlinien.

Q38 Was halten Sie von Einhaltung der REACH Vorschriften? Automobilhersteller sollten natürlich nach Treu und Glauben antworten. Wie überprüft man jedoch den SVHC Inhalt in Artikeln, die mit Hilfe von Daten und anderen Mitteln schwierig zu überprüfen sind?
Die Einhaltung der Vorschriften" muss von jeder Firma in der Lieferkette sichergestellt werden. Ihr Lieferant ist verpflichtet, Sie über SVHC in den Produkten, die er Ihnen liefert, zu informieren. Sie wiederum sind verpflichtet, Informationen über SVHC, die Sie von Ihrem Lieferanten erhalten haben, an Ihre Kunden weiterzugeben. Falls Sie von Ihrem Lieferant keine Informationen bezüglich Nichtübereinstimmung haben, sind Sie nicht verpflichtet, chemische Analysen durchzuführen.

Q39 Was ist mit Teilen, die außerhalb der EU gekauft werden? Wie weisen Sie Ihre Lieferanten an REACH zu erfüllen
Die Pflichten für Importeure sind in REACH und in dieser AIG beschrieben.

Q40 Nachdem die Rohmaterialien, die für Lacke, Gummi, Kleber, etc. verwendet werden von der chemischen Industrie geliefert wurden, besteht die Möglichkeit, dass der Lieferant weitere Substanzen zufügt. Wie streng sollten die OEM's diese Materialien kontrollieren?
Im Allgemeinen müssen alle Substanzen registriert werden, unabhängig davon, wann oder durch wen sie sie einem Produkt zugefügt wurden.

Q41 Sollten sich nicht die Automobilindustrien in den verschiedenen Ländern gegenseitig Erkenntnisse über Expositionsszenarien für Substanzen „welche bestimmungsgemäß frei-gesetzt werden" mitteilen?
Wir informieren uns in der TF REACH gegenseitig über unsere Erfahrungen.

Q42 Ist es geplant, Lieferanten aufzufordern, ihre Substanzen/Vorbereitungen vorzuregistrieren? Wenn ja, könnten Sie uns bitte mitteilen, wann vorregistriert werden muss?

Der Zeitraum für die Vorregistrierung ist 1. Juni bis 1. Dezember 2008. Vorschläge für ein Informationsbrief und eine Absichtserklärung sind in diesen Leitlinien enthalten.

Q43 Welche Verpflichtungen hat ein Händler?
Ein Händler ist verpflichtet, den Informationsfluss innerhalb der Lieferkette nicht zu unterbrechen. Er muss die erforderlichen Informationen zur Erfüllung von REACH innerhalb der Lieferkette nach oben und nach unten weitergeben. (REACH Artikel 34)

Anwendbarkeit von IMDS, GADSL etc.

Q44 Zieht die TF REACH in Erwägung, IMDS als eine Methode zur Sammlung von Informationen über SVHC in Erzeugnissen für REACH zu verwenden? Oder plant die TF REACH, ein anderes Werkzeug zu entwickeln?
Für Firmen, die bereits mit IMDS oder anderen Berichtssystemen für Substanzen arbeiten, ist es sinnvoll diese Werkzeuge zu verwenden. Die Voraussetzung wäre eine aktualisierte Liste der gefährlichen Substanzen (z.B. GADSL), die nur eingeschränkt verwendet werden dürfen.

Q45 Falls IMDS für REACH verwendet wird, wie wird Information zu "Verwendung (Verwendungszweck)" von DU's an vorgeschaltete Lieferanten übermittelt, um die Anforderungen von REACH zu erfüllen?
IMDS könnte nur für Erzeugnisse verwendet werden, die in Produkte eingehen. Weitere Verwendungen sind zurzeit nicht möglich.

Q46 Die meisten Hauptlieferanten (Tier 1) sind die einzigen Verwender von Chemikalien und verfügen nicht über komplette Informationen zu den Bestandteilen der Materialien, die sie verwenden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die REACH Anforderungen nicht durch ausschließliche Kooperation mit den Hauptlieferanten erfüllt werden können, ist hoch. Wie sieht die TF REACH diesen Punkt?
Die Kommunikation muss die gesamte Lieferkette umfassen und nicht nur die Hauptlieferanten.

Q47 Denkt die TF REACH, dass SVHC kontrolliert werden sollte oder kann GADSL verwendet werden?
TF REACH hat diese Frage an GADSL Teammitglieder weitergeleitet. SVHC sollten in Zukunft von GADSL abgedeckt werden.

Q48 Wie können wir ein System zur Einführung von REACH für Prozessmaterial (Rohmaterial/ Hilfsstoffe) für unsere EU Produktionsstätten aufbauen?
Wenn Sie die europäischen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt in Ihren Produktionsstätten befolgen, stehen Ihnen genügend Informationen über Ihre Prozessmaterialien zur Verfügung und Sie können sicherstellen, dass Ihre Lieferanten/Importeure REACH erfüllen. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass Sie die Werkzeuge verwenden, die in Ihrer Firma bereits existieren.

Q49 Decken diese Leitlinien den Standard REACH Einführungsprozess für OEM's ab?
Dies ist eine Empfehlung für einen Standard REACH Einführungsprozess, wie der Prozess jedoch spezifisch bei den OEM's abläuft, hängt von so vielen firmenspezifischen Faktoren ab, dass keine einheitliche Antwort gegeben werden kann.

Q50 Ist es erforderlich Ihren Lieferanten zu informieren, falls Sie ein DU sind und von einer Substanz weniger als 1 Tonne pro Jahr verwenden?
Ja, weil Ihr Lieferant Ihre Verwendung unabhängig vom Gewicht in SDS festhalten muss.

Import von Substanzen in die EU – Alleiniger Vertreter (OR)

Q51 Wofür ist eine Nicht-EU Firma verantwortlich, die einen Alleinvertreter ernannt hat?
Nicht-EU Firmen haben unter REACH keine Verpflichtungen. Die Übereinstimmung mit REACH muss von Ihren in der EU ansässigen Importeuren sichergestellt werden (d.h. sie müssen die Substanz registrieren, wenn erforderlich, die Sicherheitsdatenblätter liefern, etc). Damit die Importeure ihren Verpflichtungen nachkommen können, müssen Nicht-EU Firmen jedoch dem Importeur die erforderlichen Informationen zu der Substanz zur Verfügung stellen. Falls eine Nicht-EU Firma nicht möchte, dass der Importeur Verantwortung für die REACH Verpflichtungen übernimmt (z.B. weil eine Nicht-EU Firma keine vertraulichen Informationen veröffentlichen möchte), kann sie einen Alleinvertreter ernennen. In diesem

Fall übernimmt der Alleinvertreter die REACH Verpflichtungen des Importeurs. (Siehe auch ECHA Website und Artikel 8 der REACH Verordnung.)

Q52 Sind die EFTA Mitgliedsstaaten in REACH eingeschlossen?

Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind Mitglieder des European Free Trade Agreement (EFTA). Das EFTA Abkommen legte 1960 eine freie Handelszone zwischen seinen Mitgliedsstaaten fest. Island, Liechtenstein und Norwegen traten 1992 dem Abkommen Agreement on the European Economic Area (EEA) bei, das 1994 in Kraft trat. Aus diesem Grund besteht das EEA aus Island, Liechtenstein, Norwegen und den 27 EU Mitgliedsstaaten. Sobald die EEA EFTA-Staaten (dies bedeutet EFTA Staaten die zum EEA Abkommen gehören) REACH eingeführt haben, werden Importe aus Norwegen, Island und Liechtenstein für die Zwecke von REACH als innergemeinschaftlicher Handel betrachtet. Die EFTA bereitet einen Vorschlag für einen gemeinsamen EEA Kommissionsbeschluss bezüglich der Annahme der Verordnung vor und legt die Bedingungen für die EEA EFTA Teilnahme an der EU Chemicals Agency fest. Die EFTA Zielsetzung ist die Annahme der Richtlinie bis 1. Juni 2008. Aus diesem Grund müsste ein Importeur die Substanz aus einem EEA Land nicht entsprechend REACH registrieren lassen und würde einfach als DU betrachtet. Jedoch müsste sein Lieferant in den EEA/EFTA Staaten die Substanz als Hersteller im Sinn von REACH registrieren lassen mit allen Verpflichtungen die jeder andere Hersteller innerhalb der EU hat. Importeure einer Substanz aus der Schweiz (ein Nicht-EU Land, das zur EFTA aber nicht zur EEA gehört) haben im Sinn von REACH die gleichen Verpflichtungen wie jeder andere Importeur.

Beispiele: Ein “nachgeschalteter Anwender”, der seine Substanzen in Deutschland oder Island einkauft, wird als ein DU betrachtet. Ein “nachgeschalteter Anwender”, der seine Substanzen in der Schweiz oder Japan einkauft, wird als Importeur betrachtet.

Q53 Wann wird REACH in Norwegen, Island und Liechtenstein in Kraft treten?

Das geschätzte Datum ist der 1. Juni 2008.

Q54 Besteht bereits eine Kandidatenliste?

Nein, diese Liste wurde noch nicht erstellt. Die Agentur wird diese Liste auf ihrer Website veröffentlichen und aktualisieren, sobald sie Ende 2008 oder später zur Verfügung steht. Die Agentur wird eine erste Empfehlung zu vorrangigen Substanzen aussprechen, die aus der Kandidatenliste ausgewählt werden, die zum 1. Juni 2009 in Annex XIV aufgenommen werden sollen. Diese Liste wird auf der ECHA Website zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu diesem Punkt finden sie in der Leitlinie zur Identifizierung von SVHC und in der Leitlinie zu Aufnahme von Stoffen in den Anhang XIV auf der ECHA Website.

Q55 Was gilt für nicht automobiltechnische Produkte wie Maschinen oder Werkzeuge, die in die EU exportiert werden?

Der Exporteur hat keine Verpflichtungen. Gemäß REACH muss der Importeur in der EU alle Anforderungen erfüllenDer Exporteur muss die SVHC Informationen liefern. Falls dies nicht möglich ist, kann der Importeur den Exporteur auffordern, einen Alleinvertreter zu benennen, der alle Verpflichtungen gemäß REACH übernimmt.

Q56 Was gilt für Verpackungsmaterial für Artikel von außerhalb der EU?

Falls das Verpackungsmaterial innerhalb der EU zu Abfall wird (und es als Verpackung nicht vermarktet wird) fällt es nicht unter REACH.

Q57 Wie wird bei der neuen Gesetzgebung mit einer öffentlichen Liste von chemischen Substanzen die Vertraulichkeit von Informationen gewährleistet?

Die erste Liste, die von der Agentur veröffentlicht, wird eine Liste vorregistrierter Substanzen sein. Diese Liste wird nur die Namen der Substanzen angeben und nicht die Namen von Firmen, welche diese herstellen oder importieren. Der Zweck dieser Liste ist, einen Überblick über die Substanzen zu geben die unter REACH fallen.

Q58 Ist ein Abfallverwerter gemäß REACH ein DU?

Die Verwertung von Abfallmaterial selbst ist keine Verwendung oder Zubereitung und aus diesem Grund ist der Verwerter gemäß REACH kein DU.

ANHANG E: MATRIX ZUR ERKENNUNG REACH GEFÄHRDETER LIEFERANTEN

Bestimmte Eigenschaften von Produkten oder Lieferanten können zu einem höheren Risiko bezüglich der Erfüllung von REACH Pflichten führen. Im Kapitel 6 der Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH wird ein 8-Punkte Plan zur Erfüllung der REACH Pflichten für die Automobilindustrie angeboten. Im Punkt 1.6 wird empfohlen, die REACH-Risiken für bestimmte Produkte oder Lieferanten abzuschätzen, um entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Risiken treffen zu können.

Die "Task Force REACH" hat solche REACH bezogenen Erkennungsmerkmale als Hilfestellung entwickelt. Es werden auch Erklärungen angeboten, um die Absichten zu erläutern. Einige Firmen haben eventuell schon Systeme zur Beurteilung von Lieferanten, diese Matrix wird hier angeboten, um Gefährdungen bei der Erfüllung der REACH Pflichten zu berücksichtigen.

Mit dieser Matrix ist nicht beabsichtigt, Lieferanten oder deren Produkte in bestimmte Rangstufen ein zu sortieren oder eine Lieferanten Überprüfung durch zu führen. Die Matrix soll eine Hilfe sein, eventuell notwendige Aktionspläne oder Strategien zur Minimierung der möglichen Risiken durch REACH in der Lieferkette zu optimieren.

#	Allgemeine Gefährdungsmerkmale	Was verursacht die Gefährdung?
1	Lieferant antwortet nicht auf die Kommunikation des Kunden	Der Kunde weiß nicht, ob der Lieferant vorregistrieren/registrieren wird oder ob er seine Pflichten gemäß REACH überhaupt kennt. Lieferant antwortet nicht oder nicht zufriedenstellend.
2	Lieferant zeigt an, das er nicht vorregistrieren will	Wenn nicht vorregistriert wird, ist der Stoff nicht mehr verfügbar und es muss nach Alternativen gesucht werden. (Es kann auch der Fall sein, das der Lieferant ein DU ist und nicht selbst registrieren muss).
3	Lieferant unter Konkursverwaltung	Firma ist bankrott und Insolvenzverwalter führen die Firma. Insolvenzverwalter könnten Teile der Firma abwickeln.
4	Der Importeur oder Alleinvertreter erfüllt nicht seine Verpflichtungen	Wenn nicht vorregistriert wird, ist der Stoff nicht mehr verfügbar und es muss nach Alternativen gesucht werden (Das Verfolgen der Vorregistrierung kann wichtig werden).
5	Lieferant fehlen die Fähigkeiten oder entsprechende Mitarbeiter. Wegen zu geringen Marktanteil oder zu kleiner Gewinne ist die Finanzierung der Registrierung nicht möglich.	Wenn nicht vorregistriert wird, ist der Stoff nicht mehr verfügbar und es muss nach Alternativen gesucht werden. (Es kann auch der Fall sein, das der Lieferant ein DU ist und nicht selbst registrieren muss).
6	Lieferant zeigt an, das er nicht registrieren will.	Wenn nicht vorregistriert wird, ist der Stoff nicht mehr verfügbar und es muss nach Alternativen gesucht werden. (Es kann auch der Fall sein, das der Lieferant ein DU ist und nicht selbst registrieren muss).
7	Lieferant folgt nicht dem 8-Punkte Plan und/oder hat keine Strategie für die REACH Einführung.	Lieferanten ohne REACH Strategie und die nicht dem 8-Punkte Plan folgen, haben ihre REACH Prozesse nicht unter Kontrolle.
8	Lieferant ist eine Handelsgesellschaft, die die Waren verteilt.	Lieferant hat ein weites Produktspektrum und wenig Fachwissen. Das kann kritisch werden, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen nicht kennt.
9	Lieferkette ist sehr komplex.	Die Lieferkette könnte über die ganze Welt verstreut sein.
10	Lieferant ist nicht ISO oder EMAS zertifiziert und unterzieht sich keinen externen Audits.	ISO oder EMAS Zertifizierungen legen die Grundlagen für Umweltschutzsysteme und nicht zertifizierte Lieferanten sind langfristig gefährdet.
11	Die globale Zentrale entscheidet über die REACH Strategie.	Die Zentrale bestimmt die Kommunikation mit Kunden und Lieferanten und das könnte weltweit uneffizient durchgeführt werden.
#	**Gefährdungsmerkmale von Produkten**	**Was verursacht die Gefährdung?**
12	Das Produkt des Lieferanten enthält einen Stoff, der zu besonderer Besorgnis Anlass gibt.	Der Stoff könnte für diese Verwendung nicht zugelassen werden.
13	Das Produkt des Lieferanten ist aus Rezyklaten hergestellt.	Rezyklate sind in Diskussion und es ist noch nicht geklärt, wie mit ihnen unter REACH umgegangen wird. Die weitere Diskussion sollte verfolgt werden, im Zweifelsfall sollte lieber vorregistriert werden.
14	Der Lieferant ist alleiniger Produzent eines bestimmten Stoffes, einer Zubereitung oder des Erzeugnisses.	Die Produktion ist gefährdet, wenn dieser Stoff von besonderer Bedeutung für das Geschäft ist. Hilfe durch den Kunden könnte erforderlich sein, um die Vorregistrierung/Registrierung sicher zu stellen.
15	Die Lieferung eines Stoffes oder einer Zubereitung.	Für Stoffe und Zubereitungen sind die REACH Pflichten umfassender als für Erzeugnisse.
16	Der Lieferant berichtet die im Erzeugnis enthaltenen Stoffe nicht in IMDS oder MACSI.	Wenn die Information über die Stoffe nicht vorhanden ist, könnte es schwierig werden die REACH Anforderungen zu erfüllen.
17	Der Lieferant hat nur einen Kunden für den Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis.	Es könnte sein, das es sich für den Lieferanten finanziell nicht lohnt, diesen Stoff zu registrieren.
18	Das Produkt enthält eine Schlüsselsubstanz.	Eine Schlüsselsubstanz ist ein Stoff, auf den nicht verzichtet werden kann (Produktionsstop)
19	Das Produktionsvolumen des Lieferanten ist sehr gering.	Die Lieferantenkette könnte unterbrochen werden, wenn es wirtschaftlich keinen Sinn macht, diesen Stoff zu registrieren.
20	Das Produkt des Lieferanten ist sensibel bezüglich des Preises.	Der Lieferant wurde ausgesucht, weil sein technisch gutes Produkt einen Preisvorteil bietet. Ein anderes Produkt zu einem höheren Preis könnte der Firma einen Wettbewerbsnachteil bringen
21	Das Produkt des Lieferanten ist sensibel bezüglich der technischen Anforderungen.	Das Produkt könnte das einzige sein, das die Anforderungen der Kundschaft erfüllt. Wenn der Lieferant nicht registriert, müsste man eventuell selbst registrieren.
22	Lieferant oder Hersteller erstellt kein Sicherheitsdatenblatt obwohl es gefordert wird.	Das könnte aus Versehen oder durch Unfähigkeit geschehen sein. Solchen Fällen sollte individuell nachgegangen werden.

Design by ansichtssache.biz

Der AIG wurde erstellt von:

ACEA

AIAG
Automotive Industry Action Group

CLEPA
European Association of
Automotive Suppliers

THE MOTOR INDUSTRY SMMT

JAMA

kama

VDA Verband der Automobilindustrie